

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 25. JULI 1977

Nr. 30

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>	<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>	<b>Im Bereich des Hessischen Sozialministers</b> ..... 1488
Königlich Schwedisches Honorargeneralkonsulat in Frankfurt am Main 1474	Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldungen für den Prüfungstermin Herbst 1977 ..... 1483	<b>Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt</b> .... 1489
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises ..... 1483	<b>Regierungspräsidenten</b>
Ausländisches Ehe- und Familienrecht; hier: Familienname des Kindes nach ausländischem Recht ..... 1474	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>	<b>DARMSTADT</b>
Anrechnung von Traß auf den Bindemittelgehalt bei Zugabe auf der Baustelle ..... 1476	Richtlinien für die Abwicklung der Zinsverbilligung bei der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ..... 1483	Aufhebung der „Stiftung der Scheid Maschinenfabrik GmbH“, Sitz Limburg ..... 1489
Richtlinien für die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz — Gemeinsames Modernisierungsprogramm des Bundes und des Landes Hessen — 1476	Einziehung und Abrechnung der amtstierärztlichen Gebühren; hier: Gebührenanteile der Amtstierärzte .. 1484	<b>KASSEL</b>
Vollzug des Zweiten Wohngeldgesetzes; hier: Wohngeld für Ausländer 1482	<b>Personalnachrichten</b>	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberbernhardser Höhe“ vom 13. 6. 1977</b> ..... 1489
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei ..... 1484	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kelzer Teiche“ vom 14. 4. 1977; hier: Berichtigung</b> ..... 1491
Förmliche Preisanfrage gemäß § 3 Ziff. 4 Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen (VOL) ..... 1482	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..... 1484	<b>Buchbesprechungen</b> ..... 1491
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen und Richtlinien dazu ..... 1483	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen ..... 1485	<b>Öffentlicher Anzeiger</b>
<b>Der Hessische Kultusminister</b>	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz ..... 1487	Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg .... 1502
Ungültigkeitserklärung von Dienstseiegeln ..... 1483	Im Bereich des Hessischen Kultusministers ..... 1487	Satzung des Elektroverbandes Mitteldeutschland ..... 1502
		Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg für das Rechnungsjahr 1977 ..... 1503

Seite 1473

## Die 7. Folge 1977 der monatlich erscheinenden Beilage

### »Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM + Versandkosten zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG  
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

983

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Königlich Schwedisches Honorargeneralkonsulat in Frankfurt am Main

Das dem Honorargeneralkonsul Ake Teofil SIMONSSON am 15. Oktober 1962 erteilte Exequatur ist mit Wirkung vom 30. Juni 1977 erloschen.

Wiesbaden, 5. 7. 1977

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 30/1977 S. 1474

984

## Der Hessische Minister des Innern

An die  
Herren Standesbeamten  
und ihre Aufsichtsbehörden

## Ausländisches Ehe- und Familienrecht

**hier:** Familienname des Kindes nach ausländischem Recht  
**Bezug:** Runderlasse vom 25. 4. 1972 (StAnz. S. 818) und vom 24. 10. 1972 (StAnz. S. 1883)

In Ergänzung meiner Bezugserlasse gebe ich nachstehend die dem Auswärtigen Amt zugegangenen weiteren Berichte deutscher Auslandsvertretungen über die Namensführung des Kindes nach ausländischem Recht bekannt.

## Andorra

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter; bei Anerkennung der Vaterschaft erwirbt das Kind den Familiennamen des Vaters.

## Äquatorialguinea

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen der Eltern.

Das nur von einem Elternteil anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen dieses Elternteils. Bei gleichzeitiger Anerkennung durch beide Elternteile gilt das zu der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß. Haben beide Elternteile das Kind nicht anerkannt, so gibt der Vormund dem Kind einen Familiennamen.

## Barbados

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter; bei Anerkennung der Vaterschaft führt das Kind den Familiennamen des Vaters.

## Botsuana

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

## Brasilien

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname der Mutter vorangestellt wird. Das nicht anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter; ist die Vaterschaft anerkannt, kann das Kind

- den Familiennamen des Vaters oder
- den Familiennamen des Vaters unter Voranstellung des Familiennamens der Mutter oder
- den Familiennamen der Mutter führen.

## China (Volksrepublik)

Der Familienname des Kindes wird bei der Anzeige der Geburt durch die Eltern festgelegt. In der Regel erhält das Kind den Familiennamen des Vaters; es kann aber auch den Familiennamen der Mutter oder einen anderen Namen führen.

## Taiwan (Republik China)

Der Familienname des Kindes wird bei der Anzeige der Geburt durch die Eltern festgelegt. In der Regel erhält das Kind

den Familiennamen des Vaters; es kann aber auch den Familiennamen der Mutter oder einen anderen Namen führen.

## Gabun

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters, wenn dieser erblich ist; andernfalls erfolgt die Namensgebung nach Stammesbrauch.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter, wenn dieser erblich ist; andernfalls erfolgt die Namensgebung nach Stammesbrauch. Hat der Vater das Kind anerkannt, so gilt das zu der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß. Bei gleichzeitiger Feststellung der Abstammung hinsichtlich beider Elternteile kann der Vater durch Gerichtsbeschluß — mit Zustimmung der Mutter — dem Kind seinen Familiennamen geben oder ihm den Namen hinzufügen, den das Kind mütterlicherseits führt. Sind die Eltern des Kindes nicht bekannt, so gibt der Standesbeamte dem Kind einen Familiennamen.  
(Neue Fassung)

## Gambia

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

## Guinea

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen, der der Amtsperson von der Person, die die Geburt des Kindes anzeigt, mitgeteilt wird; dies kann entweder der Familienname des Vaters oder der der Mutter sein. Bei Anerkennung der Vaterschaft erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

## Guinea-Bissau

Das eheliche Kind führt den Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname der Mutter vorangestellt wird. Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter; bei Feststellung der Vaterschaft erwirbt das Kind auch den Familiennamen des Vaters.

## Iran

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

## Italien

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen desjenigen Elternteils, der es zuerst anerkannt hat. Bei gleichzeitiger Anerkennung durch beide Elternteile erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Hat der Vater das Kind erst nach erfolgter Anerkennung durch die Mutter anerkannt oder ist seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden, so kann das Kind den Familiennamen des Vaters führen unter Befügung oder anstelle desjenigen der Mutter. Ist das Kind noch minderjährig, so entscheidet das Gericht, ob das Kind den Familiennamen des Vaters führt.  
(Neue Fassung)

## Jugoslawien

Das jugoslawische Gesetz über Personennamen vom 8. Februar 1965 ist aufgehoben und durch entsprechende Gesetze

der Teilrepubliken und Autonomen Provinzen ersetzt worden; die Abweichungen der Gesetze untereinander sind sehr gering. Im allgemeinen gilt folgendes:

Das eheliche Kind führt den von den Eltern gemeinsam bestimmten Familiennamen; die Eltern können dem Kind einen anderen Familiennamen geben, der sich von ihrem Familiennamen unterscheidet. Falls sich die Eltern nicht einigen können, bestimmt die zuständige Vormundschaftsbehörde/Gemeindeversammlung den Familiennamen des Kindes.

Ist ein Elternteil verstorben, unbekannt oder nicht in der Lage, die elterliche Gewalt auszuüben, so bestimmt der andere Elternteil den Familiennamen des Kindes. Sind beide Elternteile verstorben oder nicht in der Lage, die elterliche Gewalt auszuüben, so wird der Familienname des Kindes mit Zustimmung der zuständigen Vormundschaftsbehörde/Gemeindeversammlung von der Person bestimmt, der das Sorgerecht über das Kind übertragen wurde, mit der Maßgabe, daß das Kind den Familiennamen eines Elternteils erhält.

Der Familienname eines Kindes, dessen Eltern unbekannt sind, wird von der zuständigen Vormundschaftsbehörde/Gemeindeversammlung bestimmt.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters nur dann, wenn beide Elternteile diesen Wunsch bei der Anzeige der Geburt gegenüber dem Standesbeamten erklären. Das nicht anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.  
(Neue Fassung)

#### **Kenia**

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Die Namensgebung richtet sich nach Stammesrecht, soweit nicht britisches Common Law oder herkömmliches staatliches oder religiöses Recht der in Kenia lebenden asiatischen und moslemischen Minderheiten Anwendung findet.  
(Neue Fassung)

#### **Kongo (Volksrepublik)**

Die Namensführung richtet sich sowohl nach französischem Recht, als auch nach kongolesischem Gewohnheitsrecht. Der Familienname des Kindes wird bei der Anzeige der Geburt durch den Vater, die Mutter oder deren älteren Bruder festgelegt.  
(Neue Fassung)

#### **Korea (Demokratische Volksrepublik)**

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Vorschriften über die Namensführung des nichtehelichen Kindes sind nicht bekannt.

#### **Korea (Republik)**

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters. Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind anerkannt oder ist seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden, so führt das Kind den Familiennamen des Vaters. Sind beide Elternteile nicht bekannt, so erhält das Kind mit gerichtlicher Zustimmung einen neuen Familiennamen; wird jedoch ein Elternteil bekannt, so nimmt das Kind den Familiennamen dieses Elternteils an.

#### **Kuwait**

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind, das von seinem Vater anerkannt wird, erhält den Familiennamen des Vaters; erkennt der Vater das Kind nicht an, so gibt die Amtsperson, welche die Geburt beurkundet, dem Kind einen Familien- und Vornamen, der bestimmte Artikel „al“ wird dabei nicht verwendet.

#### **Liberia**

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen desjenigen, der der Amtsperson gegenüber als Vater zur Eintragung in das Geburtsregister mitgeteilt wird; wird kein Vater angegeben, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

#### **Libyen**

Die Namensführung richtet sich nach dem geschriebenen Namensrecht und der Landessitte:

a) Bei der Anwendung des Namensrechts erhält das eheliche Kind den Familiennamen des Vaters,

b) nach der Landessitte besteht der Name des ehelichen Kindes aus dem Familiennamen (Vorname des Großvaters oder Sippenname), dem Vornamen sowie einem Zwischennamen (Vorname des Vaters).

Das nichteheliche Kind führt den von der Familie der Mutter bestimmten Familiennamen; hat der Vater das Kind anerkannt oder ist die Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden, so führt das Kind den Familiennamen des Vaters.

#### **Liechtenstein**

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

#### **Malediven**

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Nach dem Gewohnheitsrecht bestimmt der Vater den Familiennamen des Kindes.

#### **Marokko**

Das eheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind führt nur einen Eigennamen (Vornamen) mit dem Zusatz „ben“ (Sohn der . . .) oder „bent“ (Tochter der . . .) dem der Vorname der Mutter hinzugefügt wird.

#### **Mauretanien**

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Die Namensgebung richtet sich nach Brauchtum und Tradition der Volksgruppen.  
(Neue Fassung)

#### **Mauritius**

Das eheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind, das von der Mutter anerkannt wird, führt den Familiennamen der Mutter; durch Anerkennung der Vaterschaft erwirbt das Kind den Familiennamen des Vaters. Das nicht anerkannte nichteheliche Kind führt nur einen Eigennamen (Vornamen).

#### **Mongolei**

Das eheliche Kind erhält als Familiennamen den persönlichen Namen (Taufnamen, Vornamen, der im mongolischen Sprachgebrauch jedoch nach dem Familiennamen steht) des Vaters im Genitiv.

Das nichteheliche Kind erhält als Familiennamen den persönlichen Namen der Mutter im Genitiv.

#### **Neuseeland**

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen des Kindes bestehen nicht. Die Namensgebung richtet sich nach Gewohnheitsrecht (Common Law).

Allgemein erhält das eheliche Kind den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters, wenn beide Elternteile die Geburtsanzeige unterschrieben haben; ist der Vater nicht bekannt, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.  
(Neue Fassung)

#### **Nigeria**

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind, das von seinem Vater anerkannt wird, erhält den Familiennamen des Vaters; erkennt der Vater das Kind nicht an oder ist der Vater nicht bekannt, so gibt im allgemeinen die Person (nicht immer ein Elternteil), welche das Kind bei der Schule anmeldet, dem Kind einen Familiennamen.

#### **Oman**

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Nach omanisch-arabischem Gewohnheitsrecht erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

#### **Philippinen**

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Für nichteheliche Kinder gilt folgendes:

- Ein von beiden Elternteilen anerkanntes natürliches Kind (Art. 269 phil. BGB) erhält den Familiennamen des Vaters; ist es nur von seiner Mutter anerkannt, so erhält es deren Namen.
- Ein kraft gesetzlicher Fiktion natürliches Kind erhält den Familiennamen des Vaters.
- Ein anderes nichteheliches Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

**Samoa** (Unabhängiger Staat Westsamoa)

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen des Kindes bestehen nicht.

Das eheliche Kind erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters, wenn dieser im Geburtsregister vermerkt ist. Ist der Vater nicht bekannt, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

**São Tomé und Príncipe**

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters; gewohnheitsrechtlich wird der Familienname der Mutter vorangestellt.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind führt den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch den Vater gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

**Schweden**

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters. Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter; infolge Erklärung gegenüber dem Standesbeamten (Pastor) kann das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten.

(Neue Fassung)

**Sri Lanka** (fr. Ceylon)

Einheitliche Vorschriften über den Familiennamen des Kindes bestehen nicht. Die Namensführung richtet sich bei den einzelnen Bevölkerungsgruppen nach Stammesbräuchen und Gewohnheitsrecht.

**Swasiland**

Das eheliche Kind erhält nach dem Gewohnheitsrecht den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind, das nicht anerkannt worden oder dessen Vater nicht bekannt ist, erhält den Familiennamen der Mutter; bei Anerkennung der Vaterschaft erwirbt das Kind den Familiennamen des Vaters.

**Tansania**

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen, der dem Standesbeamten von der Person, welche die Geburt des Kindes anzeigt, mitgeteilt wird; dies kann entweder der Familienname des Vaters oder der der Mutter sein.

**Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**

Es ist zu unterscheiden zwischen Kindern, die dem englischen, solchen, die dem nordirischen und Kindern, die dem schottischen Recht unterliegen:

a) **England und Wales**

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters nur dann, wenn beide Elternteile diesen Wunsch bei der Anzeige der Geburt gegenüber dem Standesbeamten erklären. Ist die Vaterschaft nicht bekannt, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

b) **Nordirland**

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters oder den der Mutter, wenn beide Elternteile die Geburtsanzeige unterschrieben haben. Ist der Vater nicht bekannt, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

c) **Schottland**

Das eheliche Kind erhält in der Regel den Familiennamen der Eltern; später kann das Kind bestimmen, welchen Namen es führen will.

Das nichteheliche Kind kann den Familiennamen des Vaters oder den der Mutter führen; hierüber entscheidet im allgemeinen die Mutter bei der Anzeige der Geburt.

**Vietnam** (Sozialistische Republik)

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters. Das nichteheliche Kind führt den Familiennamen der Mutter.

Zu gegebener Zeit werden Hinweise für weitere Staaten ergehen.

Wiesbaden, 11. 7. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**  
II 41 — 25 h 04/25 — 13 a  
StAnz. 30/1977 S. 1474

985

**Anrechnung von Traß auf den Bindemittelgehalt bei Zugabe auf der Baustelle**

Bezug: Erlaß vom 23. Dezember 1957 (StAnz. 1958 S. 94)

Der Erlaß über die Anrechnung von Traß auf den Bindemittelgehalt bei Zugabe auf der Baustelle vom 23. Dezember 1957, neu in Kraft gesetzt am 31. März 1970 (StAnz. S. 1228), ist infolge der Einführung von DIN 1045 — Beton- und Stahlbetonbau, Ausgabe Januar 1972, als Technische Baubestimmung am 17. Mai 1972 (StAnz. S. 1093) überholt.

Er wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 7. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**  
V A 2 — 64 b 16/09 — 7/77  
StAnz. 30/1977 S. 1476

986

**Richtlinien für die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz (WoModG) — Gemeinsames Modernisierungsprogramm des Bundes und des Landes Hessen —**

1. **Gesetzliche Grundlage, Förderungsziele**

1.1 Die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen durch Bund und Länder hat durch das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (Wohnungsmodernisierungsgesetz — WoModG) vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429) eine neue Grundlage erhalten. Die nachfolgenden Richtlinien dienen der Ausführung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes und der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Förderung der Modernisierung von Wohnungen. Sie gelten nicht für die Förderung der Modernisierung nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318) und die Förderung der Modernisierung mit Landesmitteln (vgl. Richtlinien vom 13. Februar 1976 [StAnz. S. 451] mit Änderung vom 10. März 1977 [StAnz. S. 741]).

1.2 Bund und Länder fördern die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen gemeinsam, um die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswürdigen Wohnungen zu verbessern und dadurch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden beizutragen (§ 1 WoModG).

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderungsfähig sind, ungeachtet ihrer Rechtsform, alle Wohnungen, die zur dauernden Führung eines Haushaltes geeignet und bestimmt sind (§ 2 Abs. 1 WoModG).

2.2 Modernisierungsmaßnahmen an Familienheimen und eigennutzten Eigentumswohnungen können nur gefördert werden, wenn das Jahreseinkommen des Eigentümers und der zu seiner Familie rechnenden Angehörigen die in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes festgesetzten Grenzen nicht überschreitet. Eine Förderung ist auch zulässig, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nur unwesentlich übersteigt. Als unwesentlich gilt eine Überschreitung um bis zu 5 v. H. der maßgeblichen Einkommensgrenze. Für die Ermittlung des Gesamteinkommens sind die Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes entsprechend anzuwenden.

- Wird in einem Mehrfamilienhaus nur die vom Eigentümer selbst genutzte Wohnung modernisiert und überschreitet dessen Jahreseinkommen und das der zu seiner Familie rechnenden Angehörigen die in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes festgesetzten Grenzen, ist eine Förderung ausgeschlossen.
- 2.3 Die für Wohnungen getroffenen Bestimmungen gelten für Wohnheime und einzelne Wohnräume entsprechend, soweit sich nicht aus dem Wohnungsmodernisierungsgesetz oder diesen Richtlinien etwas anderes ergibt (§ 2 Abs. 2 WoModG). Auf Nr. 9.8 dieser Richtlinien wird hingewiesen.
3. **Förderungsfähige Maßnahmen**
- 3.1 Förderungsfähig ist die Verbesserung von Wohnungen durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen nachhaltig erhöhen oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessern (Modernisierung, § 3 Abs. 1 WoModG).
- 3.2 Maßnahmen der Instandsetzung (§ 3 Abs. 2 WoModG), die durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung von Wohnungen verursacht werden, fallen unter die Modernisierung (§ 3 Abs. 3 WoModG).
- 3.3 Bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen erhöhen, sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung
- 3.3.1 des Zuschnitts der Wohnung,
- 3.3.2 der Belichtung und Belüftung,
- 3.3.3 des Wärmeschutzes,
- 3.3.4 des Schallschutzes,
- 3.3.5 der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung,
- 3.3.6 der sanitären Einrichtungen,
- 3.3.7 der Beheizung und der Kochmöglichkeiten,
- 3.3.8 der Funktionsabläufe in Wohnungen,
- 3.3.9 der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt.
- Zu den baulichen Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen erhöhen, kann der Anbau gehören, insbesondere soweit er zur Verbesserung der sanitären Einrichtungen oder zum Einbau eines notwendigen Aufzugs erforderlich ist. Der Gebrauchswert von Wohnungen kann auch durch besondere bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen erhöht werden, wenn die Wohnungen auf Dauer für sie bestimmt sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 WoModG).
- 3.4 Bauliche Maßnahmen, die die allgemeinen Wohnverhältnisse verbessern, sind insbesondere die Anlage und der Ausbau von nichtöffentlichen Gemeinschaftsanlagen wie Kinderspielplätzen, Grünanlagen, Stellplätzen und anderen Verkehrsanlagen (§ 4 Abs. 2 WoModG).
- 3.5 Förderungsfähig sind nach § 10 Abs. 3 WoModG auch notwendige Instandsetzungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 2 WoModG), soweit der Modernisierungszweck auf andere Weise nicht zu erreichen ist und der Eigentümer die insoweit entstehenden Kosten nicht selbst tragen kann. Die Kosten der geförderten Instandsetzung dürfen 40 v. H., bei Gebäuden von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung 60 v. H. der Kosten der geförderten Modernisierung nicht übersteigen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 WoModG).
- 3.6 Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung können sich auch auf Gebäudeteile außerhalb der Wohnungen, auf zugehörige Nebengebäude, auf das Grundstück und auf dessen unmittelbare Umgebung erstrecken, sofern sie den Wohnungen zugute kommen (§ 3 Abs. 4 WoModG). Sie sind auch dann förderungsfähig, wenn die Wohnungen selbst nicht modernisiert werden.
- 3.7 Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen werden nur gefördert, soweit sie durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verursacht werden.
4. **Förderungsvoraussetzungen**
- 4.1 Modernisierungsmaßnahmen dürfen nur gefördert werden (§ 10 Abs. 1 WoModG), wenn
- 4.1.1 die Wohnungen wesentlich verbessert werden; davon kann ausgegangen werden, wenn der Modernisierungsaufwand je Wohnung mindestens 3000,— DM beträgt,
- 4.1.2 die Kosten der Modernisierung im Hinblick auf die wesentliche Verbesserung und die Nutzungsdauer der Wohnungen vertretbar sind; die Wohnungen sollen nach der Modernisierung noch mindestens 30 Jahre Wohnzwecken dienen können,
- 4.1.3 die Finanzierung der Modernisierung gesichert ist und
- 4.1.4 die Wohnungen nach der Modernisierung nach Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung für die angemessene Wohnraumversorgung breiter Schichten der Bevölkerung geeignet sind. Sie sind hierfür in der Regel nicht mehr geeignet, wenn die Anfangsmiete nach der Modernisierung unter Berücksichtigung der möglichen Förderung die Mietobergrenze des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues übersteigt; auf Nr. 8.6 wird hingewiesen.
- 4.2 Der Verfügungsberechtigte hat sich zu verpflichten, gleichzeitig mit der Modernisierung notwendige Instandsetzungen durchzuführen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WoModG); diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die notwendigen Instandsetzungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 des WoModG in die Förderung einbezogen werden.
- 4.3 Der Verfügungsberechtigte hat eine angemessene Eigenleistung zur Deckung der Kosten der Modernisierung und der Instandsetzung zu erbringen. Die Eigenleistung ist angemessen, wenn sie mindestens 15 v. H. der Kosten der Modernisierung und der Instandsetzung beträgt. Auf Nr. 9.3 wird Bezug genommen.
5. **Förderungsvorränge**
- 5.1 Mit Vorrang werden Modernisierungsmaßnahmen unter den Voraussetzungen der Nr. 4.1 gefördert (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WoModG), wenn
- 5.1.1 Mängel in solchen Wohnungen beseitigt werden, die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht entsprechen oder
- 5.1.2 das Gebäude wegen seiner städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung zu erhalten ist oder
- 5.1.3 soziale Härten, die sich aus den Wohnverhältnissen ergeben, durch die Modernisierung beseitigt werden oder
- 5.1.4 durch die Förderung untragbare Erhöhungen der Mieten oder Belastungen vermieden werden oder
- 5.1.5 die Modernisierung im Interesse der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde liegt.
- 5.2 Werden in Nr. 5.1 bezeichnete Modernisierungsvorhaben von mehreren Verfügungsberechtigten zur Einsparung von Kosten nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchgeführt, so werden sie bei der Förderung bevorzugt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WoModG).
6. **Förderung innerhalb und außerhalb von Schwerpunkten**
- Die insgesamt zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Hälfte für die Förderung in Schwerpunkten und zur anderen Hälfte für die Förderung außerhalb der Schwerpunkte bereitgestellt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 WoModG).
- Die Mittel für die Förderung in Schwerpunkten bleiben diesen Gebieten in der Regel 5 Monate, gerechnet von der Mittelbereitstellung an, vorbehalten. Soweit die Mittel innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch genommen worden sind, können sie für Modernisierungsmaßnahmen außerhalb von Schwerpunkten eingesetzt werden. Entsprechendes gilt umgekehrt für die Mittel, die für die Förderung außerhalb der Schwerpunkte vorgesehen sind (§ 12 Abs. 2 WoModG).
7. **Kein Rechtsanspruch**
- Es besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 WoModG).

- 8. Ausschluß der Förderung**
- 8.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Gebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) liegt und dessen Festsetzungen nicht entspricht oder
- 8.2 das Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegt und die Modernisierung nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung bedenklich ist (§§ 34 und 35 BBauG); der Erlaß vom 22. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 16) ist zu beachten; oder
- 8.3 das Gebäude Mißstände oder Mängel im Sinne des § 39e Abs. 2 und 3 des Bundesbaugesetzes aufweist, die auch durch eine Modernisierung oder Instandsetzung nicht behoben werden können oder
- 8.4 das Gebäude rechtlich und tatsächlich nicht zur dauernden Führung eines Haushalts bestimmt und geeignet ist (z. B. Ferienhäuser, Wochenendhäuser) oder
- 8.5 das Gebäude nicht erhaltungswürdig ist oder in absehbarer Zeit beseitigt werden soll oder
- 8.6 die Mieten nach der Modernisierung die jeweiligen Mietobergrenzen für öffentlich geförderte Wohnungen wesentlich übersteigen; wesentlich ist eine Überschreitung um mehr als 20 v. H. oder
- 8.7 dem Verfügungsberechtigten zugemutet werden kann, die Mittel anderweitig zu beschaffen, insbesondere wenn erstellige Beleihungsmöglichkeiten nicht ausgenutzt sind oder
- 8.8 die Modernisierungsarbeiten vor Antragstellung abgeschlossen wurden.
- 9. Art und Höhe der Förderung**
- 9.1 Die Mittel werden in der Regel als Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen aus der Modernisierung bewilligt. Sie sind der Höhe nach so zu bemessen, daß die Erhöhung der Mieten oder Belastungen tragbar ist und in einem angemessenen Verhältnis zur Erhöhung des Gebrauchswerts der Wohnungen steht (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 WoModG).
- 9.2 Die Mittel können auch als Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung bewilligt werden, wenn eine umfangreiche Modernisierung durchgeführt wird (§ 13 Abs. 2 Satz 1 WoModG). Als umfangreiche Modernisierung gilt in der Regel eine Maßnahme, deren Kosten je Wohnung — ohne die Kosten notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen — den Betrag von 6000,— DM zuzüglich 100,— DM je Quadratmeter Wohnfläche überschreiten. Soweit Modernisierungskosten durch Darlehen nach Satz 1 finanziert werden, können keine Aufwendungszuschüsse gewährt werden.
- 9.3 Der Verfügungsberechtigte hat eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 15 v. H. zur Deckung der Kosten der Modernisierung und der Instandsetzung zu erbringen. Bei Mietwohnungen können auch Leistungen der Mieter zur Deckung der Kosten der Modernisierung, zu denen sie sich gegenüber dem Vermieter vertraglich verpflichtet haben, als Ersatz der Eigenleistung anerkannt werden, wenn der Verfügungsberechtigte diese Leistungen ausreichend sichert (§ 10 Abs. 4 WoModG). Als ausreichende Sicherung ist insbesondere
- 9.3.1 eine Sicherung nach §§ 2 bis 6 der Makler- und Bauträgerverordnung — MaBV — vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351),
- 9.3.2 die Eintragung einer Grundschuld,
- 9.3.3 ein Schuldanerkenntnis im Mietvertrag mit Rückzahlungsvereinbarungen,
- 9.3.4 eine bankübliche Sicherheit anzusehen.
- Als Ersatz der Eigenleistung können Darlehen als „Eigenkapitalersatzdarlehen“ gewährt werden, wenn der Verfügungsberechtigte glaubhaft macht, daß er eine angemessene Eigenleistung nicht aufbringen kann.
- 9.4 Die Verpflichtungen aus der Förderung mit Zuschüssen und/oder Darlehen beginnt, unabhängig von der Auszahlung, mit dem 1. des Monats, der auf den Abschluß der Modernisierung und Instandsetzung folgt.
- 9.5 Die Zuschüsse nach Nr. 9.1 werden für die Dauer von insgesamt 9 Jahren gewährt, und zwar jeweils 3 Jahre in Höhe von 7,2 v. H., 4,8 v. H. und 2,4 v. H. der förderungsfähigen, auf volle 100,— DM abgerundeten Kosten, höchstens bis zur Höhe von 25 000,— DM je Wohnung. Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist die notwendige Eigenleistung in Höhe von 15 v. H. von den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung abzusetzen.
- Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,5 v. H. der mit Aufwendungszuschüssen geförderten Kosten zu erheben.
- 9.6 Die Darlehen nach Nr. 9.2 werden bis zum Höchstbetrag von 25 000,— DM je Wohnung oder zusätzlich zu Zuschüssen als „Eigenkapitalersatzdarlehen“ in Höhe von 15 v. H. der förderungsfähigen Kosten gewährt. Darlehen oder „Eigenkapitalersatzdarlehen“ werden nur bewilligt, wenn die Kosten der Modernisierung ohne die Kosten einer notwendigen Instandsetzung den Betrag von 6000,— DM je Wohnung zuzüglich 100,— DM je Quadratmeter Wohnfläche überschreiten.
- Die Darlehen sind vom Tage der Auszahlung an mit 1 v. H. jährlich zu verzinsen und ab dem Beginn des auf die Vollausszahlung folgenden Leistungszeitraums mit 5,5 v. H. jährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Neben den Zinsen ist für die Verwaltung des Darlehens bis zur vollständigen Tilgung ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v. H. des Ursprungsdarlehensbetrages jährlich zu leisten. Zins- und Tilgungsleistungen sowie Verwaltungskostenbeiträge sind nachträglich in gleichen Halbjahresraten zu entrichten. Tilgungsbeträge werden jeweils am Ende des Leistungszeitraums gutgeschrieben. Es bleibt vorbehalten, den Zinssatz der Darlehen bis zum marktüblichen Zinssatz für erstellige Hypotheken zu erhöhen (§ 13 Abs. 2 Satz 3 bis 5 WoModG).
- Für die Bearbeitung des Darlehensantrags ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 v. H. des Darlehens zu leisten.
- 9.7 Eine Wohnung wird in der Regel nur einmal bis zu Gesamtkosten von 25 000,— DM gefördert. Werden in einem Gebäude oder in einer Wirtschaftseinheit mehrere Wohnungen nach Art und Umfang unterschiedlich modernisiert, ist dies bei der Aufteilung der förderungsfähigen Gesamtkosten auf die einzelnen Wohnungen angemessen zu berücksichtigen.
- 9.8 Wohnheime und einzelne Wohnräume können in entsprechender Anwendung der für Wohnungen geltenden Bestimmungen gefördert werden, jedoch nur bis zu Gesamtkosten von
- 12 500,— DM je Heimplatz bzw.  
6 000,— DM je Wohnraum.
- Darlehen können nur bewilligt werden, wenn die Kosten der Modernisierung ohne die Kosten der notwendigen Instandsetzung
- den Betrag von 3000,— DM  
und 100,— DM je Quadratmeter Wohnfläche je Heimplatz bzw.
- den Betrag von 3000,— DM  
je Wohnraum  
überschreiten.
- 9.9 Die Förderung weiterer Modernisierungsmaßnahmen ist zulässig, soweit die gesamten Kosten der Modernisierung aus der vorhergehenden und der erneuten Förderung die Förderungshöchstbeträge nach Nr. 9.7 und Nr. 9.8 nicht überschreiten oder wenn aus der vorhergehenden Förderung laufende Leistungen nicht mehr erbracht werden oder Darlehen getilgt sind.
- 9.10 Eine Förderung nach diesen Richtlinien zusammen mit einer Förderung nach den Richtlinien 1976 über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen (Landesmittel) vom 13. Februar 1976 (StAnz. S. 451),

geändert am 10. März 1977 (StAnz. S. 741) oder nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz ist ausgeschlossen.

## 10. **Miete nach der Modernisierung**

Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet,

### 10.1 **für nicht preisgebundene Wohnungen**

10.1.1 nach der Modernisierung höchstens eine Miete zu erheben, die sich aus der vor der Modernisierung zuletzt vereinbarten Miete und dem nach Nr. 10.1.2 ermittelten Erhöhungsbetrag ergibt (§ 14 Abs. 1 WoModG).

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe — MHG — (Art. 3 des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), — s. Anlage — unberührt.

10.1.2 Der Erhöhungsbetrag kann ermittelt werden (§ 14 Abs. 2 WoModG)

10.1.2.1 nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des MHG — Erhöhung bis zur Vergleichsmiete —, abzüglich der nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 6 des MHG ermittelten Kürzungsbeträge oder

10.1.2.2 nach § 3 Abs. 1 des MHG — Erhöhung um 14 v. H. der aufgewendeten Kosten abzüglich der Kürzungsbeträge.

10.1.3 Die für die Instandsetzung aufgewendeten Kosten und die zur Förderung der Instandsetzung gewährten Mittel bleiben bei der Ermittlung der Miete unberücksichtigt (§ 14 Abs. 3 WoModG).

10.1.4 Die Verpflichtung nach Nr. 10.1.1 endet,

10.1.4.1 wenn die Mittel als Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen gewährt werden, mit Ablauf des Zeitraumes, für den sich die laufenden Aufwendungen vertragsgemäß durch die Gewährung der Mittel vermindern;

10.1.4.2 wenn die Mittel als Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung gewährt werden, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel planmäßig vollständig zurückgezahlt werden (§ 14 Abs. 4 WoModG);

10.1.4.3 Die Verpflichtung nach Nr. 10.1.1 gilt während des gesamten Verpflichtungszeitraums unabhängig davon, ob das ursprüngliche Mietverhältnis bestehen bleibt oder ob neue Mietverhältnisse begründet werden.

10.1.5 Wird ein Mietverhältnis über eine nicht preisgebundene Wohnung nach Ablauf von drei Jahren nach Durchführung der Modernisierung neu begründet, so endet die nach Nr. 10.1.1 eingegangene Verpflichtung mit dem Beginn der Mietzeit, wenn der Verfügungsberechtigte entsprechend der Art der ihm bewilligten Mittel

10.1.5.1 zuvor auf die noch ausstehenden, anteilig auf die Wohnung entfallenden Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen verzichtet,

10.1.5.2 das anteilig auf die Wohnung entfallende Darlehen zur Deckung der Kosten auf Grund einer zuvor eingegangenen Verpflichtung innerhalb von drei Monaten vollständig zurückgezahlt hat.

Die Bewilligungsstelle bestätigt dem Verfügungsberechtigten schriftlich, von welchem Zeitpunkt an die Verpflichtung nach Nr. 10.1.1 entfallen ist (§ 15 Abs. 1 und 2 WoModG).

10.1.6 Verstößt der Verfügungsberechtigte gegen die nach den Nrn. 10.1.1 bis 10.1.5 eingegangenen Verpflichtungen, hat er dem Mieter den zuviel empfangenen Betrag zurückzuerstatten und vom Empfang an zu verzinsen (§ 16 Satz 1 WoModG).

### 10.2 **für preisgebundene Neubauwohnungen**

10.2.1 nach der Modernisierung über die Dauer der auf Grund der ursprünglichen Förderung mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten bestehenden Zweckbestimmung nach den §§ 25, 87a oder 88a des II. WoBauG hinaus bis zum Ablauf des in Nr. 10.1.4 bezeichneten Zeitraums keine höhere als die mietspreisrechtlich zulässige Miete zu verlangen. Sie ist nach den Vor-

schriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Wohnungsbindungsgesetzes und den zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften zu ermitteln. Im Sinne dieser Vorschriften gilt die geförderte Modernisierung als eine Wertverbesserung, der die Bewilligungsstelle zugestimmt hat (§ 17 Abs. 1 WoModG).

10.2.2 Für Wohnungen, die nach § 3 Abs. 5 des WoModG durch Ausbau geschaffen und mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 des II. WoBauG gefördert worden sind, sind anstelle der Nr. 10.1 die nach Nr. 10.2.1 geltenden Vorschriften über die Miete anzuwenden.

### 10.3 **Freistellung**

10.3.1 Die Bewilligungsstelle kann den Verfügungsberechtigten auf seinen Antrag für alle oder einzelne Wohnungen von seiner Verpflichtung nach Nrn. 10.1.1 bis 10.1.4 freistellen, soweit ein öffentliches Interesse daran nicht mehr besteht. Eine unbefristete oder unwiderrufliche Freistellung soll mit der Auflage verbunden werden, auf die noch ausstehenden Zuschüsse zu verzichten und die als Darlehen bewilligten Mittel in einer bestimmten angemessenen Frist zurückzuzahlen. Das gleiche gilt für die Freistellung in der Zeit, in der die Mietpreisbindung nach Nr. 10.2 über die Dauer der Zweckbestimmung nach den §§ 25, 87a oder 88a des II. WoBauG hinausgeht (§ 19 Abs. 1 WoModG).

10.3.2 Hat der Verfügungsberechtigte auf die noch ausstehenden Zuschüsse verzichtet und die als Darlehen bewilligten Mittel vorzeitig ohne rechtliche Verpflichtung vollständig zurückgezahlt, so wird er auf seinen Antrag durch die Bewilligungsstelle von seiner Verpflichtung nach Nr. 10.1.1 bis 10.1.4 freigestellt, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Modernisierung (§ 19 Abs. 2 WoModG).

### 11. **Pflichten des Verfügungsberechtigten**

11.1 Der Verfügungsberechtigte hat sich zur Durchführung von notwendigen Instandsetzungen (vgl. Nr. 4.2) zu verpflichten (§ 10 Abs. 3 WoModG).

11.2 Der Verfügungsberechtigte hat eine angemessene Eigenleistung (vgl. Nrn. 4.3 und 9.3) zur Deckung der Kosten der Modernisierung und der Instandsetzung zu erbringen (§ 10 Abs. 4 WoModG). Bei Mietwohnungen hat der Verfügungsberechtigte Leistungen der Mieter zur Deckung der Kosten der Modernisierung (vgl. Nr. 9.3) ausreichend zu sichern (§ 10 Abs. 4 WoModG).

11.3 Der Verfügungsberechtigte hat dem Mieter zwei Monate vor der Durchführung der geförderten Modernisierung deren Art und Umfang schriftlich verbindlich mitzuteilen und dabei den geplanten Beginn und die voraussichtliche Dauer anzugeben (§ 20 Abs. 2 Satz 1 WoModG). Er soll ferner den Mieter auf die voraussichtliche Höhe der entstehenden Kosten, die sich daraus ergebende Mieterhöhung sowie auf die Möglichkeit der Beantragung von Wohngeld hinweisen; § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), ist zu beachten.

Macht der Mieter von dem Kündigungsrecht nach § 20 Abs. 2 Satz 2 WoModG Gebrauch, darf der Verfügungsberechtigte mit der Durchführung der geförderten Modernisierung nicht vor dem Ablauf der Mietzeit beginnen (§ 20 Abs. 2 WoModG).

11.4 Der Verfügungsberechtigte hat dem Mieter Aufwendungen, die dieser infolge der geförderten Modernisierung machen muß, in einem angemessenen Umfang zu ersetzen; auf Verlangen des Mieters hat der Verfügungsberechtigte Vorschuß zu leisten (§ 20 Abs. 3 Satz 1 WoModG).

11.5 Der Verfügungsberechtigte hat die sich aus den Nrn. 10.1 und 10.2 ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen.

11.6 Sollen besondere bauliche Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 des WoModG durchgeführt werden, hat sich der Verfügungsberechtigte zu verpflichten, die geförderten Wohnungen während des in Nr.

- 10.1.4 (§ 14 Abs. 4 WoModG) bestimmten Zeitraums nur an Behinderte oder alte Menschen zu überlassen.
- 11.7 Der Verfügungsberechtigte hat sich zu verpflichten, die geförderten Wohnungen während des in Nr. 10.1.4 (§ 14 Abs. 4 WoModG) bestimmten Zeitraumes nur für Wohnzwecke zu verwenden und
- 11.7.2 die sich aus den Nrn. 10.1 und 10.2 ergebenden Verpflichtungen seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, und zwar in der Weise, daß diese wiederum gehalten sind, ihre Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.
- 11.8 Die Ausführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten darf nur ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbebetrieben übertragen werden. Selbsthilfemaßnahmen werden dadurch nicht ausgeschlossen.
12. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**  
Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gelten die Verwaltungsvorschriften der Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO in der Fassung vom 20. September 1974 (StAnz. S. 1562 S. 1737), soweit nicht in diesen Richtlinien etwas anderes bestimmt ist.
13. **Antragstellung, Antragsverfahren**
- 13.1 Antragsberechtigt für die Förderung sind die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten im Sinne von § 21 WoModG.
- 13.2 Die Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen für die Modernisierung und Instandsetzung sind vor Beginn der Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten auf vorgeschriebenen Formularen mit den darin aufgeführten Unterlagen, Nachweisen und Verpflichtungserklärungen bei den Magistraten der kreisfreien Städte / den Kreisausschüssen der Landkreise in deren Gebiet die zu modernisierenden Wohnungen liegen, in doppelter Ausfertigung zu stellen. Auf Verlangen des Magistrats / Kreis Ausschusses sind die Angaben zu ergänzen. Die vorgeschriebenen Antragsformulare sind bei den Magistraten/Kreis Ausschüssen erhältlich.
- 13.3 Bei baugenehmigungsbedürftigen Modernisierungsvorhaben ist die Baugenehmigung bei der Antragstellung vorzulegen.
- 13.4 In den Fällen der Nr. 5.2 hat der Antragsteller im Antrag glaubhaft zu machen, daß er das/die Modernisierungsvorhaben gemeinsam mit anderen Verfügungsberechtigten zur Einsparung von Kosten nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchführt.
14. **Bewilligungsverfahren, Bewilligungsstelle**
- 14.1 Der Magistrat/Kreis Ausschuß prüft in eigener Verantwortung die Anträge in bautechnischer und wohnungswirtschaftlicher Hinsicht und bestätigt die Vollständigkeit des Antrags (einschl. der Anlagen), sowie die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers; er bestätigt ferner, daß das Vorhaben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Richtlinien entspricht, insbesondere, daß
- 14.1.1 die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 4 erfüllt sind,
- 14.1.2 ein Förderungsvorrang nach Nr. 5 (ggf. welcher) vorliegt und
- 14.1.3 ein die Förderung ausschließender Tatbestand nach Nr. 8 nicht gegeben ist.
- 14.2 Der Bestätigung nach Nr. 14.1 ist eine Erklärung der Gemeinde, in deren Gebiet die zu modernisierende Wohnung liegt, beizufügen, aus der hervorgeht,
- 14.2.1 daß das Wohngebäude erhaltungswürdig ist und den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des BBauG bzw. konkreten Planungsabsichten der Gemeinde nicht widerspricht oder daß die Modernisierung nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung (§§ 34 und 35 BBauG) unbedenklich ist.
- 14.2.2 ob das Wohngebäude in einem anerkannten Modernisierungsschwerpunkt, für den die Gemeinde beratend, ordnend oder in anderer Weise fördernd tätig wird, oder außerhalb eines Modernisierungsschwerpunktes liegt (§ 11, 12 WoModG)
- 14.2.3 ob es sich bei dem Wohngebäude um ein Gebäude von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung handelt (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 3 WoModG),
- 14.2.4 ob die vorgesehene Modernisierung im Interesse der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde liegt (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 WoModG).
- 14.2.5 daß das Wohngebäude in absehbarer Zeit nicht beseitigt werden soll
- 14.3 Der Bestätigung nach Nr. 14.1 ist ferner eine Erklärung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde beizufügen, daß
- 14.3.1 die vorgesehene Modernisierungsmaßnahmen baurechtlich zulässig sind und
- 14.3.2 die vorgesehene Instandsetzungsmaßnahmen notwendig sind.
- 14.4 Der Magistrat/Kreis Ausschuß wählt die Anträge aus, die er für förderungswürdig hält und bei denen eine ordnungsgemäße Sicherung der Darlehen möglich ist. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der Darlehensnehmer dinglich Berechtigter ist und die bereits vorhandene Belastung die Gewährung der Förderungsmittel zuläßt. Die Vorränge nach Nr. 5 (§ 10 Abs. 2 WoModG) sind zu beachten. Der Magistrat/Kreis Ausschuß leitet die ausgewählten und geprüften Anträge mit der Bestätigung nach Nr. 14.1 sowie mit den Erklärungen nach den Nrn. 14.2 und 14.3 an die Bewilligungsstelle weiter. Anträge, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, sind vom Magistrat/Kreis Ausschuß abzulehnen.
- 14.5 Bewilligungsstelle ist die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt am Main.
- 14.6 Die Bewilligungsstelle prüft, ob die Gesamtfinanzierung des Modernisierungsvorhabens und evtl. Leistungen der Mieter (vgl. Nr. 9.3) ausreichend gesichert sind. Bei öffentlich geförderten Wohnungen prüft die Bewilligungsstelle zusätzlich, ob die Voraussetzungen des § 11 der Zweiten Berechnungsverordnung — II. BV — vorliegen.
- 14.7 Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Anträge und erteilt dem Antragsteller einen Bescheid, der weitere Bedingungen und Auflagen enthalten kann. Im Bewilligungsbescheid ist der Widerruf der Bewilligung und die fristlose Kündigung des Darlehens für den Fall eines Verstoßes nach Nr. 16.1 vorzubehalten.
- 14.8 Die Mittel zur Förderung der Modernisierung und die Mittel zur Förderung der Instandsetzung sind im Bewilligungsbescheid getrennt auszuweisen.
- 14.9 Der Bewilligungsbescheid ist zu widerrufen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren seit seinem Zugang die Modernisierung abgeschlossen ist; in begründeten Fällen kann die Frist von der Bewilligungsstelle verlängert werden.
15. **Kostennachweis, Auszahlung**
- 15.1 Der Antragsteller teilt der Bewilligungsstelle den Abschluß der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit und beantragt gleichzeitig die Auszahlung der Förderungsmittel. Dem Auszahlungsantrag ist ein Nachweis der entstandenen Kosten nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung beizufügen. Der Kostennachweis muß erkennen lassen, welche Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt worden sind und ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sich die Gesamtkosten und die Kosten je Wohnung gegenüber den der Bewilligung zugrunde gelegten Ansätzen verändert haben. Die Bewilligungsstelle kann die Vorlage der Rechnungen und sonstigen Ausgabenbelege verlangen.
- 15.2 Nach Prüfung der Kostenaufstellung zahlt die Bewilligungsstelle



- 15.2.1 die Zuschüsse erstmals am 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember, der dem Abschluß der Modernisierung folgt, und in der Folge in halbjährlichen Raten
- 15.2.2 das Darlehen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides an den Eigentümer aus; Nr. 15.4 ist zu beachten. Teilzahlungen des Darlehens können bis zu 80 v. H. gegen Vorlage eines Bautenstandsberichtes geleistet werden. Die Bewilligungsstelle kann die Vorlage der Rechnungen verlangen.
- 15.3 Vor der Auszahlung des Darlehens ist
- 15.3.1 für das Darlehen zu Lasten des Grundstücks/Erbaurechts eine Hypothek für eine Forderung aus Schuldversprechen an rangbereiter Stelle einzutragen. Rechte in Abteilung II des Grundbuches/Erbbaugrundbuches dürfen in der Regel im Rang der Hypothek nicht vorgehen. Die Sicherheit muß gewährleistet sein. An die Stelle der hypothekarischen Sicherung kann bei Darlehen bis zu 10 000,— DM eine Bankbürgschaft treten.
- 15.3.2 durch den Antragsteller der Bewilligungsstelle nachzuweisen, daß das Gebäude ausreichend gegen Brandschaden versichert ist.
- 15.4 Bewilligte Zuschüsse und Darlehen können durch Änderungsbescheid gekürzt werden, wenn die nachgewiesenen förderungsfähigen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten geringer sind als die bei Bewilligung angesetzten Kosten. Ein entsprechender Vorbehalt ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Eine nachträgliche Erhöhung ist nicht zulässig. Nr. 14.8 gilt entsprechend.
16. **Entziehung der Förderung**
- 16.1 Die Bewilligungsstelle kann die Bewilligung der Förderungsmittel widerrufen und den Darlehensvertrag fristlos kündigen,
- 16.1.1 wenn der Verfügungsberechtigte gegen eine nach Nr. 10.1.1 bis 10.1.5 oder im Falle der Nr. 10.2 gegen eine nach den Vorschriften für preisgebundene Neubauwohnungen begründete Verpflichtung schuldhaft verstoßen hat (§ 18 Abs. 1 und 2 WoModG);
- 16.1.2 wenn der Verfügungsberechtigte gegen die nach Nr. 11.6 oder Nr. 11.7 übernommenen Verpflichtungen schuldhaft verstoßen hat;
- 16.1.3 wenn der Verfügungsberechtigte die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet hat;
- 16.1.4 wenn der Verfügungsberechtigte gegen die im Darlehensvertrag übernommenen Verpflichtungen schuldhaft verstoßen hat;
- 16.2 Durch die Kündigung und den Widerruf werden der Inhalt und die Dauer der Verpflichtungen nicht berührt. Die Kündigung und der Widerruf dürfen bei der Ermittlung der Miete nicht berücksichtigt werden (§ 18 Abs. 3 WoModG).
- 16.3 Ist der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder nach Nr. 16.1 widerrufen und der Darlehensvertrag gekündigt worden, sind weitere Zahlungen einzustellen.
- Ist ein Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen, hat der Verfügungsberechtigte die Zuschüsse für den Zeitraum, in dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf des Bewilligungsbescheides berechtigenden Voraussetzungen vorlagen, unverzüglich an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Darlehen werden zur sofortigen Rückzahlung fällig. Der Verfügungsberechtigte hat, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, für den Zeitraum, in dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf des Bewilligungsbescheides berechtigenden Voraussetzungen vorlagen, über die regelmäßig zu erbringenden Leistungen hinaus Zinsen vom Auszahlungstag an in Höhe von jährlich 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die zusätzlichen Leistungen sind vom jeweiligen Darlehensrest zu berechnen.
- Nicht fristgerecht gezahlte Beträge hat der Verfügungsberechtigte vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

17.

**Prüfung**

Die Bewilligungsstelle, die Rechnungsprüfungsämter und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse und Darlehen durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verfügungsberechtigte hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

18.

**Aufteilung der Förderungsmittel**

Die regionale Verteilung der für die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt jährlich durch besonderen Erlaß des Ministers des Innern.

19.

**Förderungsstatistik**

Die Bewilligungsstelle stellt alljährlich eine statistische Übersicht über den Einsatz der Förderungsmittel zusammen (§ 9 WoModG) und legt diese dem Minister des Innern vor. Das Nähere wird durch besonderen Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

20.

**Ausnahmen**

Die Bewilligungsstelle kann im Rahmen der erteilten Weisungen Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.

21.

**Inkrafttreten, Aufhebung von Richtlinien**

Diese Richtlinien gelten mit sofortiger Wirkung. Mein Erlaß betreffend Richtlinien des Landes Hessen für das gemeinsame Modernisierungsprogramm des Bundes und des Landes Hessen (Modernisierungsrichtlinien 1975) vom 16. Januar 1975 (StAnz. S. 301) wird aufgehoben.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 14. 7. 1977

**Der Hessische Minister des Innern**  
V B 32 — 62 c 44 07 — 660/77  
StAnz. 30/1977 S. 1476

Anlage

**Gesetz zur Regelung der Miethöhe**

## § 1

Die Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum zum Zwecke der Mieterhöhung ist ausgeschlossen. Der Vermieter kann eine Erhöhung des Mietzinses nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 verlangen. Das Recht steht dem Vermieter nicht zu, soweit und solange eine Erhöhung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist oder der Ausschluß sich aus den Umständen, insbesondere der Vereinbarung eines Mietverhältnisses auf bestimmte Zeit mit festem Mietzins ergibt.

## § 2

(1) Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung des Mietzinses verlangen, wenn

1. der Mietzins, von Erhöhungen nach den §§ 3 bis 5 abgesehen, seit einem Jahr unverändert ist und
  2. der verlangte Mietzins die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage gezahlt werden, nicht übersteigt.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist dem Mieter gegenüber schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Dabei kann insbesondere Bezug genommen werden auf eine Übersicht über die üblichen Entgelte nach Absatz 1 Nr. 2 in der Gemeinde oder in einer vergleichbaren Gemeinde, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist, ferner auch auf ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen.

Begründet der Vermieter sein Erhöhungsverlangen mit dem Hinweis auf entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen, so genügt in der Regel die Benennung von drei Wohnungen anderer Vermieter.

(3) Stimmt der Mieter dem Erhöhungsverlangen nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats zu, der auf den Zugang

des Verlangens folgt, so kann der Vermieter bis zum Ablauf von weiteren zwei Monaten auf Erteilung der Zustimmung klagen. Wird die Klage binnen dieser Frist nicht erhoben, so kann ein neues Erhöhungsverlangen frühestens neun Monate nach Ablauf der Klagefrist gestellt werden, es sei denn, daß das frühere Verlangen nicht wirksam war.

(4) Ist die Zustimmung erteilt, so schuldet der Mieter den erhöhten Mietzins von dem Beginn des vierten Kalendermonats ab, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt.

## § 3

(1) Hat der Vermieter bauliche Änderungen durchgeführt, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessern, oder hat er bauliche Änderungen auf Grund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, durchgeführt, so kann er eine Erhöhung des Mietzinses verlangen, die sich aus einer Erhöhung der jährlichen Miete vor Durchführung der baulichen Änderungen um vierzehn vom Hundert der für die Wohnung aufgewendeten Kosten ergibt. Sind die baulichen Änderungen für mehrere Wohnungen durchgeführt worden, so sind die dafür aufgewendeten Kosten vom Vermieter angemessen auf die einzelnen Wohnungen aufzuteilen. Werden die Kosten für die baulichen Änderungen ganz oder teilweise durch zinsverbilligte oder zinslose Darlehen aus öffentlichen Haushalten gedeckt, so verringert sich der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 um den Jahresbetrag der Zinsermäßigung, der sich für den Ursprungsbetrag des Darlehens aus dem Unterschied im Zinssatz gegenüber dem marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahmen ergibt; werden Zuschüsse oder Darlehen zur Deckung von laufenden Aufwendungen gewährt, so verringert sich der Erhöhungsbetrag um den Jahresbetrag des Zuschusses oder Darlehens. Ein Mieterdarlehen, eine Mietvorauszahlung oder eine von einem Dritten für den Mieter erbrachte Leistung für die baulichen Änderungen steht einem Darlehen aus öffentlichen Haushalten gleich. Kann nicht festgestellt werden, in welcher Höhe Zuschüsse oder Darlehen für die einzelnen Wohnungen gewährt worden sind, so sind sie nach dem Verhältnis der für die einzelnen Wohnungen aufgewen-

deten Kosten aufzuteilen. Kosten, die vom Mieter oder für diesen von einem Dritten übernommen oder die mit Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten gedeckt werden, gehören nicht zu den aufgewendeten Kosten im Sinne des Satzes 1.

(2) Der Vermieter soll den Mieter vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 auf die voraussichtliche Höhe der entstehenden Kosten und die sich daraus ergebende Mieterhöhung hinweisen.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist vom Vermieter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mieter geltend zu machen. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr die Erhöhung auf Grund der entstandenen Kosten berechnet und entsprechend den Voraussetzungen nach Absatz 1 erläutert wird.

(4) Die Erklärung des Vermieters hat die Wirkung, daß von dem Ersten des auf die Erklärung folgenden Monats an der erhöhte Mietzins an die Stelle des bisher zu entrichtenden Mietzinses tritt; wird die Erklärung erst nach dem Fünfzehnten eines Monats abgegeben, so tritt diese Wirkung erst von dem Ersten des übernächsten Monats an ein. Diese Fristen verlängern sich um drei Monate, wenn der Vermieter dem Mieter die voraussichtliche Mieterhöhung nach Absatz 2 nicht mitgeteilt hat oder wenn die tatsächliche Mieterhöhung gegenüber dieser Mitteilung um mehr als zehn vom Hundert nach oben abweicht.

987

**Vollzug des Zweiten Wohngeldgesetzes**

hier: Wohngeld für Ausländer

Bezug: Erlaß vom 12. April 1977 (StAnz. S. 976)

Die Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlasteten Siedlungsgebieten ist aufgehoben worden.

Nr. 1 meines Erlasses vom 12. April 1977 (Wohngeld für Ausländer) wird daher ebenfalls aufgehoben.

Wiesbaden, 11. 7. 1977

Der Hessische Minister des Innern  
V B 51 — 56 g 04 — 300/77  
StAnz. 30/1977 S. 1482

988

**Der Hessische Minister der Finanzen****Förmliche Preisanfrage gemäß § 3 Ziff. 4 Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL)**

Für die Hessische Steuerverwaltung ist im Rahmen der stufenweisen Einführung des automatisierten integrierten Besteuerungsverfahrens in den Jahren 1978 bis 1982 ein Datenerfassungs- und -kommunikationssystem aufzubauen.

Dieses System hat

- den Abfrageverkehr zwischen den 38 hessischen Finanzämtern, die mit Finanzkassen ausgestattet sind, und der zentral bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Wiesbaden geführten Speicherkontendatei und
- die dezentrale Erfassung der steuerungsrelevanten Daten bei jedem der vorbezeichneten Finanzämter und die anschließende Übertragung der erfaßten Daten vom einzelnen Finanzamt zur HZD durchzuführen.

Zum Aufbau dieses Systems sollen unter Bezugnahme auf § 55 der Hess. Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 8. 10. 1950 (GVBl. S. 645) die nachstehenden Lieferungen und Leistungen nach dem Ergebnis einer förmlichen Preisermittlung gem. § 3 Ziff. 4 VOL und nach dem Ergebnis von Testinstallationen freihändig vergeben werden:

**Teil I**

Lieferung und Installation von maximal 45 Datenerfassungs- und -abfragesystemen mit ungefähr 210 Datenerfassungs- und 100 Abfrageplätzen auf Mietbasis mit der Einräumung einer Kaufoption nach einer Mietdauer von 3 Jahren.

**Teil II**

Bereitstellung und laufende Anpassung der Systemsoftware während der Dauer des vorgenannten Mietverhältnisses.

**Teil III**

Unterstützung bei der einzelnen Systemeinführung und Schulung der Programmierer und des Bedienungspersonals.

**Teil IV**

Übernahme der Wartung der Anlagen während der Dauer des Mietverhältnisses.

Zur Durchführung von Ablauf- und Zeittests vor der endgültigen Vergabe sind Testinstallationen vorgesehen. Hierfür kommen die 3 Angebote in Betracht, die unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als die annehmbarsten erscheinen.

Firmen, die nachweislich gleichartige Lieferungen und Leistungen schon mit Erfolg ausgeführt haben und sich für eine Angebotsabgabe interessieren, können die detaillierten Ausschreibungsunterlagen in der Zeit vom 10.—31. 8. 1977 im Hessischen Finanzministerium, Friedrich-Ebert-Allee 8, 6200 Wiesbaden, Zimmer 8, Tel. 32 22 09, gegen Zahlung eines Selbstkostenbeitrages von 50,— DM anfordern oder abholen.

Der Selbstkostenbeitrag ist entweder vorher auf das Konto 51 001 506 bei der Landeszentralbank in Wiesbaden (BLZ 510 000 00) unter Angabe der Haushaltsstelle 06 01 — 111 11 zu zahlen oder durch Verrechnungsscheck der Anforderung beizufügen. Der Selbstkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Die Angebote sind bis zum 15. 10. 1977 beim Hess. Minister der Finanzen einzureichen.

Die Auswahl der für eine Testinstallation in Betracht kommenden Anbieter erfolgt bis zum 1. 12. 1977. Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle Bieter an ihr Angebot gebunden. Der endgültige Zuschlag wird nach dem Ergebnis der durchgeführten Testinstallationen bis zum 1. 8. 1978 erteilt. Die für die Testinstallation ausgewählten Bieter bleiben bis zu diesem Zeitpunkt an ihr Angebot gebunden.

Wiesbaden, 18. 7. 1977 Der Hessische Minister der Finanzen  
O 1006 A — 3 — I A 3 a  
StAnz. 30/1977 S. 1482

989

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen (LMWV) und Richtlinien dazu (LMWR)**

Bezug: HMdF-Rundschreiben vom 18. Mai 1977 (StAnz. S. 1347)

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen (LMWV) und die Richtlinien dazu (LMWR) wurden in StAnz. 1977, S. 1347 ff. veröffentlicht. Die Anlagen zur LMWV können von der Landesbeschaffungsstelle Hessen unter folgenden Lagernummern bezogen werden:

Lager-Nr. 6.1080 Wohnungsblatt (Anlage 1)  
Lager-Nr. 6.1081 Mietvertragsmuster (Anlage 2)

Lager-Nr. 6.1082 Beschreibung der Mietsache und Übergabeverhandlung (Anlage 3)  
Lager-Nr. 6.1083 Aufstellung der Betriebskosten (Anlage 4)  
Lager-Nr. 6.1084 Aufteilung der Betriebskosten des Gebäudes (Anlage 5)  
Lager-Nr. 6.1085 Abrechnung der Betriebskosten — außer Heizkosten — (Anlage 5a)  
Lager-Nr. 6.1086 Abrechnung der Betriebskosten — Heizkosten — (Anlage 5b)  
Lager-Nr. 6.1087 Berechnung des Mietzinses und der Nebenkosten (Anlage 6)

Wiesbaden, 7. 7. 1977 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
VV 2756 — II/4 — IV A 31  
StAnz. 30/1977 S. 1483

**Der Hessische Kultusminister**

990

**Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln**

Beim Staatlichen Schulamt in Wiesbaden sind zwischen dem 16. und 20. Juni 1977 drei Dienstsiegel (kleine Landessiegel) entwendet worden.

Es handelt sich um drei Gummi-Farbdruckstempel mit der Wappenfigur des Landes und den Umschriften:

1. „Landeshauptstadt Wiesbaden — Der staatl. beauftr. Schulaufsichtsbeamte für berufl. Schulen“. Zwischen Umschrift und Wappen trug der Stempel die römische Nummer „I“.

2. „Landeshauptstadt Wiesbaden — Der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches IV“. Der Stempel trug keine Nummer.
  3. „Landeshauptstadt Wiesbaden — Der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches II“. Der Stempel trug keine Nummer.
- Die vorstehend bezeichneten Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. 7. 1977 **Der Hessische Kultusminister**  
I B 12 — 000/074 — 142  
StAnz. 30/1977 S. 1483

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**

991

**Zwischenprüfung nach § 42 BBiG;**

hier: Anmeldungen für den Prüfungstermin Herbst 1977  
In den Ausbildungsberufen Kulturbautechniker, Kartograph, Straßenbautechniker, Straßenwärter, Vermessungstechniker, werden in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 30. November 1977 Zwischenprüfungen durchgeführt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit

- a) bei dreijähriger oder längerer Dauer zwischen dem 1. Oktober 1975 und 31. März 1976
- b) bei einer kürzeren als dreijährigen Dauer zwischen dem 1. April und 30. September 1976 begonnen hat.

Die Anmeldungen haben folgendes zu enthalten:

- a) Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des Auszubildenden,
- b) Name und Anschrift seiner gesetzlichen Vertreter,
- c) Beginn und Dauer der Ausbildungszeit,
- d) Angabe der besuchten Berufsschule (volle Anschrift).

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

- a) der Ausbildungsnachweis (ohne Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des Auszubildenden),

- b) eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule,
- c) bei Auszubildenden, die bei Beendigung des ersten Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Bescheinigung über die erste ärztliche Nachuntersuchung gem. § 33 ArbSchG.

Meldeschluss: 10. September 1977.

Wiesbaden, 6. 7. 1977 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**  
I c 4 — 8 e 04  
StAnz. 30/1977 S. 1483

992

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der für Regierungsdirektorin Dr. Lilly Scheppat, geb. am 2. 2. 1923, von mir am 24. 6. 1974 ausgestellte Dienstausweis Nr. 48 (gültig bis 30. 6. 1979) ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. 7. 1977

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**  
I c 3 — 7 d — 14  
StAnz. 30/1977 S. 1483

993

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt****Richtlinien für die Abwicklung der Zinsverbilligung bei der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) wird zur Abwicklung der Zinsverbilligung bei der einzelbetrieblichen Förderung (einschließlich Aussiedlung und Althofsanierung) folgendes bestimmt:

1. Die nach den materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die einzelbetriebliche Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bewilligten Zinszuschüsse werden nach Auszahlung des zugrunde liegenden Kapitalmarktdarlehens über das vom Antragsteller bestimmte Kreditinstitut (Hausbank) abgerechnet.
2. Die Hausbank ruft die in einem Quartal benötigten Zinszuschüsse bei dem für sie zuständigen Durchleitinstitut bis zu dem von diesem bestimmten Endtermin ab. Sie hat hierbei zu bestätigen, daß

- a) die volle Verantwortung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Abrufes und der Verwendung bzw. Abführung der Zinszuschüsse übernommen wird,
- b) die Begünstigten noch Schuldner der Darlehen sind,
- c) die abgerufenen bzw. abzurufenden Zinszuschüsse der Höhe der zugrundeliegenden Darlehen unter Berücksichtigung der planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen entsprechen,
- d) keine Umstände bekannt sind, die einen Wegfall der Förderungsvoraussetzungen zur Folge haben könnten,
- e) die Zinszuschüsse den Konten der Begünstigten gutgebracht werden und
- f) dem Bundesrechnungshof, dem Hessischen Rechnungshof und den Bewilligungsstellen bzw. den von diesen beauftragten Stellen ein Prüfungsrecht auch bei der Hausbank zusteht.
3. Durchleitinstitute sind:
- a) die Genossenschaftliche Zentralbank AG in Frankfurt am Main für die genossenschaftlichen Kreditinstitute,
- b) die Hessische Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt am Main für die Sparkassen und das eigene Kreditinstitut sowie
- c) die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt am Main für die übrigen am Agrarkredit beteiligten Kreditinstitute.
4. Die Durchleitinstitute fassen die bei ihnen eingegangenen Abrufe zusammen und leiten sie global an die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main, nachstehend nur Landestreuhandstelle genannt, weiter. Die Globalabrufe müssen der Landestreuhandstelle spätestens bis zum 20. 1., 20. 4., 20. 7. und 20. 10. eines jeden Jahres vorliegen. Beim Abruf haben die Durchleitinstitute zu erklären, daß ihnen die Bestätigungen der Hausbanken gemäß Nr. 2 vorliegen.
5. Bei den Durchleitinstituten sind Einzelaufstellungen (Listen) der Zinszuschußfälle zu führen, die von den Prüfungsstellen eingesehen bzw. angefordert werden können.
6. Die Landestreuhandstelle, die den Hausbanken die benötigten Zinszuschüsse über die Durchleitinstitute bis Ende des jeweils letzten Monats im Quartal bereitstellt, wird auf Grund des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zwischen dem Land Hessen und der Hessischen Landesbank — Girozentrale — vom 24./26. August 1970 als zentrale Leit- und Abrechnungsstelle für die Zinsverbilligung bei der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Lande Hessen eingesetzt. Sie ist hierbei zugleich Mischstelle für die Bundes- und Landesanteile der Zinsverbilligung und teilt Rückflüsse (z. B. bei Rückforderungen) entsprechend den Anteilen des Bundes und des Landes auf. Die Anforderung und Behandlung der Mittel durch die Landestreuhandstelle sowie ihre Aufteilung bei Rückflüssen wird — ebenso wie die Kontingentskontrolle — intern geregelt.
7. Im Hinblick auf die jährweise Anlegung von Konten bei der Landestreuhandstelle für die Abwicklung der Zinsverbilligung haben die Hausbanken den Durchleitinstituten und diese der Landestreuhandstelle jeweils nach Abschluß eines Bewilligungsjahres eine Zusammenstellung des Zinszuschußbedarfs für die einzelnen Jahre der Laufzeit der Zinsverbilligung zu übersenden. Diese Zusammenstellung bildet zugleich den Rahmen für die spätere Zahlung der Zinszuschüsse durch die Landestreuhandstelle.
8. Wegen der getrennten Haushaltstitel für die Zinsverbilligung der Landwirtschafts- und der Landeskulturverwaltung ist bei der gesamten Abwicklung eine entsprechende Trennung erforderlich. In den Bewilligungsbescheiden wird eine auf die Gemeinschaftsaufgabe (G), die Verwaltung (Landwirtschaftsverwaltung = 02, Landeskulturverwaltung = 05) und das Bewilligungsjahr hinweisende Kennziffer (z. B. „G 02/77“) aufgenommen, die bei allen Abrufen und Auszahlungen zu verwenden ist. Es dürfen nur Abrufe und Auszahlungen gleicher Kennziffern zusammengefaßt werden.
9. Wegen des Erstattungsverfahrens auf Grund der hierzu ergangenen Richtlinien der EG ist es notwendig, die in die Zinsverbilligung aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen nach Angabe im Einzelfall in
- einen erstattungsfähigen Teil und
- einen nicht erstattungsfähigen Teil
- zu trennen. Die Kennziffern 02 bzw. 05 werden entsprechend durch eine 1 (= erstattungsfähiger Teil) oder eine 2 (= nicht erstattungsfähiger Teil) ergänzt.
- Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres haben die Durchleitinstitute für die Fälle der Kennziffer 051 dem Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt die Summe der in Anspruch genommenen Zinszuschüsse — getrennt nach im abgelaufenen Haushaltsjahr erstmals angefallenen Zahlungen (hierbei unter Nennung der Einzelfälle — möglichst mit Angabe der EG-Betriebsnummer —) und wiederholten Zahlungen — mitzutellen.
10. Für die Abwicklung der Zinsverbilligung wird
- a) der Landestreuhandstelle ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,2 % und
- b) den Durchleitinstituten ein solcher von 0,3 %
- der durchlaufenden Zinszuschüsse gezahlt. Der Verwaltungskostenbeitrag wird — vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel — auf den Landeshaushalt übernommen.
11. Dem Bundesrechnungshof, dem Hessischen Rechnungshof und den Bewilligungsstellen bzw. den von diesen beauftragten Stellen steht — außer beim Begünstigten (vgl. Förderungsrichtlinien) und bei der Hausbank (vgl. Nr. 2 Satz 2 Buchst. f) — auch bei den nach diesen Richtlinien bei der Abwicklung der Zinsverbilligung sonst beteiligten Kreditinstituten ein Prüfungsrecht zu.
12. Der Erlaß vom 22. 12. 1976 — II B 5 — 85 d 02 — 01 — 16137/76 — (n. v.) wegen des Nachweises der Verwendung der zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen in der Landwirtschaftsverwaltung bleibt durch diese Richtlinien unberührt. Für die Landeskulturverwaltung gilt das Prüfungsverfahren im Rahmen der ländlichen Siedlung und Agrarstrukturverbesserung.

Wiesbaden, 27. 6. 1977  
**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
II B 5 — 85 d 02 — 03  
IV A 4 — LK. 42.01 — gen. — 2733/77  
StAnz. 30/1977 S. 1483

994

**Einziehung und Abrechnung der amtstierärztlichen Gebühren;**  
hier: Gebührenanteile der Amtstierärzte

Bezug: Erlaß vom 2. Januar 1974 (StAnz. S. 225), geändert durch Erlaß vom 14. März 1977 (StAnz. S. 905)

1. Der Erlaß vom 14. März 1977 (StAnz. S. 905) wird aufgehoben.
2. In Nr. 2.4 des Erlasses vom 2. Januar 1974 (StAnz. S. 225) ist nach Abs. 3 folgender neuer Absatz einzufügen:  
„Ein Gebührenanteil entfällt für Amtsgeschäfte, die nicht an eine amtstierärztliche Handlung (Untersuchung, Besichtigung, Prüfung u. ä.) gebunden sind.“

Wiesbaden, 22. 6. 1977  
**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
VI A 1 — 19 a 22/07 — 1460/77  
StAnz. 30/1977 S. 1484

995

### Personalmeldungen

Es sind

#### B. Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei

Hessische Landeszentrale für politische Bildung

ernannt:

zum Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung z. A. (BaP) Dipl.-Psychol. Wolfgang Arnold (1. 7. 1977).

Wiesbaden, 7. 7. 1977

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei

IB 2 — 8 a StAnz. 30/1977 S. 1484

#### C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu Regierungsoberräten die Regierungsräte (BaL) Günter Hatzky (1. 5. 1977), Dietmar Engelhardt (13. 5. 1977);

zum Regierungsoberrat (BaL) Regierungsoberrat z. A. (BaP) Erhard Hupe (6. 5. 1977);

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsrat z. A. (BaP) Volker Frielinghaus (1. 5. 1977);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Peter Müller (13. 5. 1977);

zur **Inspektoranwärterin (BaW)** Verwaltungspraktikantin Sonja Holderried (1. 5. 1977);

zur **Assistentin z. A. (BaP)** Angestellte Rosemarie Jürgens, LA Main-Kinzig-Kreis (11. 5. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Amtmann (BaP) Brigitte Wennrich (23. 5. 1977), Oberinspektor (BaP) Karin Riedl (18. 4. 1977);

versetzt:

vom Kreisausschuß des Wetteraukreises Obersekretär (BaP) Jürgen Ehrentraut, LA Wetteraukreis (1. 5. 1977), von der Wehrbereichsverwaltung Sekretär (BaL) Dietmar Kühn, LA Main-Kinzig-Kreis (1. 5. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Hauptsekretärin (BaL) Elisabeth Zimmermann (31. 5. 1977) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 5. 6. 1977

**Der Regierungspräsident**

I 2 — 7 1 02/07 E

St.Anz. 30/1977 S. 1484

### Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

versetzt:

von dem Wasserschutzpolizeiamt Rheinland-Pfalz — Station Mainz — Polizeiobermeister (BaL) Rudolf Bäuml, WSP-Station Frankfurt (1. 7. 1977) gemäß § 123 BRRG;

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Paul Zimmermann (30. 6. 1977) gem. § 51 Abs. 1 i. V. mit § 193 Abs. 1 HBG.

Wiesbaden-Kastel, 4. 7. 1977

**Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**

1b — 5113 — 2600/77

St.Anz. 30/1977 S. 1485

## D. Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

### Oberfinanzdirektion

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsmeister Albrecht Menge (30. 4. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Alfred Reinwarth (31. 5. 1977) gem. § 51 (3) HBG;

### Steuerverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Ludwig Kraft, FA Darmstadt (1. 5. 1977);

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Rolf Ax, FA Ffm.-Stiftstr., Volker Müller, FA Dieburg, Hans-Volker Niemann, FA Lahn-Gießen (sämtlich 4. 6. 1977);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Bewerber Eberhard Döring, FA Lahn-Gießen (1. 6. 1977);

zu **Oberamtsräten** die Steuerräte (BaL) Ernst Heßler, FA Nidda (22. 4. 1977), Heinz Laux, FA Darmstadt (4. 4. 1977), Ferdinand Mayer, FA Langen (20. 4. 1977), Hermann Wörl, FA Darmstadt (4. 4. 1977);

zu **Amtsräten** die Steueramtmänner (BaL) Karlheinz Mildnerberger, FA Darmstadt (4. 4. 1977), Gerhard Reinhold, FA Rudesheim (22. 4. 1977), Eberhard Sauer, FA Ffm.-Höchst, Klaus Waitz, FA Darmstadt, Dieter Wolf, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 4. 4. 1977);

zum **Steueramtmann (BaL)** Steueroberinspektor (BaP) Herbert Barth, FA Ffm.-Taunustor (28. 4. 1977);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren/innen (BaL) Diether Breidecker, FA Wiesbaden II (18. 4. 1977), Wilfried Degenhardt, FA Ffm.-Stiftstr. (27. 4. 1977), Rainer Dotzauer, FA Lahn-Wetzlar (28. 4. 1977), Karl Heinz Furtner, FA Lahn-Gießen (25. 4. 1977), Susanne Haeuber, FA Ffm.-Taunustor (29. 4. 1977), Günther Janßen, FA Wiesbaden II (14. 4. 1977), Wolfgang Krug, FA Lahn-Gießen (28. 4. 1977), Hubert Koch, FA Dillenburg (18. 4. 1977), Wilhelm Launhardt, FA Ffm.-Taunustor (29. 4.

1977), Karl-Heinz Lepper, FA Ffm.-Börse (13. 4. 1977), Wilfried Löw, FA Rudesheim (18. 4. 1977), Dieter Luckenbill, FA Kassel-Goethestr. (14. 4. 1977), Helmut Quiring, FA Bad Homburg (28. 4. 1977), Barbara Reiter, FA Lauterbach (25. 4. 1977), Peter Richter, FA Langen (4. 4. 1977), Klaus-Dieter Rühle, FA Lahn-Gießen (27. 4. 1977), Günter Sehr, FA Ffm.-Börse (13. 4. 1977), Reiner Schembs, FA Darmstadt, Georg Schornstein, FA Ffm.-Taunustor (beide 29. 4. 1977), Bernd Schüßler, FA Wiesbaden I (27. 4. 1977), Heinz-Helmut Wulff, FA Hofgeismar (15. 4. 1977);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren (BaL) Harald Fellner, FA Bensheim (19. 4. 1977), Karl-Heinz Störkel, FA Bad Homburg (4. 4. 1977);

die **Amtsinspektoren (BaL)** Albert Reimer, Karl Sadler, beide FA Darmstadt (4. 4. 1977);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren (BaP) Adolf Korb, Walter Herold, beide FA Darmstadt (4. 4. 1977);

zu **Steuerinspektoren** die Steueramtsinspektoren (BaL) Adolf Eichler, FA Langen (7. 4. 1977), Ernst Gieg, FA Michelstadt (15. 4. 1977), Helmut Groneberg, FA Ffm.-Stiftstr. (19. 4. 1977), Franz Hornung, FA Darmstadt (4. 4. 1977), Ernst Huhn, FA Kassel-Goethestr. (2. 4. 1977), Heinrich Kessler, FA Ffm.-Stiftstr., Wilhelm Kraft, Ewald Kreckel, beide FA Darmstadt (sämtlich 4. 4. 1977), Ludwig Lehr, FA Hanau (2. 4. 1977), Philipp Michel, FA Ffm.-Stiftstr. (12. 4. 1977), Reinhard Müller, Rudolf Rimpl, beide FA Darmstadt (beide 4. 4. 1977), Hans-Joachim Runkwitz, FA Darmstadt (5. 4. 1977), Otto Siebert, FA Kassel-Spohrstr. (4. 4. 1977), Friedrich Schäfer, FA Nidda (5. 4. 1977), Heinrich Schneider, FA Biedenkopf (4. 4. 1977), Erwin Schröppel, FA Ffm.-Stiftstr. (7. 4. 1977), Gerhard Streich, Friedrich Weber, beide FA Darmstadt (beide 4. 4. 1977), Rudolf Winkler, FA Kassel-Goethestr. (2. 4. 1977);

zu **Steuerinspektoren** die Steuerinspektoren z. A. (BaP) Klaus Dieter Hilla, FA Ffm.-Hamburger Allee (20. 4. 1977), Walter Langefeld, FA Kassel-Goethestr. (10. 5. 1977), Hans-Werner Lautdt, FA Ffm.-Höchst (26. 4. 1977), Ruth Mordt, FA Groß-Gerau (26. 5. 1977), Helmut Ost, FA Bensheim (19. 4. 1977), Volker Reuter, FA Ffm.-Stiftstr. (20. 6. 1977), Harald Schulz, FA Bad Homburg (9. 5. 1977);

zu **Steueramtsinspektoren** die Steuerhauptsekretäre (BaL) Karl Heinz Kerling, FA Offenbach-Stadt (28. 4. 1977), Reinhold Roth, LA Lauterbach (20. 4. 1977);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Kurt Kornmeyer, FA Bensheim (22. 4. 1977);

zu/zur **Steueramtsinspektoren/in** die Steuerhauptsekretäre/in (BaP) Gerhard Sattler, FA Darmstadt (4. 4. 1977), Annelie Tegge, FA Offenbach-Land (28. 4. 1977), Karl Josef Hornung, FA Darmstadt (4. 4. 1977);

zu **Steuerhauptsekretären/innen** die Steuerobersekretäre/innen (BaL) Klaus Berg, FA Darmstadt (4. 4. 1977), Gerlinde Brasch, FA Fulda (21. 4. 1977), Anita Haworth, FA Fulda (20. 4. 1977), Bernt Leps, FA Ffm.-Höchst (21. 4. 1977), Hiltrud Müller, FA Fulda (20. 4. 1977), Günther Seibel, FA Biedenkopf, Monika Wahl, FA Wiesbaden I (beide 4. 4. 1977), Marianne Wollseiffen, FA Fulda (24. 4. 1977);

zu **Steuerobersekretären** die Steuersekretäre (BaL) Horst Franzisky, FA Korbach, Manfred Hoffmann, FA Melsungen (beide 25. 4. 1977), Edmund Koslowski, FA Kassel-Spohrstr. (26. 4. 1977), Robert Nau, FA Offenbach-Stadt, Paul Weber, FA Marburg, Hans-Michael Zollner, FA Bad Hersfeld (sämtlich 25. 4. 1977);

zu **Steuerobersekretären/innen** die Steuersekretäre/innen (BaP) Margit Becker, FA Lahn-Gießen, Annemarie Bock, FA Ffm.-Stiftstr., Gabriele Czwak, FA Hanau, Ursel Dittmer, FA Rotenburg, Roswitha Eder, FA Bad Schwalbach, Rosel Emrich, FA Bad Homburg, Otto Engel, FA Hanau, Roswitha Fladda, FA Darmstadt, Hartmut Franz, FA Offenbach-Land, Thomas Frodl, FA Hanau, Sigrid Galgenmüller, FA Ffm.-Stiftstr., Walter Grüner, FA Langen, Monika Gundermann, FA Friedberg, Ingrid Hahn, FA Ffm.-Stiftstr., Bernhard Harz, FA Bad Schwalbach, Ulrich Haus, FA Ffm.-Börse, Georg Herche, FA Ffm.-Stiftstr., Hiltrud Heuser, FA Hanau, Günter Horn, FA Ffm.-Stiftstr., Horst Illing, FA Hanau, Anneliese Kaiser, FA Dillen-

burg, Renate Keller, FA Lahn-Gießen, Thomas Keller, FA Hanau, Käthe Klee, FA Ffm.-Börse, Petra Klinger, FA Bad Schwalbach, Ewald Koch, FA Ffm.-Hamburger Allee, Ulrike Krahn, FA Friedberg, Monika Kurtz, FA Hanau, Heike Mohr, FA Lahn-Wetzlar, Reinhard Neumann, FA Darmstadt, Birgit Noll, FA Ffm.-Stiftstr., Wolfgang Pfeil, FA Marburg, Hartmut Reinhardt, FA Rotenburg, Hannelore Ringk, FA Ffm.-Stiftstr., Petra Roller, FA Offenbach-Stadt, Klaus Dieter Sahl, FA Lahn-Gießen, Alfred Sattler, FA Offenbach-Land, Sonja Spahn, FA Gelnhausen, Rainer Scheike, Lothar Schleicher, beide FA Ffm.-Stiftstr., Inge Schmitt, FA Bensheim, Ilona Schneider, FA Lahn-Wetzlar, Birgit Schorr, FA Ffm.-Taunustor, Wilfried Stauß, FA Marburg, Gernold Strobl, FA Friedberg, Kornelia Stroh, FA Lahn-Wetzlar, Angelika Weck, FA Nidda, Michael Weiser, FA Lahn-Gießen, Michael Weiß, Jürgen Werner, beide Friedberg, Dagmar Wolter, FA Ffm.-Stiftstr., Rolf Zodel, FA Lahn-Wetzlar (sämtlich 25. 4. 1977), Rüdiger Bahr, FA Wiesbaden I, Ulrike Borrmann, FA Ffm.-Höchst, Heidrun Brede, FA Kassel-Spohrstr., Maria Diefenbach, FA Ffm.-Höchst, Harald Funk, FA Wiesbaden I, Ortwin Gath, FA Bad Homburg, Birgit Jung, FA Wiesbaden I, Axel Hetterich, FA Ffm.-Höchst, Ursula Kagemann, FA Kassel-Spohrstr., Angelika Kannaneck, Petra Knapp, beide FA Wiesbaden I, Gerhard Mai, FA Ffm.-Höchst, Jürgen Melchior, FA Wiesbaden I, Martina Prutschay, FA Ffm.-Höchst, Harald Rabenau, FA Nidda, Uwe Sadlowski, Stephanie Thiel, beide FA Wiesbaden I, Sabine Zsembera, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 26. 4. 1977), Marion Döbert, FA Offenbach-Land (28. 4. 1977), Mara Flott, FA Ffm.-Taunustor (22. 4. 1977), Gangolf Giesler, FA Ffm.-Höchst (29. 4. 1977), Hans-Jürgen Herbst, FA Ffm.-Taunustor, Peter Weinzierl, FA Ffm.-Stiftstr. (beide 27. 4. 1977);

zu/zur **Steuersekretären/in** die Steuersekretäre/in z. A. (BaP) Werner Barth, FA Bad Hersfeld (22. 4. 1977), Klaus Becker, FA Kassel-Spohrstr. (29. 4. 1977), Hans-Jürgen Nuhn, FA Bad Hersfeld (22. 4. 1977), Helmut Spitzner, FA Offenbach-Stadt (3. 6. 1977), Wilhelm Steinmetz, FA Rotenburg (20. 4. 1977), Irmgard Wittich, FA Rotenburg (20. 4. 1977), Eckhard Wolff, FA Hanau (1. 6. 1977), Günther Zell, FA Bad Hersfeld (2. 6. 1977), Steuerassistent (BaP) Rolf Peter Hartmann, FA Friedberg (4. 4. 1977);

zu/zur **Steuersekretären/in z. A. die Steuerassistenten/in** z. A. (BaP) Margarete Hübner, FA Dieburg, Günter Krohr, FA Lahn-Wetzlar, Jürgen Sellmann, FA Lahn-Wetzlar (sämtlich 1. 7. 1977);

zu **Steuerassistenten/innen** die Steuerassistenten/innen z. A. (BaP) Kurt Bühner, FA Bad Homburg, Walter Hartmann, FA Ffm.-Höchst (beide 20. 4. 1977), Irma Jahn, FA Ffm.-Stiftstr. (26. 4. 1977), Ute Schäfer, FA Rotenburg (27. 4. 1977), Bernd Schuhmacher, FA Wiesbaden II (21. 4. 1977), Egon Vaupel, FA Marburg (13. 5. 1977);

zu **Steuerassistenten/innen z. A. (BaP) die Steueranwärter/innen** (BaW) Marina Abt, FA Ffm.-Hamburger Allee, Bernd Allendorf, FA Ffm.-Stiftstr., Gerhard Arnold, FA Lahn-Wetzlar, Rudolf Bätz, FA Hofgeismar, Jürgen Baierle, FA Groß-Gerau, Hermann Bangert, FA Bensheim, Elke Bartoschek, FA Groß-Gerau, Peter Becker, FA Ffm.-Taunustor, Inge Behrends, FA Ffm.-Hamburger Allee, Manfred Betz, FA Ffm.-Taunustor, Siegfried Binder, FA Bad Schwalbach, Günter Bischof, FA Bensheim, Udo Bischoff, FA Dieburg, Dieter Blume, FA Kassel-Spohrstr., Erhard Brahm, FA Ffm.-Höchst, Fred Clarius, FA Ffm.-Taunustor, Klaus Diehl, FA Lahn-Wetzlar, Birgit Dieling, FA Fritzlär, Karin Dietz, FA Gelnhausen, Volker Dittrich, FA Ffm.-Hamburger Allee, Michael Döll, FA Ffm.-Hamburger Allee, Karola Dott, FA Ffm.-Taunustor, Dieter Drost, FA Bad Homburg, Gudrun Egenolf, FA Limburg, Ute Emmel, FA Groß-Gerau, Christa Ernst, FA Rotenburg, Ortrud Fink, FA Weilburg, Reiner Fink, FA Darmstadt, Klaus Frommann, FA Fritzlär, Thomas Fügner, FA Rotenburg, Georg Gaubatz, FA Dieburg, Gabriele Geppert, FA Bad Homburg, Peter Gerbig, FA Offenbach-Land, Jochen Gies, FA Marburg, Rita Glanzner, FA Groß-Gerau, Renate Glotzbach, FA Ffm.-Höchst, Petra Goebel, FA Groß-Gerau, Ute Göbel, FA Frankenberg, Rudolf Gremm, FA Darmstadt, Manfred Gümbel, FA Groß-Gerau, Jutta Günther, FA Hanau, Peter Haas, FA Ffm.-Taunustor, Günter Habiger, FA Gelnhausen, Harribert Häuser, FA Bad Homburg, Ingrid Handwerk, FA Kassel-Spohrstr., Günter

Happel, FA Rüdeshelm, Peter Haselbauer, FA Langen, Norbert Haydn, FA Wiesbaden II, Helmut Hecker, FA Ffm.-Börse, Johannes Heil, FA Ffm.-Stiftstr., Roland Heil, FA Langen, Barbara Helekal, Cornelia Heilrich, beide FA Ffm.-Hamburger Allee, Marlon Herzig, FA Rotenburg, Regina Hobein, FA Kassel-Spohrstr., Gabriele Hochgenug, FA Groß-Gerau, Bernd Hock, FA Hanau, Bettina Hörr, FA Wiesbaden I, Christa Hohmann, FA Groß-Gerau, Gabriele Hollstein, FA Rotenburg, Herbert Horn, FA Melsungen, Winfried Horn, FA Offenbach-Land, Margarete Hübner, FA Dieburg, Bernd Hünermund, FA Kassel-Spohrstr., Siglinde Jost, FA Weilburg, Manfred Kaufmann, FA Offenbach-Land, Uwe Kaufmann, FA Ffm.-Taunustor, Andreas Keidel, FA Groß-Gerau, Peter Keppler, FA Wiesbaden II, Dieter Kestler, FA Groß-Gerau, Georg Kirst, FA Wiesbaden II, Jochen Klstner, FA Groß-Gerau, Carla Klimaschka, FA Ffm.-Taunustor, Karl Friedrich Klöcker, FA Frankenberg, Elmar Knoth, FA Ffm.-Höchst, Hartmut Köhler, FA Ffm.-Börse, Karl Heinz Kratz, FA Lahn-Gießen, Günter Krohr, FA Lahn-Wetzlar, Manfred Lambert, FA Groß-Gerau, Christa Latusseck, FA Bad Homburg, Holger Laut, FA Groß-Gerau, Renate Leopold, FA Offenbach-Land, Alwin Lepke, FA Ffm.-Taunustor, Regina Licht, FA Bad Schwalbach, Peter Mäußler, FA Offenbach-Land, Mechthild Mehler, FA Fulda, Jürgen Menges, FA Ffm.-Hamburger Allee, Margit Metzler, FA Dieburg, Jörg Minkel, FA Kassel-Spohrstr., Hans Möller, FA Ffm.-Taunustor, Dieter Müller, FA Ffm.-Stiftstr., Linda Namuo, FA Wiesbaden II, Klaus Neidhardt, FA Ffm.-Hamburger Allee, Angelika Neitz, FA Dillenburg, Volker Neumann, FA Hofgeismar, Gabriele Nicklaus, Ingrid Niebling, beide FA Gelnhausen, Manfred Nöldner, FA Ffm.-Hamburger Allee, Hans-Dieter Opper, FA Marburg, Klaus Ortwein, FA Gelnhausen, Udo Partsch, FA Ffm.-Höchst, Uwe Pawelcynski, FA Wiesbaden II, Petra Pflug, FA Bad Homburg, Martina Raab, FA Groß-Gerau, Heike Reusch, Heike Rihs, beide FA Bad Homburg, Berthold Rockel, FA Ffm.-Höchst, Christa Rohe, FA Hanau, Jürgen Rose, Bernd Roß, beide FA Kassel-Spohrstr., Ute Rück, FA Wiesbaden II, Manfred Rückler, FA Bensheim, Monika Sacher, FA Ffm.-Börse, Wolfgang Seeliger, FA Ffm.-Stiftstr., Kurt Seibert, FA Offenbach-Stadt, Birgit Seipp, FA Dillenburg, Ulrich Seipp, FA Bad Homburg, Hans Jürgen Sellmann, FA Lahn-Wetzlar, Jutta Seuring, FA Groß-Gerau, Horst Sontowski, FA Rüdeshelm, Rudolf Sporer, FA Darmstadt, Petra Schäfer, FA Ffm.-Taunustor, Doris Schiffner, FA Offenbach-Stadt, Volker Schirmer, FA Bad Homburg, Wolfgang Schlegel, FA Lahn-Wetzlar, Helga Schmehl, FA Alsfeld, Petra Schmelig, FA Groß-Gerau, Andreas Schmidt, Hubert Schmidt, Jürgen Schmidt, sämtliche FA Ffm.-Hamburger Allee, Ludwig Schmidt, FA Ffm.-Höchst, Gabriele Schneider, FA Groß-Gerau, Marita Schneider, FA Gelnhausen, Waldrut Schnur, FA Michelstadt, Gerhard Schorer, FA Wiesbaden II, Sieghard Schönfeld, FA Ffm.-Börse, Günther Schönherr, FA Wiesbaden II, Theresia Schütz, FA Groß-Gerau, Rosemarie Schwarz, FA Wiesbaden II, Monika Schwinn, FA Ffm.-Taunustor, Fred Stecho, FA Ffm.-Höchst, Helmut Stein, FA Gelnhausen, Ruth Steinmann, FA Ffm.-Hamburger Allee, Brigitte Stelz, FA Ffm.-Stiftstr., Gabriele Sternemann, FA Michelstadt, Regina Stöppler, FA Offenbach-Stadt, Gerhard Storch, FA Groß-Gerau, Ruth Streitenberger, FA Lahn-Wetzlar, Anette Suchland, FA Darmstadt, Birgit Tschiedel, FA Groß-Gerau, Dieter Usinger, FA Wiesbaden II, Jürgen Valenta, Wolfgang Valenta, beide FA Weilburg, Michael Vogel, FA Ffm.-Hamburger Allee, Silvia Volp, FA Lahn-Gießen, Detlev Vornberger, FA Offenbach-Stadt, Günter Vrba, FA Darmstadt, Birgit Wagner, FA Ffm.-Stiftstr., Bernd Wahl, FA Bad Homburg, Margarete Weiser, FA Dieburg, Ingrid Widera, FA Bensheim, Klaus Wiegand, FA Wiesbaden II, Andrea Winke, FA Groß-Gerau, Jürgen Wittich, FA Bad Schwalbach, Manfred Zier, FA Wiesbaden II, Hans Jürgen Zimmer, FA Ffm.-Börse, Uwe Zimmer, FA Ffm.-Stiftstr., Reiner Zissel, FA Frankenberg (sämtlich 1. 5. 1977), Gunhild-Ulrike Krausch, FA Friedberg, Norbert Schäfer, FA Frankenberg, Dirk Stolz, FA Rüdeshelm (sämtlich 1. 7. 1977);

zum **Oberamtsgehilfen z. A. (BaP)** Verw. Arbeiter Otto Staub, FA Marburg (28. 4. 1977);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

die Regierungsräte (BaP) Hans-Joachim Klein, FA Darmstadt, Jörg Peters, FA Rüdeshelm (beide 2. 5. 1977), Steuer-

oberinspektor (BaP) Ralf Schefer, FA Bad Homburg (26. 4. 1977), die Steuerinspektoren/innen (BaP) Rosemarie Becker, FA Friedberg (26. 4. 1977), Lothar Dunker, FA Ffm.-Börse (1. 4. 1977), Werner Hinz, FA Gelnhausen, Ingeborg Kersken-Arentzen, FA Ffm.-Taunustor (beide 18. 4. 1977), Dieter Wiesendorf, FA Ffm.-Börse (19. 4. 1977), der/die Steuerobersekretär/innen (BaP) Renate König, FA Ffm.-Hamburger Allee (28. 4. 1977), Hans-Jürgen Liebaug, FA Kassel-Goethestr., Elisabeth Schepp, FA Lahn-Gießen (beide 4. 4. 1977);

#### versetzt:

von dem FA Lohr Steuerinspektorin z. A. (BaP) Roswitha Fischer, FA Gelnhausen (1. 5. 1977), von dem FA Bielefeld-Innenstadt Steuerassistentin Gabriele Unkelbach, FA Ffm.-Börse (1. 5. 1977), an das FA für Erbschafts- und Verkehrssteuern Berlin Steueroberinspektorin (BaL) Elke Roick, FA Ffm.-Börse (1. 7. 1977), an das FA Ludwigshafen Steuerinspektorin (BaP) Christine Bernsmann, FA Wiesbaden II (1. 6. 1977), an das FA Garmisch-Partenkirchen Steuersekretärin (BaP) Angelika Mayr, FA Ffm.-Hamburger Allee (1. 7. 1977), an das FA Charlottenburg-Ost Steuersekretärin (BaP) Annette Schreiber, FA Gelnhausen (1. 6. 1977), an den Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg Steuersekretär z. A. (BaP) Dietmar Fischer, FA Groß-Gerau (1. 6. 1977);

#### in den Ruhestand getreten:

Regierungsobererrat Burkhard Schellmann, FA Kassel-Goethestr. (30. 6. 1977), Stellerrat Heinz Wieser, FA Langen (30. 4. 1977), Steueroberinspektor Ernst Keil, FA Wiesbaden II (30. 6. 1977);

#### in den Ruhestand versetzt:

Oberstellerrat Ernst Manß, FA Melsungen (30. 4. 1977), die Stellerräte Georg Führer, FA Kassel-Goethestr. (30. 4. 1977), Wiegand Kapeller, FA Biedenkopf (30. 6. 1977), die Steueramtswärter Günther Rahner, FA Hofgeismar (31. 5. 1977), Herbert Rieß, FA Kassel-Goethestr., Hans Spika, FA Ffm.-Taunustor, Steueroberinspektor Josef Becker, FA Lahn-Gießen (sämtlich 30. 6. 1977), Steuerinspektor Johannes Schröder, FA Fankenberg (30. 4. 1977), Steuerobersekretär Walter Homeister, FA Wiesbaden II (31. 5. 1977) sämtlich gem. § 51 (1) HBG, die Oberstellerräte Paul Degenhardt, FA Ffm.-Höchst (31. 5. 1977), Heinrich Lipphardt, FA Lauterbach (30. 4. 1977), Roman Schaller, FA Ffm.-Stiftstr. (31. 5. 1977), die Stellerräte Josef Kirschstein, FA Dieburg, Ernst Scharmann, FA Bensheim (beide 30. 4. 1977), die Steueramtswärter Otto Gummin, FA Offenbach-Land (31. 5. 1977), Heinrich Lautze, FA Kassel-Spohrstr., Ernst Nowack, FA Lahn-Gießen (beide 30. 4. 1977), Erwin Zolke, FA Kassel-Goethestr. (31. 5. 1977), Steueramtswärter Rolf Hitzgrath, FA Hofgeismar (31. 5. 1977), die Steuerhauptsekretäre Alfred Heimann, FA Biedenkopf (30. 6. 1977), Hans Ludwig, FA Groß-Gerau (30. 4. 1977), Steuerobersekretär Hans Rittscher, FA Darmstadt (30. 6. 1977) sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

#### entlassen:

die Regierungsräte z. A. Klaus Mathes, FA Ffm.-Börse (30. 6. 1977), Hermann Winter, FA Lahn-Wetzlar (15. 5. 1977), die Steueramtswärter Horst Bachmann, FA Offenbach-Stadt (30. 4. 1977), Vera Deike, FA Darmstadt (20. 4. 1977), Steueroberinspektorin Gisela Rink, FA Wiesbaden I (30. 4. 1977), Steuerinspektorin Vera Heßler, FA Dieburg (9. 5. 1977), Steuerinspektor z. A. Manfred Kropp, FA Ffm.-Taunustor (20. 4. 1977), Steuerobersekretär Rüdiger Bahr, FA Wiesbaden I (30. 6. 1977), Steuersekretärin Anneliese Sykora, FA Bad Homburg (7. 6. 1977), Steuerassistent Stefan Althaus, FA Ffm.-Stiftstr. (31. 5. 1977);

#### verstorben:

die Oberstellerräte Heinrich Emrich, FA Lahn-Gießen (31. 5. 1977), Karl Woidich (10. 5. 1977), Erich Wolf, beide FA Wiesbaden I (21. 5. 1977), Stellerrat Richard Stock, FA Friedberg (3. 5. 1977), Steueramtswärter Helmut Brasche, FA Eschwege (2. 5. 1977).

Frankfurt am Main, 6. 7. 1977

Oberfinanzdirektion  
P 1400 A — 50 — St I 72  
StAnz. 30/1977 S. 1485

## E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

### Ministerium

in den einstweiligen Ruhestand versetzt:  
Staatssekretär Horst Werner (31. 5. 1977),

### ernannt:

zum Staatssekretär Ministerialdirigent (BaL) Dr. Otto Schmidt (1. 6. 1977);  
zum Assistenten Oberamtsmeister (BaL) Adolf Hahn (1. 7. 1977);

Wiesbaden, 11. 7. 1977

Der Hessische Minister der Justiz

ZB pers. W 29 — H 15

StAnz. 30/1977 S. 1487

## F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

### — Berufliche Schulen im Regierungsbezirk Kassel —

#### ernannt:

zu Studiendirektoren die Oberstudienräte (BaL) Rudolf Malorny, Schwalmstadt, Roland Pilz, Witzenhausen (beide 1. 10. 1976), Karl-Hermann Michel, Bad Hersfeld (1. 10. 1976), Willi Siebert, Kassel (1. 11. 1976), Klaus Kilchenstein, Fulda, Gottfried Schmidt, Kassel, Egon Kaufmann, Fulda, Alfred Behnke, Kassel (sämtlich 1. 3. 1977), Walter Bölling, Fritzlar (1. 4. 1977), Herbert Weissenborn, Kassel (1. 5. 1977), Horst Haberland, Eschwege, Franz-Joseph Plümpe, Melsungen, Werner Schmitt, Kassel (sämtlich 1. 5. 1977), Herbert Bleßmann, Bad Hersfeld (1. 4. 1977), Dr. Friedrich Traut, Kassel (11. 5. 1977);

zu Oberstudienräten/innen die Studienräte/innen (BaL) Ehrengard Rudolf, Folkert Bretzler, beide Eschwege, Horst Schmidt, Fulda, Ulrich Geelhaar, Kassel, Wolfgang Domm, Bad Hersfeld, Heinz Stroth, Hans Ringelhann, beide Kassel, Eberhard Hugues, Arolsen, Ingeborg Amelung, Kassel, Dr. Elmar Schreiner, Siegfried Höpfl, beide Fulda, Rosemarie Schmidberger, Kassel, Rainer Rudolf, Eschwege, Christel Krombholz, Marburg, Christel Karst, Witzenhausen, Rolf Roth, Bad Hersfeld, Horst Fuck, Kassel, Gerhard Dersch, Marburg, Margarete Schulte, Fritzlar, Martin Heinze, Marburg (sämtlich 1. 10. 1976), Hartmut Kümmel, Frankenberg (27. 10. 1976), Jörg Wenzel, Kassel, Rolf Göbel, Bad Hersfeld, Karl Mahn, Horst Schubert, beide Kassel (sämtlich 29. 10. 1976), Karin Neuber, Marburg, Jürgen Wannicke, Biedenkopf (beide 1. 11. 1976), Barbara Gröndahl, Marburg (1. 10. 1976), Hubert Heuer, Marburg (1. 11. 1976), Rolf Siegmüller, Kassel, Wieland Jüterbock, Marburg, Bernd-Wilhelm Richter, Kassel, Hildegard Gleichner, Korbach, Peter Kosicki, Kassel, Maria Klaus, Arolsen, Falk Trierenberg, Melsungen, Erna Braun, Bebra, Hans-Jürgen Hoffmeister, Bebra, Karl-Dieter Schlaudraff, Fulda, Günter Lotze, Kassel, Hans-Jürgen Schmack, Korbach, Günter Eidam, Dr. Hans Hartmann, beide Kassel, Günther Bauer, Biedenkopf, Peter-Eckhard Kuhnert, Marburg, Brigitte Remm, Fulda, Winfried Haase, Helmut Klein, beide Kassel, Helge Fritsch, Hofgeismar, Klaus Klär, Fulda, Lothar Meyfarth, Annegret Popescu-Gläßner, Heinz Dombai, Christel Bauer, Johann-Maria Flach, sämtlich Kassel, Cyrus Herold, Gerhard Krause, beide Bebra (sämtlich 1. 4. 1977);

zum Oberstudienrat (BaL) Oberstudienrat z. A. (BaP) Hans-Dieter Kamm, Frankenberg (1. 11. 1976);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Siegfried Exler, Bad Hersfeld (4. 10. 1976), Karin Wege-Becker, Friedrich Beerstecher, beide Kirchhain (beide 17. 10. 1976), Jochen Rappe, Marburg (14. 10. 1976), Gerhard Siebert, Kassel (29. 10. 1976), Rosemarie Waßmuth, Marburg (1. 11. 1976), Wolfgang Bätz, Witzenhausen (7. 11. 1976), Klaus-Peter Henn (24. 11. 1976), Norbert Kraft (5. 12. 1976), Christa Schürmann, sämtlich Kassel (21. 12. 1976), Siegfried Lotze, Fritzlar (10. 1. 1977), Wolfgang Berndt, Kassel (28. 1. 1977), Karl-Wulf Hollmann, Eschwege, Georg Hünert, Kirchhain, Peter Passek, Kassel, Dr. Alenka Klemencic (sämtlich 1. 2. 1977), Gerhard Hartnack (5. 2. 1977), Manfred Klos, sämtlich Biedenkopf (16. 2. 1977), Rolf Ottfried Linnenkohl, Witzenhausen (20. 2. 1977), Rolf Krüger, Fritzlar (21. 2. 1977), Ursula Rohdich, Frankenberg (22. 2. 1977), Heinrich Ganß, Bad Hersfeld (7. 3. 1977), Gisela Zutz, Hofgeismar (16. 3. 1977), Albin Singel, Kirchhain (28. 3. 1977), Gerhard Rehbein (18. 4. 1977), Brigitte Philipp, beide Kassel (13. 5. 1977), Gertrud Möller, Fulda (18. 5.

1977), Wilfried Janssen (25. 5. 1977), Bernd Hering (27. 5. 1977), Elisabeth Siebald, sämtlich Kassel (29. 5. 1977), die Studienräte (BaP) Helmut Pfeiffer, Bad Hersfeld (13. 11. 1976), Wolfram Hornig, Marburg (12. 11. 1976), Werner Dörbaum, Kassel (14. 11. 1976), Achim Pollert, Bad Wildungen (1. 12. 1976), Rudolf Feickert, Fulda (9. 5. 1977), Fachoberlehrer (BaL) Heinz Marquardt, Eschwege (25. 3. 1977);

zu Studienräten/innen (BaP) die Studienreferendare/innen (BaW) Dr. Hans Widera, Fulda, Helmut Kunath, Bad Hersfeld, Heinz Kaiser, Melsungen, Joachim Henkelmann, Jürgen Hempelmann, beide Bebra, Dieter Blum, Kassel, Helmut Heiderich, Bad Hersfeld, Thomas Abel, Kassel, Gerhard Siegl, Heimbaldshausen, Helmut Sohnefeld, Kassel, Karl-Heinz Schäfer, Bad Hersfeld, Dr. Arno Giesbrecht, Fritzlar, Michael Gressmann, Fritzlar, Hartmut Penner, Frankenberg, Willi Schade, Schwalmstadt, Rita Auster, Kassel, Christel Möbius, Frankenberg, Horst-Dieter Lindner, Kassel, Ernst Hoock, Kirchhain, Dr. Margret Schäfer, Kassel, Werner Will, Fulda, Peter Blöing, Bebra, Dr. Brigitte Schäfer, Bad Hersfeld, Reiner Pesch, Schwalmstadt, Hartmut Mössinger, Kirchhain, Dr. Jörg Heinrich Sinning, Eschwege, Eberhard Vogel, Kassel, Herbert Weny Korbach, Reiner Heine, Hofgeismar, Dr. Heinrich Berthold, Korbach, Jürgen Dern, Fulda, Jürgen Schlimme, Marburg, Hilmar Ehle, Witzenhausen, Reinhard Schöpfer, Marburg, Wolfgang Kayser, Korbach, Jürgen Fischer, Korbach, Bernhard Michelfeit, Kassel, Alois Unkels, Fulda, Helga Bender, Kassel, Walter Zingel, Korbach, Hans-Jürgen Markolf, Witzenhausen, Christtraut Rehm, Schwalmstadt, Bernd Meyl, Kassel, Günter Falk, Kurt Weising, beide Fulda, Heidi Kesting, Schwalmstadt, Richard Stumm, Kirchhain, Joachim Jähde, Schwalmstadt (sämtlich 1. 2. 1977), die Studienräte/innen z. A. (BaP) Helga Schüler, Bad Hersfeld (10. 10. 1976) Hans-Joachim Schülbe, Bad Hersfeld (19. 10. 1976), Bernd Eckart, Fulda (27. 10. 1976), Rudolf Nöller, Fulda (15. 11. 1976), Rainer Haberkorn, Kassel (16. 11. 1976), Reinhard Böhm, Bebra (21. 11. 1976), Reiner Rohrbach, Bebra (26. 11. 1976), Peter Noell, Marburg (1. 6. 1977);

zur Studienrätin z. A. (BaP) Angestellte Helga Stiegenroth, Kassel (1. 6. 1977);

zu Studienräten z. A. (BaP) die Angestellten Dr. Joachim Reitz, Hofgeismar, Gerhard Kwiotek, Kassel, Hans-Jürgen Schwabe, Hofgeismar (sämtlich 1. 2. 1977);

zu Studienreferendaren/innen (BaW) Gerlinde Falkowski, Rosemarie Fechteler, beide Kassel, Gerd Fromholz, Witzenhausen, Bernhard Funk, Kassel, Beate Freitag, Kassel, Wolfgang Kiel, Hofgeismar, Dieter Kluge, Korbach, Wolfgang Kopsch, Marburg, Rudi Kuhn, Eschwege, Leo Faulheim, Kassel, Rudolf Poel, Witzenhausen, Wilfried Richert, Hofgeismar, Dieter Tackmann, Eschwege, Willi Traupe, Korbach, Anneke Schröder-Veldhuisen Dijkstra, Korbach, Wolfgang Strecker, Fulda, Hartmut Sommerfeld, Fritzlar, Hubertus Roland, Fritzlar, Hartmut Peix, Schwalmstadt, Rolf Wilhelm Kabus, Frankenberg, Manfred Günther, Kassel, Wolfgang Grabosch, Marburg, Heinrich Goriup, Kirchhain, Klaus Friedrich, Kassel, Klaus-Dieter Fenske, Hans-Georg Clauer, beide Marburg, Wilfried Baumgarten, Hofgeismar, Christian Aue, Heinz-Werner Bertermann, beide Kassel, Dorothee Felicitas Linneemann, Bad Wildungen, Klaus-Otto Breithauer, Karl-Heinz Burmann, beide Kassel, Hubert Damm, Bad Hersfeld, Reinhard Flume, Klaus-Gerd Ellrich, beide Kassel, Frank Gehrman, Bad Hersfeld, Gerhard Grunhold, Fulda, Lutz Woloschin, Kassel, Werner Wrba, Bebra, Karsten Wolff, Melsungen, Monika Voigt, Fulda, Reiner Schmidt, Bebra, Horst Schartner, Fulda, Rainer Schade, Melsungen, Günter, Rassner, Fulda, Michael Pigulla, Bad Hersfeld, Peter Köhler, Kassel, Helmut Kiel, Fulda, Manfred Jureczek, Bad Hersfeld, Otfried Jöckel, Wolfgang Haas, Roland Heinrich, sämtlich Fulda, Gisela Brandtner, Christine Ewert, beide Marburg, Klaus Schilling, Bebra (sämtlich 1. 2. 1977);

zu Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL) die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Irene Burrack, Bad Hersfeld (9. 10. 1976), Brunhilde Ringhoff, Kassel (31. 1. 1977), Renate Falk, Schwalmstadt (5. 3. 1977), Herbert Rudolph, Kassel (12. 3. 1977), Ernestine Heinzen, Fritzlar (14. 3. 1977), Anna-Maria Heinzen, Melsungen (16. 3. 1977), Hintrud Witzel, Fulda (18. 3. 1977), Karl-Friedrich Alt, Bad Hersfeld (28. 3. 1977), Peter Klein,

Fulda (1. 4. 1977), Josef Purmann, Witzenhausen (3. 5. 1977), Hans-Ulrich Hoffmann, Wolfhagen (4. 5. 1977), Gisela Wiethoff, Korbach (6. 5. 1977), Karola Gallus, Fulda (9. 5. 1977), Elke Bornemann, Korbach (11. 5. 1977);

zu Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) die Fachlehreranwärter/innen (BaW) Erika Schnabel, Fritzlar, Brigitte Diftmer, Witzenhausen, Ernst Meißner, Biedenkopf, Kurt Schmidt, Kassel, Helga Raith, Fulda, Dagmar Schröder, Hünfeld, Brigitte Wehner, Hünfeld, Erika Sprenger, Fritzlar, Helmut Gärtner, Kirchhain, Margot Roß, Melsungen, Hans-Wilhelm Schraa, Bad Hersfeld, Ewald Bemfert, Frankenberg, Rosemarie Bohlender, Bad Hersfeld, Herbert Gradl, Korbach, Magda Kranhold, Kassel, Rose-Dore Pfeiffer, Hofgeismar, Gunther Koch, Bebra, Beate Peters, Kassel, Georg Dörner, Bebra, Sigrid Hellmuth, Schwalmstadt, Horst Schützenmeister, Kassel, Uwe Koller, Fulda, Berthold Krönung, Fulda, Traute Hinz, Bebra, Monika Lohmann, Witzenhausen (sämtlich 1. 10. 1976), Karin Aporta, Kirchhain, Lothar Braun, Fritzlar, Korin Lorenz, Frankenberg (sämtlich 1. 11. 1976);

zu Fachlehreranwärter/innen für arbeitstechnische Fächer (BaW) Karin Lichte, Manfred Menzel, Helgard Hofmann, Maria Müller, Manfred Doering, sämtlich Kassel, Egon Ernesti, Marburg, Jutta Emde, Frankenberg, Rosemarie Hanke, Kirchhain, Horst Lucht, Christel Sobotta, Ingrid Esbach, sämtlich Kassel, Christa Krauß, Schwalmstadt, Brigitte Kunz, Bad Hersfeld, Elke Baum, Hünfeld, Hannelore Lotter, Fulda, Renate Johannes, Hofgeismar, Annarose Koch, Witzenhausen, Werner Mai, Marburg, Christa Schönewolf, Witzenhausen, Evelin Moratz, Bad Hersfeld (sämtlich 1. 2. 1977);

#### versetzt:

vom RP Münster Studienrat z. A. (BaP) Claus Boll, Kassel (1. 2. 1977); zum RP Hildesheim Fachlehreranwärterin (BaW) Isolde Scherbaum, Kassel (1. 2. 1977), nach Nordrhein-Westfalen Studienrat (BaL) Jürgen Klein, Marburg (1. 2. 1977);

#### in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektorin (BaL) Dr. Ruth Dombrowski, Kassel (1. 2. 1977), die Oberstudienräte/innen (BaL) Wilhelm Blum, Eschwege (31. 12. 1976), Rosemarie Ptak, Kassel (30. 11. 1976), Werner Borsdorf, Kassel (31. 1. 1977), Ingeborg Berger-Kersten, Homburg, Gerda Hartwig, Kassel (beide 28. 2. 1977), sämtlich gem. § 51 (1) HBG; Käthe Hornung, Eschwege, Maria Heid, Fulda (beide 31. 1. 1977), Hildegard Graf, Fritzlar (28. 2. 1977) sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

#### entlassen:

die Studienreferendare (BaW) Heinrich Berg, Kassel (31. 12. 1976), Engelbert Gabriel, Fulda (31. 1. 1977), Siegfried Krieg, Fulda (30. 4. 1977), die Fachlehreranwärter/innen (BaW) Ursula Traut, Kassel (31. 12. 1976), Maria Müller, Marburg (31. 3. 1977), Walter Boller, Biedenkopf (31. 5. 1977);

#### verstorben:

Fachlehrerin z. A. (BaP) Erika Gerhardt, Kassel (5. 1. 1977), Studienreferendar (BaW) Hans Schwab, Fulda (22. 3. 1977).

Kassel, 23. 6. 1977

Der Regierungspräsident

II/1 c — 8 b 06 — 03 B

St.Anz. 30/1977 S. 1487

## H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

### Regierungspräsident in Darmstadt

#### ernannt:

zum Chemiedirektor Chemicoberrat (BaL) Dr. Werner Stoya, Staatl. Chemisches Untersuchungsamt Wiesbaden (1. 4. 1977);

zum Gewerbeoberrat Gewerberat (BaL) Wolfgang Schmelz, GAA Gießen (1. 5. 1977);

zum Gewerberat (BaL) Gewerberat z. A. (BaP) Dr. Michael Rebsch, GAA Frankfurt (1. 4. 1977);

zu Gewerberäten z. A. (BaP) die Gewerberreferendare (BaW) Harald Lorenz, Dieter Majer, beide GAA Wiesbaden (beide 1. 4. 1977);

zu Techn. Amtmännern die Techn. Oberinspektoren (BaL) Franz Dieter Gutjahr, Karl-Otto Linkmann, Willi Malchar-



czik, sämtl. GAA Frankfurt, Alfred Eid, GAA Limburg, Siegfried Lamm, Peter Lange, beide GAA Wiesbaden (sämtlich 1. 4. 1977);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Horst Raab, GAA Frankfurt (1. 5. 1977);

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Hauptsekretär (BaL) Werner Fischer, GAA Darmstadt (1. 4. 1977);

zur **Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP)** techn. Angestellte Ing. grad. Hannelore Lange, GAA Frankfurt (27. 4. 1977);

zum **Techn. Obersekretär** Techn. Sekretär (BaL) Helmut Kraus, GAA Frankfurt (1. 4. 1977);

entlassen:

Gewerbereferendar (BaW) Gerd Sommer, GAA Kassel (30. 4. 1977) gem. § 41 HBG.

Darmstadt, 5. 7. 1977

**Der Regierungspräsident**  
I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 30/1977 S. 1488

**I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt**

**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zu **Veterinärdirektoren** die Veterinäröberräte (BaL) Dr. Joachim Hölzel, Vet. Amt Friedberg, Dr. Heinrich Klima, Vet. Untersuchungsamt Gießen (beide 1. 4. 1977), Dr. Johannes Bretschneider, Vet. Amt Heppenheim, Dr. Kurt Laux, Vet. Amt Usingen (beide 7. 4. 1977), Dr. Wendelin Janson, Vet. Amt Limburg (15. 4. 1977), Dr. Egon Eichhorn, Vet. Amt Wiesbaden (16. 5. 1977);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Ludwig Günther, Hess. Tierseuchenkasse, Wiesbaden (12. 4. 1977);

zu **Veterinärärzten (BaL)** die Veterinärärzte z. A. (BaP) Dr. Dieter Zastrow, Vet. Amt Heppenheim (1. 4. 1977), Dr. Lothar Stübner, Vet. Amt Limburg (20. 5. 1977);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektor-anwärter (BaW) Ludwig Heyd, WWA Darmstadt (22. 4. 1977);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Gudrun Polzer, WWA Wiesbaden (20. 4. 1977);

in den **Ruhestand** getreten:

Veterinäröberrat (BaL) Dr. Kurt Moser, Vet. Amt Frankfurt (30. 4. 1977).

Darmstadt, 5. 7. 1977

**Der Regierungspräsident**  
I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 30/1977 S. 1489

**Regierungspräsident in Darmstadt**  
— Forstabteilung —

ernannt:

zum **Forstdirektor** Forstoberrat Rudolf Prescher, FA Idstein (18. 5. 1977);

zum **Forstoberrat** Forstrat Arnulf Rosenstock (9. 5. 1977);

zum **Forstinspektor z. A. (BaP)** Forstinspektor-anwärter (BaW) Karl-Heinz Göbel, FA Idstein (24. 5. 1977);

zu **Forstinspektorenanwärtern (BaW)** die Anwärterinnen für die Inspektorenlaufbahn Pia Eckert, FA Dieburg (15. 6. 1977), Petra Schweizer, FA Darmstadt (17. 6. 1977);

in den **Ruhestand** getreten:

Amtsrat Rudolf Poltmann, FA Braunfels, Forstamtmann Willi Brandtner, FA Lahn, Forstamtmann Paul Meyer, FA Herborn, Forstamtmann Albert Mock, FA Nidderau (sämtlich 30. 6. 1977);

in den **Ruhestand** versetzt:

Forstamtmann Wilhelm Kühnemann, FA Camberg, Forstamtmann Wilhelm Weil, FA Büdingen (beide 30. 6. 1977) gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Forstreferendar Jörg Otto, FA Bensheim (30. 6. 1977) gem. § 43 (3) HBG;

verstorben:

Forstoberrat Dr. Richard Groos, FA Weilrod (22. 4. 1977), Amtsrat Heinrich Hainbach, FA Lampertheim (1. 5. 1977).

Darmstadt, 6. 7. 1977

**Der Regierungspräsident**  
VII/1 a — B 47

StAnz. 30/1977 S. 1489

996

DARMSTADT

**Regierungspräsidenten**

**Aufhebung der „Stiftung der Scheid Maschinenfabrik GmbH“ Sitz Limburg**

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Grund des § 12 der Stiftungsverfassung und des dazu ergangenen Vorstandsbeschlusses vom 27. 5. 1977 die „Stiftung der Scheid Maschinenfabrik GmbH“, Sitz Limburg, zum 30. 6. 1977 aufgehoben.

Das Stiftungsvermögen ist in erster Linie gemäß § 12 der Stiftungsverfassung dazu zu verwenden, daß für die bis jetzt betreuten Leistungsempfänger weitere Vorsorge getroffen wird. Außerdem soll für die übrigen jeweiligen oder solche frühere Werksangehörige, die unverschuldet aus den Diensten der Scheid Maschinenfabrik GmbH ausgeschieden und fürsorgebedürftig sind, Vorsorge getroffen werden.

Ein etwa verbleibendes Restvermögen ist nach dem Wegfall aller Leistungsempfänger an das Deutsche Rote Kreuz abzuführen.

Darmstadt, 4. 7. 1977

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 d 04/11 (8) — 8

StAnz. 30/1977 S. 1489

997

KASSEL

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberbernhardser Höhe“ vom 13. Juni 1977**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des

Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Oberbernhardser Höhe“ besteht aus der gleichnamigen Bergkuppe in der Flur Bergfeld, westlich von Oberbernhards, Gemarkung Liebards, Landkreis Fulda. Seine Flächengröße beträgt ca. 4,90 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Flur 10, Flurstücke 3/3, 4/2, 5/2, 6/2, 15, 16, 17 und 18/1 sowie eine Teilfläche des Weges Flurstück 14, die im Süden durch die Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 3/3 und 3/4 in östlicher Richtung und im Norden durch die gerade Verbindungslinie zwischen dem nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 17 und dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 6/1 begrenzt wird.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1:10 000 und 1:2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisaußschuß des Landkreises Fulda — Untere Naturschutzbehörde — in Fulda und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

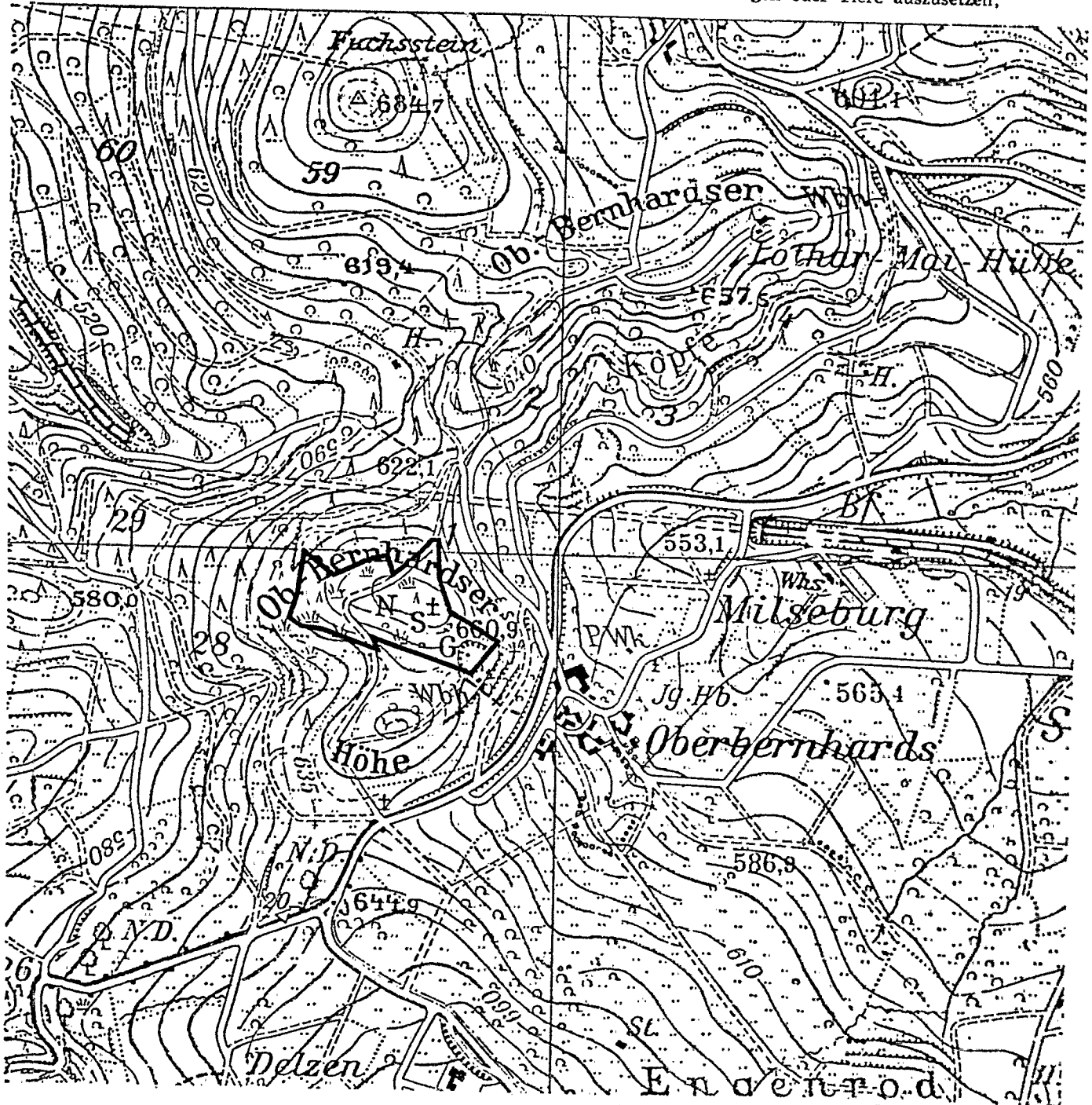
(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

## § 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;



Der Regierungspräsident  
in Kassel  
Höhere Naturschutzbehörde  
gez. Dr. Vilmar

NATURSCHUTZKARTE  
(TK 1: 10 000, Bl.Nr. 5425)

zur Verordnung über das NSG  
"Oberbernhardser Höhe", Ldkr.  
Fulda vom 13.6.1977

4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
5. zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder Drachen fliegen zu lassen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Maßnahmen zur Be- und Entwässerung durchzuführen;
9. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
10. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung 1976 (GVBl. I 1976 S. 339) zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
11. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
13. zu düngen oder Biozide anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung als Schafweide;
2. die Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden;
3. der Personen- und Güterverkehr der Grundeigentümer oder sonst Berechtigten;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

## § 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

## § 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

## § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahr-

lässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt oder befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen abstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder Drachen fliegen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt, die Bodengestalt beeinflusst oder Maßnahmen zur Be- und Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 errichtet, erweitert oder verändert;
11. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. düngt oder Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. 6. 1977

**Der Regierungspräsident**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 30/1977 S. 1489

998

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kelzer Teiche“ vom 14. 4. 1977 (StAnz. S. 1082);**

hier: Berichtigung

1. In der Überschrift ist das Wort „Naturschutzgesetz“ durch „Naturschutzgebiet“ zu ersetzen.
2. In der Präambel sind die Worte „des § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574)“ zu streichen.
3. In § 4 (1) 1. b) ist das Wort „oder“ durch „der“ zu ersetzen.

3500 Kassel, 10. 6. 1977

**Der Regierungspräsident**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 30/1977 S. 1491

### Buchbesprechungen

**Gewalttaten und Opferentschädigung.** Kommentar zum Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Von Regierungsdirektor Gerd Schulz-Lücke und Richter am Amtsgericht Manfred Wolf. 1977. XII, 233 S., geb., 68,— DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin — New York.

Mit dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) ist unsere Rechts- und Sozialordnung seit gut einem Jahr um eine bemerkenswerte Leistung reicher. Das OEG macht deutlich, daß das Verantwortungsgefühl der Gesellschaft nicht nur den Urhebern von Straftaten gilt, sondern ebenso ihren Opfern. Es war ein hessischer Justizminister, der im Jahre 1970 erstmals das Thema der Ent-

schädigung für Opfer von Gewalttaten auf die Tagesordnung der Justizministerkonferenz brachte; ein entsprechender Beschluß der Justizministerkonferenz führte zur Ausarbeitung des OEG.

Nach dem bereits seit einigen Monaten auf dem Markt befindlichen Kommentar von Schoret und Düsseldorf liegt nunmehr ein zweites Erläuterungswerk zum OEG vor. Dieses Gesetz zu kommentieren, bereitet insofern besondere Schwierigkeiten, als das OEG vorwiegend an strafrechtlichen und versorgungsrechtlichen Bestimmungen anknüpft, so daß weite Teile des StGB, des Bundesversorgungsgesetzes und auch anderer Gesetze an sich ebenfalls kommentiert werden müßten. Es haben sich daher mit Schulz-Lücke als stellvertretender

Leiter eines Versorgungsamtes und Wolf als Strafrichter ein Versorgungs- und ein Strafgerichtspraktiker gegenseitig ergänzt. Die von dem OEG in Bezug genommene anderen gesetzlichen Vorschriften haben sie in die Kommentierung einbezogen, soweit sie für die Bearbeitung von Entscheidungsfällen regelmäßig bedeutsam sind. Der Benutzer des Kommentars wird daher im Normalfall auf die Kommentierung anderer Gesetze nicht zurückzugreifen brauchen. Das Bundesversorgungsgesetz mit Verwaltungsverfahrensgesetz und der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches sind in einem Anhang abgedruckt.

Die Erläuterungen sind übersichtlich, auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet und enthalten insbesondere zu den grundsätzlichen Fragen des § 1 OEG weiterführende Hinweise auf die Rechtsprechung der Straf- und Sozialgerichte sowie auf das Schrifttum.

Richter am Landgericht Dr. Kolz

**Katasterkunde in Einzeldarstellungen, Schriftenfolge in 12 Heften.** Bearbeitet von Dipl.-Ing. Otto Kriegel, Ministerialrat im Hess. Ministerium für Wirtschaft und Technik. Heft 9, 188 S., kart., 65,— DM (58,50 DM); Heft 10, 100 S., kart., 32,— DM (28,80 DM); 2 Spezialordner, je 24,— DM (21,60 DM); die Preise in Klammern gelten für Bezahler des Gesamtwerkes. Herbert Wichmann-Verlag, 7500 Karlsruhe.

**Heft 9: Fortführung und Erneuerung des Katasters**

Mit der erstmaligen Aufstellung und Einrichtung des Liegenschaftskatasters ist es nicht getan. Die ständige Veränderung der Erdoberfläche durch Baumaßnahmen der unterschiedlichsten Art und Ausdehnung sowie der laufende Wechsel in den Eigentumsverhältnissen erfordern die Übernahme dieser Veränderungen in das Katasterwerk, Fortführung genannt. Wie das im einzelnen vor sich geht, ist der Inhalt dieses Heftes. Sein Umfang (Heft 9 ist nach Heft 8 das zweitdickste Heft) läßt erkennen, daß hier eine Fülle von Aspekten und auch von ländermäßigen Besonderheiten gilt. Da sich diese Besprechung nicht so sehr an den Katasterfachmann richtet, sondern eher an den Katasterbenutzer, seien hier die hauptsächlichsten Veränderungen und Begriffe im Blick auf diesen Kreis der Personen und Stellen aufgezeigt.

Gegenstand der Katasterfortführung können sein: Veränderungen im Bestand und in der Begrenzung der Flurstücke (z. B. Bauplatzabgrenzung durch einzelne Teilungsvermessungen oder durch öffentlich-rechtliche Flurbereinigungen, Umlegungen oder Grenzregelungen), Veränderungen in der Beschreibung der Flurstücke (z. B. Nutzungsart, Lagebezeichnung, Flächengröße), Veränderungen in der bezirksmäßigen Zugehörigkeit der Flurstücke (z. B. Umgemerkungen infolge der Gebietsreform), Veränderungen im Grundbuchmäßigen Nachweis. Hinzu kommen Anlässe, die mehr innerkatasterlicher Art sind, z. B. Nummerierung von Flurstücken und Fluren, Berichtigung von Fehlern und Ungenauigkeiten.

Das Überleitungs-Dokument vom alten zum neuen Zustand ist — nach Abschluß einer ggf. vorangegangenen vermessungstechnischen Bearbeitung — der Veränderungsnachweis, zugleich Fortführungsunterlage für das Kataster. Wenn Veränderungen im Grundbuchnachweis eingetreten sind, die die Katasterfortführung nach sich ziehen (z. B. Eigentümer-Veränderungen), so erhält das Katasteramt vom Grundbuchamt Veränderungslisten bzw. entsprechende Grundbuchmittellungen.

In der Regel gibt das Katasteramt den betreffenden Eigentümern Kenntnis von einer durch Katastermaßnahmen veranlaßten Fortführung durch Übersendung von Auszügen aus dem Veränderungsnachweis ggf. mit Abzeichnungen der Flurkarte. Solche Mittellungen erhalten auch das Grundbuchamt und andere einschlägige Behörden und Stellen.

Auf den letzten Seiten des Heftes ist angesprochen, wann und wie eine vollständige oder teilweise Erneuerung des Katasters betrieben wird.

**Heft 10: Verwendung der Katasterangaben im Grundbuch, Öffentlichkeit des Katasters, Behördenaufbau im Kataster- und Vermessungsdienst.**

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Grundbuchordnung. Das bedeutet eine besonders enge Verknüpfung dieser beiden öffentlichen Grundstücksnachweise Grundbuch und Kataster und der beiden zuständigen Behörden Grundbuchamt und Katasteramt. Das bedeutet aber auch Dualismus und teilweise Doppelarbeit, was im Zeitalter der Funktionalreform geradezu als anachronistisch bezeichnet werden muß. Der derzeitige Zustand läßt sich kurz so beschreiben: Im Grundbuch sind die Eigentumsverhältnisse sowie die Rechte und Belastungen der Grundstücke niedergelegt. Um welche Grundstücke es sich aber konkret handelt, wie sie benannt sind, wo sie liegen, wie sie abgegrenzt und abgemerkt sind, welche Flächengröße und Nutzungsart sie haben, das ergibt sich aus dem Liegenschaftskataster, dafür ist das Katasteramt zuständig. Diese sogenannten tatsächlichen Grundstücksangaben stehen aber nicht etwa nur in den Katasterbüchern, sondern sie werden auch nochmals im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs wiedergegeben. Bestandsverzeichnis des Grundbuchs und Bestandsblatt des Liegenschaftsbuches des Katasters sind also weitestgehend gleichlautend. Diese beiden Nachweise ständig wechselseitig in Übereinstimmung zu halten, dazu bedarf es einer aufwendigen Kommunikation und Buchungsarbeit bei beiden Behörden, die Kriegel in der ersten Hälfte dieses Heftes aufzeigt.

Das Liegenschaftskataster ist nicht Selbstzweck, es dient vielmehr vielen Stellen und vielen Zwecken. Was man aus dem Kataster erfahren und erhalten kann, das nennt man „Öffentlichkeit des Katasters“ oder „Katasterbenutzung“. Da gerade das den Außenstehenden interessiert, seien die entsprechenden Stichworte wiedergegeben: Einsichtnahme, Auskunft, Erteilung von Auszügen aus den Katasterbüchern und von Abzeichnungen der Flurkarte. In diesen Bereich gehören im weiteren Sinne auch Grenzhaltungsbescheinigungen, Unschädlichkeitszeugnisse (zur lastenfremden Abschreibung eines Grundstücksteils), Zweckdienlichkeitsbescheinigungen (zur Grunderwerbssteuerbefreiung in bestimmten Fällen) und Absteckungsbescheinigungen.

Den Abschluß dieses Heftes bildet ein Überblick über den Behördenaufbau im Kataster- und Vermessungsdienst, für Hessen:

Untere Behörden: 41 Katasterämter in der Kreisstufe (in den neugebildeten Kreisen bestehen nach wie vor noch mehrere Katasterämter). Obere Behörde: Hessisches Landesvermessungsamt in Wiesbaden, zugleich Landeszentralbehörde für die Landesvermessung.

Oberste Behörde: Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik. Als den Rezensenten die Besprechungsstücke erreichten, war gerade

bekannt geworden, daß Otto Kriegel auf tragische Weise ums Leben gekommen ist. So ist diese Katasterkunde, dieses neue Standardwerk, sein letztes Werk in der langen Reihe seiner fachliterarischen Tätigkeiten geworden. Kriegel hat sich, über Hessen hinaus, einen hohen Rang und Namen erworben und wird auch in seinen Werken unvergänglich bleiben. Bei Kriegels allbekannter Ordnung und Gründlichkeit ist zu erwarten, daß er auch die letzten Hefte schon soweit vorgerichtet hat, daß sie noch posthum erscheinen werden.

Vermessungsdirektor Böhmer

**Landschaftsplanung im ländlichen Raum, Seminar des Bundes Deutscher Landschafts-Architekten e. V.; Leitung Dr. H. F. Werkmeister und M. Heimer, Redaktion J. Tüte. BDLA-Schriftenreihe, Heft 19, 1977, Format DIN A 4, kart., 71 S., 17 Abb., 44 Zeichnungen und Tabellen im Text, 36,— DM. Verlag D. W. Callway, München.** Die zunehmenden Veränderungen in unserer Umwelt, die ständig wachsende Inanspruchnahme und Belastung des Naturhaushaltes, die Verknappung an Rohstoffen, die Reinhaltung von Wasser und Luft lassen es notwendig erscheinen, das allgemeine Bewußtsein für die natürlichen Grundlagen und ihre Zusammenhänge zu stärken. Die Gesetzgebung in den Ländern, wie z. B. in Hessen, hat sich der Lösung dieser Probleme angenommen; der Bundesgesetzgeber hat ein Rahmengesetz über Naturschutz und Landespflege verkündet. Die systematische Entwicklung unserer Landschaft, die Ordnung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche an unseren Lebensraum rücken die Tätigkeit des Landschaftsarchitekten mehr und mehr ins Blickfeld. Deutsche Landschaftsarchitekten haben sich mit ausländischen Kollegen in einer mehrtägigen Seminarveranstaltung zu dem Thema „Landschaftsplanung im ländlichen Raum“ getroffen. Das vorliegende Heft Nr. 19 enthält Beiträge und Arbeiten aus diesem Seminar, das vom Bund Deutscher Landschafts-Architekten e. V. BDLA vom 7. bis 10. Oktober 1975 in Soltau, Münster und Neuenkirchen durchgeführt wurde. Die Seminarleitung und Durchführung lag in den Händen von Dr. H. F. Werkmeister und M. Heimer, Landschaftsarchitekten BDLA, IfLA und Mitarbeiter Hildesheim/Bochum. Die redaktionelle Bearbeitung des herausgegebenen Heftes wurde von Dipl.-Ing. Jochen Tüte besorgt.

Das Seminar stellt sich nicht zuletzt durch die vorgenommene Gruppenarbeit an konkreten Planungsobjekten als eine echte Fortbildungsveranstaltung dar. Die Praxis der Landschaftsplanung im ländlichen Raum ist an fünf Objekten unterschiedlichen Maßstabs aufgezeigt: Landschaftsplan für die Gemeinde Neuenkirchen, Landschaftsplan für einen Teilbereich der Städte Münster und Soltau, Grünordnungsplan für das Erholungsgebiet Flüggenhofsee bei Münster, Entwicklungskonzept und Gestaltungsplan für den Stausee Brunautal. Durch die knappe, doch umfassende Aufbereitung des Materials für die Arbeit in den Arbeitskreisen, wie Einführung in die Planungsgrundlagen der Regionalplanung, Darlegung örtlicher Gegebenheiten, Wiedergabe der Bestandsaufnahme, Landschaftsrahmenplanung, Arbeitsprogramm, läßt sich die Tätigkeit der Projektgruppen verfolgen, und die erzielten Arbeitsergebnisse der Seminargruppen erscheinen einsichtig. Es werden Beispiele dargestellt, doch keine „Muster“ vorgelegt; es werden Anstöße und Arbeitshilfen gegeben. Da die ausgewählten Gebiete im Einflußbereich des Verdichtungsraumes Hamburg — mit Wald und Heide, Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiet — liegen, sind vielfältige Aspekte berücksichtigt.

Baudirektor Sadoni

**Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland.** Begründet von Senatspräsidenten a. D. Dr. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Fritz Lind, Senatspräsidenten a. D. Loseblatt-Sammlung, Format DIN A 5, mit 3 Plastikordnern, 34. Ergänzungslieferung, 35,— DM; 35. Ergänzungslieferung, 33,— DM; Gesamtwerk: 61,— DM. Verlag R. S. Schulz, München-Percha.

Die 34. und 35. Ergänzungslieferungen berücksichtigen die seit September 1976 eingetretene Änderungen und bringen das Werk auf den Stand vom 1. 1. 1977.

Die 34. Ergänzungslieferung enthält hauptsächlich Änderungen und Ergänzungen, die aus Gründen der Aktualität des Werkes in verschiedenen bereits in der Sammlung befindlichen bundesrechtlichen Vorschriften wie Bundesleistungsgesetz, Landbeschaffungsgesetz, Gerichtsverfassungsgesetz, Reichsversicherungsordnung, Verwaltungsgerichtsordnung und Zivilprozessordnung einzuarbeiten waren. Neu in die Sammlung aufgenommen wurden in den Landesteil Baden-Württemberg folgende vier Vorschriften:

- Verordnung zum Übertragen von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung,
- Bekanntmachung über die Zusammenarbeit der Polizeikräfte der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie zwei Erlasse des Innenministeriums zur Durchführung des BtG.
- Mit der 35. Ergänzungslieferung wurden nur landesrechtliche Vorschriften aus den Ländern Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in die Sammlung neu aufgenommen. Aus den in den Landesteil Nordrhein-Westfalen aufgenommenen 14 Vorschriften seien besonders hervorzuheben:
- Gesetz über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der Zivilverteidigung,
- Empfehlungen für den Selbstschutz in Behörden,
- Wartungsverträge für Alarmanlagen,
- Freistellung von Helfern des Zivil- und Katastrophenschutzes vom Wehrdienst und vom Zivildienst,
- Verordnung zur Durchführung des Landbeschaffungsgesetzes sowie Verordnung zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes. In den Landesteil Schleswig-Holstein werden 16 Vorschriften neu aufgenommen, aus denen folgende hervorzuheben sind:
- Bestimmung der zuständigen Stellen für die Verpflichtung der Mitarbeiter nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes,
- Registrierung von Personen in Katastrophenfällen und Errichtung von gemeinsamen Auskunftsstellen der Katastrophenschutzorganisationen,
- Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Ernährungs-wirtschaftsmeideverordnung,
- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und
- Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Landbeschaffungsgesetz sowie mehrere Erlasse zur Durchführung des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes.

Regierungsdirektor Handwerk

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 25. JULI 1977

Nr. 30

## Veröffentlichungen

**3107****Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis des Hauptsekretärs Bruno Muskat, Ablar, Bornstraße 12, ausgestellt am 31. 8. 1973 mit der Nr. 25, ist am 2. 7. 1977 auf dem Flughafengelände in Frankfurt am Main entwendet worden. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

6334 Ablar, 7. 7. 1977

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ablar

**3108****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der am 5. 6. 68 vom Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) ausgestellte Dienstausweis Nr. 25 für den Baukontrolleur Wilhelm Steiper ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6376 Oberursel (Taunus), 12. 7. 1977

Der Magistrat  
der Stadt

Oberursel (Taunus)

**3109****Verlust eines Dienstlegels**

Bei der Linnéschule in Frankfurt am Main ist das dort geführte Dienstlegel abhanden gekommen. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt das Hessische Landeswappen mit der Umschrift „Linnéschule Grundschule der Stadt Frankfurt a. M.“

Das Siegel wird mit Wirkung vom 16. 6. 1977 für kraftlos erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt. Das Ersatzsiegel erhält unter dem Landeswappen die Zahl 1.

6000 Frankfurt am Main, 5. 7. 1977

Der Magistrat  
— Hauptamt —  
10.42

## Gerichtsangelegenheiten

**3110**

371a E — 1.1433 — Erlaubnisurkunde: Der Firma COLLECTOR — Inkasso GmbH i. G., Zeil 20, Frankfurt am Main, wird gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen erteilt.

Die Ausübung der Erlaubnis ist beschränkt auf den Einzelprokuristen Bernhard Radomski, Südliche Ringstraße 159, 6070 Langen.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.  
6000 Frankfurt am Main, 1. 7. 1977

Der Präsident des Amtsgerichts

**3111**

S 125: Herrn Gerd Selbeck, wohnhaft in 6330 Lahn-Blasbach, Haustädterstraße 1, wird gemäß Artikel 1 § 1 des Gesetzes

zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 für den Amtsgerichtsbezirk Lahn-Wetzlar die Erlaubnis erteilt, geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung zu besorgen.

Die Erlaubnis umfaßt nicht die Befugnis, am Gericht mündlich zu verhandeln und auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechts tätig zu werden.

Herr Selbeck führt die Bezeichnung „Rechtsbeistand“. Geschäftssitz ist Lahn-Blasbach.

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 7. 1977

Der Präsident des Landgerichts

## Güterrechtsregister

**3112**

GR 1694 — 30. 6. 1977: Hans-Joachim Becker, Kfz-Handwerker, und Angela Edith Ruth Becker geb. Rehländer, kaufm. Angestellte, beide in Oberursel/Ts.:

Durch Vertrag vom 2. 6. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1695 — 30. 6. 1977: Hand Ulrich Hett, Raumausstatter, und Ingrid Jacqueline Hett geb. Fachinger, beide in Bad Homburg v. d. H.:

Durch Vertrag vom 21. 5. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1696 — 6. 7. 1977: Werner Viktor Koch, Elektromeister, und Brigitte Ursula Koch geb. Scheufler, kfm. Angestellte, beide in Friedrichsdorf/Ts. 3:

Durch Vertrag vom 8. 6. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 7. 1977  
Amtsgericht

**3113**

GR 541 — Veränderungen: Ulrich Lehner, Bahnarbeiter, Karben 1, Friedrich-Ebert-Str. 25, und dessen Ehefrau Anni Lehner geborene Dressler, Arztheiferin, daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Juli 1977 haben die Eheleute die durch notariellen Vertrag vom 14. Mai 1975 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Es gilt nunmehr Zugewinnngemeinschaft.

6368 Bad Vilbel, 12. 7. 1977  
Amtsgericht

**3114**

GR 396 — Neueintragung — 6. Juli 1977: Durch notariellen Vertrag vom 26. April 1977 haben der Bauingenieur Wilhelm Jung und Erna geborene Pfeiffer in Geddern/Stadteil Ober-Seemen Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 6. 7. 1977  
Amtsgericht

**3115**

GR 397 — Neueintragung — 6. Juli 1977: Durch notariellen Vertrag vom 22. April 1977 haben der technische Angestellte Manfred Eller und Helga Ottilie Elfriede

geborene Bartel in Ortenberg/Stadteil Bergheim Gütertrennung vereinbart.  
6470 Büdingen, 6. 7. 1977  
Amtsgericht

**3116**

6 GR 704 — Neueintragung — 8. Juli 1977: Eheleute Lehrer Klaus Koch und Hannelore Koch geb. Zeller, wohnhaft in Eschwege, Schloßplatz 5.

Durch Vertrag vom 9. Juni 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 12. 7. 1977  
Amtsgericht

**3117**

73 GR 13547: Organisator Wolfgang August Heinrich Schöneiseifer und Renate Charlotte Caesar-Schöneiseifer geborene Kuley, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 29. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13548: Schlosser Hans Joachim Lohfink und Monika geborene Dietzel, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 15. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13549: Kraftfahrzeugspengler Manfred Kleinert und Inge Waltraud geborene Böhnhardt, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 25. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13550: Bauingenieur Dr. Alexander Karl Ludwig Antonow und Gisela geborene Cohrs, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 1. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13551: Kunsthändler Peter Michael Kegelmann und Ingrid Johanna geborene Trube, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 29. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13552: Koch Kurt Dill und Roswitha geborene Brack, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 28. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13553: Steinmetzmeister Ferdinand Stang und Gisela geborene Bühnen, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 4. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13554: Handelsvertreter Friedrich Johannes Staschok und Renate geborene Schupp, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 2. April 1977 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 13556: Dolmetscher Uwe Jens Otto Petersen und Gisela Hilde geborene Göpfert, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 9. Mai 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13557: Kaufmann Manfred Konrad Grübel und Margaret Carole geborene Firsht, Hofheim am Taunus.

Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13558: Rentner Kurt Erich Pohl und Eugenie Elisabeth geborene Faust, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 19. Januar 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13559: Regierunsdirektor i. R. Ernst Fuchs und Anna geborene Hörll, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 17. Mai 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13560: Techniker Horst Werner Gutgesell und Gerda geborene Duseberg, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13561: Angestellter Heinz Leichtenberger und Edith geborene Strahendorf, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 9. Mai 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13562: Technischer Angestellter Hartmut Swoboda und Doris geborene Kauf, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 4. April 1977 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 13563: Kaufmännischer Angestellter Thomas Franz Romen und Isolde Elisabeth geborene Kiefer, Eschborn/Taunus.

Durch Ehevertrag vom 31. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13564: Kraftfahrzeugmechaniker Günter Schneider und Karin geborene Natschke, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12772: Maschinenschlosser Georg Schmahl und Ursula geborene Simon, Bad Soden/Taunus.

Durch Ehevertrag vom 29. März 1977 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 6. 7. 1977

Amtsgericht, Abt. 73

### 3118

41 GR 1623 — 21. 6. 1977: Eheleute Gewerbegehilfe Kurt Jensen und Margarethe geb. Merz, Rhönstr. 3, 6455 Erlensee.

Durch Vertrag vom 9. Nov. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 30. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 41

### 3119

41 GR 1624 — 21. 6. 1977: Eheleute Textiltechniker Rolf Kirchner und Brigitte geb. Sommer, Langendiebacher Str. 12, 6451 Neuberg 1.

Durch Vertrag vom 23. Nov. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 30. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 41

### 3120

41 GR 1625 — 21. 6. 1977: Eheleute Ingenieur Gerhard Reichel und Regine geb. Kandecki, Haingrabenstr. 39, Maintal 2.

Durch Vertrag vom 14. Dez. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 30. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 41

### 3121

GR 308 — Neueintragung — 7. 7. 77: Eheleute Stentzel Udo Albert Otto, Angestellter, und Stentzel, Helga Marie geb. Sida, beide wohnhaft Mündener Str. 1, Karlsruhen.

Durch Vertrag vom 26. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 7. 7. 1977

Amtsgericht

### 3122

8 GR 775 — Neueintragung — 12. Juli 1977: Eheleute Brian Douglas Townsend und Brunhilde Elisabeth Townsend geb. Ullmann, beide wohnhaft in Hellmersgarten, Eppstein-Ehlhalten.

In der notariellen Urkunde vom 21. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 12. 7. 1977

Amtsgericht

### 3123

4 GR 478 — Neueintragung — 11. Juli 1977: Walter J. Markuske, Ulla Margard Markuske, geb. Jelitto, Farnweg 23, 6070 Langen: Mit Urkunde vom 25. April 1977 vor Notar Dr. Großhauser, Frankfurt/M. — UR Nr. 25/77 — ist Gütertrennung vereinbart worden.

6070 Langen, 11. 7. 1977

Amtsgericht

### 3124

GR 2203 — 8. 7. 77: Eheleute Herbert Sann, Kraftfahrer und Irmgard, geb. Messinger, Spezialarbeiterin, in Lahn-Gießen, Walltorstraße 30.

Durch Vertrag vom 7. Juni 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Lahn-Gießen, 11. 7. 1977

Amtsgericht

## Handelsregister

### 3125

HRA 1123 — Veränderung: Konrad Knapp I. u. Co., Agrarhandel, Inhaber Konrad Knapp, Frielendorf-Leimsfeld.

Nach dem Tode des Kaufmanns Konrad Knapp wird die Firma unter geänderter Bezeichnung von dem Dipl.-Kaufmann Konrad Knapp, Willingshausen-Zella, weitergeführt.

3578 Schwalmstadt, 11. 7. 1977

Amtsgericht

### 3126

HRA 1006 — Firma Schmidt & Liebers, Wolfhagen.

Die Firma ist geändert: in Schmidt & Liebers GmbH & Co. KG.

3549 Wolfhagen, 12. 7. 1977

Amtsgericht

### 3127

HRA 1155 — Julius E. Gerhardt OHG, Naumburg.

Betrieb einer feinmechanischen Werkstatt und die Beteiligung an gewerblichen Unternehmen dieser oder anderer Art.

Pers. haft. Gesellschafter: Julius Eberwein Gerhardt, Feinmechanikermeister, Naumburg, Wolfram Gerhardt, Feinmechanikermeister, Naumburg.

Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 2. 1. 1977 begonnen.

3549 Wolfhagen, 11. 7. 1977

Amtsgericht

### 3128

HRB 1056: F. und W. Massiv- und Fertighaus GmbH, Breuna.

Gegenstand des Unternehmens: Ausführung von Massiv- und Fertighäusern, insbesondere zu Festpreisen, und von allen übrigen Hoch- und Tiefbauwerken.

Stammkapital: 40 000,— DM.

Geschäftsführer: Maurermeister Heinz-Dieter Wölk, Wolfhagen, und Kaufmann und Fuhrunternehmer Josef Funke, Volkmarshausen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 4. 1977 abgeschlossen worden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführer Wölk und Funke sind alleinvertretungsberechtigt. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Die Geschäftsräume befinden sich im Lindenweg 12 in 3549 Breuna.

3549 Wolfhagen, 1. 7. 1977

Amtsgericht

## Vereinsregister

### 3129

VR 610 — 1. 7. 1977: Gesangsverein Eintracht Dillingen, Friedrichsdorf-Dillingen.

VR 611 — 1. 7. 1977: Voltigierverein Taunus, Oberursel/Ts.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 7. 1977

Amtsgericht

### 3130

VR 298 — Neueintragungen: Touristenverein „Die Naturfreunde“, Verband für Touristik und Kultur, Ortsgruppe Karben, Sitz des Vereines ist Karben.

6368 Bad Vilbel, 7. 7. 1977

Amtsgericht

### 3131

VR 233 — Neueintragung — 7. Juli 1977: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: Gymnastikverein Hainchen in 6477 Limeshain/Ortsteil Hainchen.

6470 Büdingen, 7. 7. 1977

Amtsgericht

### 3132

VR 234 — Neueintragung — 12. Juli 1977: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: „Gewerbe- und Fremdenverkehrsverein Ortenberg“ mit dem Sitz in Ortenberg.

6470 Büdingen, 12. 7. 1977

Amtsgericht

### 3133

VR 222 — Neueintragung — 6. 7. 1977: „Kasino-Gesellschaft BURG WALD“ Sitz: Frankenberg-Eder.

3558 Frankenberg, 6. 7. 1977

Amtsgericht

### 3134

Der Fachverband Kitt-Industrie e. V., 6000 Frankfurt (Main), Karlstraße 21, hat seine Auflösung beschlossen. Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich zu melden.

6000 Frankfurt am Main, 12. 7. 1977

Der Liquidator:  
gez. Barth

### 3135

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main.

73 VR 7022 — 23. Mai 1977: International Center für Interdisciplinary Cycle Research.

73 VR 7024 — 8. Juni 1977: Fußballclub Germania 1911 Enkheim.

73 VR 7025 — 8. Juni 1977: Briefmarkensammler-Verein Frankfurt a. M.-Nord.

73 VR 7026 — 8. Juni 1977: Frankfurter Tischtennisverein 77.

73 VR 7028 — 13. Juni 1977: Gesellschaft von Amateurlänzern (GvA) Blau-Silber.

73 VR 7027 — 8. Juni 1977: 1. Fanfaren-corps Niederrad (1. FCN).

73 VR 7031 — 14. Juni 1977: Strafvollzugs- und Entlassenenhilfe.

73 VR 7035 — 21. Juni 1977: Bauverein Walldorfschule Frankfurt.

73 VR 7037 — 28. Juni 1977: Bildungsstätte Niederursel.

73 VR 7038 — 28. Juni 1977: International Association for Religious Freedom (Weltbund für religiöse Freiheit).

73 VR 7039 — 28. Juni 1977: INSTITUTO FERNANDO SANTI.

73 VR 7040 — 28. Juni 1977: Ibn — Sina — Institut.

73 VR 7041 — 28. Juni 1977: mobil Motorradclub Frankfurt.

73 VR 7042 — 28. Juni 1977: Volleyball-Verein Holzhausenpark.

73 VR 7044 — 30. Juni 1977: Kommunikationszentrum.

73 VR 7030 — 13. Juni 1977: 1. Judo-Club Hofheim 1977, Sitz: Hofheim am Taunus.

73 VR 5366 — 8. Juni 1977: Gesellschaft zur Förderung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion, Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 6. 7. 1977  
Amtsgericht, Abt. 73

**3136**

VR 467 — 13. 7. 1977: Brunnenhof Leidhecken, Florstadt 3.

VR 468 — 13. 7. 1977: Sozialtherapeutische Jugendwohngruppen, Reichelsheim. 6360 Friedberg (Hessen), 13. 7. 1977

Amtsgericht

**3137**

VR 177 — Neueintragung: Neuer Pudelclub (NPF) in Flörsheim am Main.

6203 Hochheim am Main, 9. 7. 1977

Amtsgericht

**3138**

VR 235 — Neueintragung — 8. 7. 77: Kameradschaft Kelzer Berg 1976 (e. V.) mit Sitz in Hofgeismar.

8520 Hofgeismar, 8. 7. 1977

Amtsgericht

**3139**

VR 255 — Neueintragung — 7. 7. 1977: Geflügelzuchtverein Großseelheim 1906. Sitz: Kirchhain-Großseelheim.

3575 Kirchhain, 7. 7. 1977

Amtsgericht

**3140**

VR 1048 — Neueintragung — 5. 7. 77: Gießener Freundeskreis des Programms der Transzendentalen Meditation. Sitz des Vereins ist Lahn-Gießen.

6300 Lahn-Gießen, 11. 7. 1977

Amtsgericht

**3141**

VR 1008 — Neueintragung — 1. Juli 1977: Tennis-Gemeinschaft Steinmühle, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 1. 7. 1977

Amtsgericht

**3142**

VR 1007 — Neueintragung — 1. Juli 1977: Bildungswerk für Kommunalpolitik Hessen, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 1. 7. 1977

Amtsgericht

**3143**

VR 1006 — Neueintragung — 23. Juni 77: Verkehrs- und Heimatverein Schönstadt, Sitz: Cölbe-Schönstadt.

3550 Marburg, 23. 6. 1977

Amtsgericht

**3144**

VR 1005 — Neueintragung — 23. Juni 1977: Initiative Kommunikations- und Freizeitzentrum Marburg (KFZ), Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 23. 6. 1977

Amtsgericht

**3145**

VR 1004 — Neueintragung — 23. Juni 1977: Kulturwerk Richtsberg. Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 23. 6. 1977

Amtsgericht

**3146**

VR 1003 — Neueintragung — 23. Juni 1977: Verein der Freunde und Förderer der Fonhof-Schule, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 23. 6. 1977

Amtsgericht

**3147**

VR 1009 — Neueintragung — 1. Juli 1977: Tennis-Verein 1977 Weimar, Sitz: Weimar/OT Niederweimar.

3550 Marburg, 1. 7. 1977

Amtsgericht

**3148**

5 VR 982 — 6. 7. 1977: „CB-Funk-Club Dietzenbach“, Sitz: Dietzenbach.

6050 Offenbach am Main, 11. 7. 1977

Amtsgericht, Abt. 5

**3149**

VR 253 — Neueintragung: Verein Hof Reith. Sitz des Vereins ist 6490 Schlüchtern 1.

6490 Schlüchtern, 7. 7. 1977

Amtsgericht

**3150**

VR 166: Turn- und Sportverein 1906 Eintracht Naumburg eingetragener Verein, Naumburg.

3549 Wolfhagen, 4. 7. 1977

Amtsgericht

## Vergleiche — Konkurse

**3151**

6a N 5/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Lothar Henryk Schulz, Lousenstraße 99, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 7. 1977

Amtsgericht

**3152**

N 6/77: Über das Vermögen der Firma Eder-Tiefbau GmbH, Mittelstraße 6, 3593 Edertal-Bergheim, vertreten durch ihren Geschäftsführer Schachtmeister Hermann Klinger, Kirschgartenstraße 1a, 3590 Bad Wildungen-Alt Wildungen, ist am 6. Juli 1977, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Robert Wieschemann, Fackelstraße 36, Kaiserslautern.

Konkursforderungen sind bis zum 20. August 1977 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 3. August 1977, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Freitag, den 2. September 1977, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Wildungen, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1977 anzeigen.

3590 Bad Wildungen

Amtsgericht

**3153**

N 6/77 — Beschluß: Über das Vermögen der Fa. Lahmann & Co. KG, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Fa. Larotex Beteiligungsgesellschaft mbH in Braunfels, diese vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Jürgen Dieck in Braunfels-Bonbaden, wird heute, am 11. Juli 1977, 10.00 Uhr, auf ihren Antrag hin das Konkursverfahren eröffnet, da die Schuld-

nerin nach Angaben des Geschäftsführers ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin zahlungsunfähig ist.

Rechtsanwalt Werner Gerhardt in Wetzlar wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 19. 8. 1977 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 26. August 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Lahn-Wetzlar, Zweigstelle Braunfels, Sitzungssaal, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, sowie die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache oder Forderung, für welche sie an der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. 8. 1977 Anzeige zu machen.

6333 Braunfels, 11. 7. 1977  
Amtsgericht Lahn-Wetzlar  
Zweigstelle Braunfels

**3154**

2 N 1/77: Im Nachlaßkonkursverfahren Porankiewicz, Rommelhausen, ist auf den 23. 8. 1977, 10.00 Uhr, in Zimmer 25 des Gerichtsgebäudes Mühltorstraße 5, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Freihändiger Verkauf der Grundstücke Flur 2 Nr. 113/2 (Gemarkung Rommelhausen), sowie Flur 19, Nr. 27/9 und Flur 19 Nr. 27/10 (Gemarkung Altenstadt) und Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen.

6470 Büdingen, 12. 7. 1977

Amtsgericht

**3155**

5 VN 2/77 — Beschluß: Nachdem die Firma Angler Beteiligungsgesellschaft mbH in Münzenberg 1 ihren Antrag auf Eröffnung des Liquidationsvergleiches zurückgenommen hat, wird das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters RA Giebel, Dieter, Butzbach, ist beendet.

6308 Butzbach, 8. 7. 1977

Amtsgericht

**3156**

5 VN 1/77 — Beschluß: Nachdem die Firma Hessena Maschinenfabrik GmbH & Co. KG, Münzenberg 1, ihren Antrag auf Eröffnung des Liquidationsvergleiches zurückgenommen hat, wird das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters RA Dieter Giebel, Butzbach, ist beendet.

6308 Butzbach, 8. 7. 1977

Amtsgericht

**3157**

34 N 39/76: Im Konkursverfahren Mieth ist auf den 24. Aug. 1977, 14.00 Uhr, Zimmer 12, des Gerichtsgebäudes Marienstr. Nr. 31, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: 1. Ermächtigung des Konkursverwalters zum Verzicht auf die Anfechtung der Schenkung von Grundstücken bzw. Grundstücksanteilen durch

den Gemeinschuldner an seine Ehefrau.  
2. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.  
6110 Dieburg, 11. 7. 1977  
Amtsgericht

**3158**

5 N 5/74: In dem Konkursverfahren über a) das Vermögen der Fa. Lenz u. Co., Diabasbetrieb KG in Hirzenhain, b) das Vermögen des Kaufmanns Paul Lenz, Hirzenhain, ist Schlußtermin auf den 14. September 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 10 367,32 DM und seine Auslagen auf 308,— DM festgesetzt.  
6340 Dillenburg, 8. 7. 1977

Amtsgericht

**3159**

4 N 17/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der H. Sulzbach Stahl- und Apparatebau GmbH, Industriestraße 8, 6393 Wehrheim/Ts., soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür DM 21 632,57 zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/I DM 13 567,37, Vorrechte I/II DM 56 180,44, Vorrechte I/III DM 1353,47 und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von DM 564 493,20.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Usingen/Ts. offen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 7. 1977

Der Konkursverwalter:  
Helmut Burghardt  
Rechtsbeistand

**3160**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Ludwig Bensinger, Inhaber einer Bauschlosserei, Haigerer Str. Nr. 7, 6230 Ffm.-Sossenheim, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 32 052,73 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind DM 77 073,34 bevorrechtigte und DM 123 068,50 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/M., Abt. 81, auf.  
6000 Frankfurt am Main, 12. 7. 1977

Der Konkursverwalter:  
Brauburger  
Steuerberater

**3161**

81 N 226/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der H. und H. Eiervertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mörfelder Straße 12, 6092 Kelsterbach, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür, nachdem die Vorrechte I/I bereits befriedigt sind, noch 19 402,19 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/II 9991,35 DM, Vorrechte I/III 60,— DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 178 421,86 Deutsche Mark.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 7. 1977

Der Konkursverwalter:  
Helmut Burghardt  
Rechtsbeistand

**3162**

81 N 226/71 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma H. und H. Eiervertrieb GmbH, Mörfelder Straße 12, 6092 Kelsterbach (Main), wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 9. September 1977, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Saal 137, Geb. B, I. Stock.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf DM 10 000,— zuzügl. Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf DM 471,70.

6000 Frankfurt am Main, 4. 7. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

**3163**

81 N 344/64 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Rupert & Co. GmbH, Zentralheizungen — Sanifäre Anlagen, Hölderlinstr. 12, 6000 Frankfurt (Main), wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 5. 7. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

**3164**

81 N 70/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Theo Haupt, Inh. d. Firma Theo Haupt, Tiefbau und Erdarbeiten, Schrott und Metallhandel, Abbruch- und Spezialbauunternehmen und d. Firma Anton Strauss Nachfolger, Bolongarostraße 43—45, 6230 Frankfurt (M)-Nied, wird Termin zur Beschlußfassung über die in § 134 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 12. Aug. 1977, vormittags 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), I. Stock, Zimmer 137, Gebäude B, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 1. 7. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

**3165**

81 N 205/77: Der Beschluß vom 24. Juni 1977, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Harald Kunkel, Inh. der eingetragenen Firma Harald Kunkel, Wäsche-Verleih, In der Römerstadt 131, 6000 Frankfurt (Main), wohnhaft in Albert-Schweitzer-Straße 52, 6000 Nieder-Eschbach, und Mansfelderstraße 28, 1000 Berlin-Wilmersdorf, eröffnet wurde, ist durch Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 4. Juli 1977 — Az.: 20 W 557/77 — aufgehoben worden. Alle Anordnungen und Termine entfallen daher.

6000 Frankfurt am Main, 5. 7. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

**3166**

81 VN 2/77 — Vergleichsverfahren: Die Bau I-G Baugesellschaft Frankfurt—Berlin GmbH, Kommanditgesellschaft, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesell-

schafterin, Baugesellschaft Frankfurt—Berlin GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, Alfred, Detlef und Joachim Felsch, Westerbachstraße 114—118, 6000 Frankfurt (M) 80 hat durch einen am 8. 7. 1977 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 150, 6457 Maintal 2, Tel. (0 61 94) 6 10 51 zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird heute um 11.40 Uhr gegen die Antragstellerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, §§ 12, 59 VGl.O. Die Antragstellerin darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit seiner Zustimmung eingehen.  
6000 Frankfurt am Main, 8. 7. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

**3167**

81 N 221/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Frau Auguste Remsperger, Wielandstraße 1, 6238 Hofheim, wird heute, am 11. Juli 1977, 9.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Str. Nr. 23, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.-Nr.: 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 2. August 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 16. August 1977, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 11. Oktober 1977, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. August 1977 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 11. 7. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

**3168**

81 N 237/77: Der Beschluß vom 14. 6. 1977, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Ernst Hanke KG GmbH & Co., Weismüllerstr. 28, 6000 Frankfurt (Main) 1, eröffnet wurde, ist durch sofort wirksamen Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 4. 7. 1977 — Az.: 2/9 T 806/77 — aufgehoben worden. Alle Anordnungen und Termine entfallen daher.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: a) Vergütung auf 900,— DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 78,40 DM.

6000 Frankfurt am Main, 7. 7. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

**3169**

N 10/77: Über das Vermögen des Kaufmanns und Fabrikanten Hans Müller, Dieselstraße 9, 6350 Bad Nauheim, ist am 7. 7. 1977, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Detlef Schultheis, Ludwigstraße 22, 6380 Friedberg (Hessen.)

Konkursforderungen sind bis zum 31. 8. 1977 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwal-



ters, eines Gläubigerausschusses und ein-tretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der Freitag, 19. 8. 1977, 9.30 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der Mittwoch, 28. 9. 1977, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (H.), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 10. 8. 1977 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 11. 7. 1977  
Amtsgericht

### 3170

5 N 12/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Textilkaufmanns Rolf Eduard Brammer, Inhaber der nicht in das Handelsregister eingetragenen Firma Eduard Brammer in Fulda, Rhönstr. Nr. 20, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Fulda (Az.: 5 N 12/74) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 96 857,22 Deutsche Mark. Es ist ein Massebestand von 28 557,37 DM verfügbar. Hiervon gehen ab die noch restlichen Kosten des Verfahrens.

6400 Fulda, 25. 7. 1977

Der Konkursverwalter:  
Werner Heid  
Dipl.-Volkswirt

### 3171

2 N 58/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. ELTA-Elektroanlagen GmbH & Co. KG, 6082 Mörfelden, jetzt 6082 Waldfelden, wird Schlußtermin bestimmt auf Donnerstag, den 25. 8. 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Außenstelle, Oppenheimer Str. 4, Zimmer 21.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und evtl. zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3704,23 DM, seine Auslagen werden auf 373,80 DM festgesetzt.

6080 Groß-Gerau, 11. 7. 1977  
Amtsgericht

### 3172

2 N 17/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Industrieaufbau mbH in 6081 Biebesheim findet Gläubigerversammlung zur Abstimmung über die Auflösung des Gläubigerausschusses statt am Freitag, dem 22. Juli 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Str. 4, Zimmer 21.

6080 Groß-Gerau, 8. 7. 1977  
Amtsgericht

### 3173

24 VN 1/77: Die 1. Hornivius Appart Hotel KG, 2. der Kaufmann Gerhardt Hornivius, 6082 Jourdanallee 16, 6082 Waldfelden-Walldorf, zu 1. vertreten durch den Schuldner zu 2. als persönlich haftenden Gesellschafter haben am 4. 7. 1977 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist Rechtsanwalt Helmut Seipel, Darmstadt, Adelsbergstr. 16, ernannt.

6080 Groß-Gerau, 7. 7. 1977  
Amtsgericht

### 3174

42 N 65/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Lossberger, Inhaber der Firma Wilhelm Lossberger und Firma Rolladen-Eckert, Herrnstr. 17-19, 6450 Hanau, wird gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6450 Hanau, 13. 7. 1977  
Amtsgericht, Abt. 42

### 3175

7 N 13/77: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des Hans Schubert, Uhlandstr. 18, Viernheim, (Schuldner): Dem Schuldner ist am 6. 7. 77 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6840 Lampertheim, 6. 7. 1977  
Amtsgericht

### 3176

3 VN 1/75: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma SANDVIK-UNIVERSAL TUBE GmbH i. L., Lise-Meitner-Str. 10, 6079 Sprendlingen, ist die Überwachung der Vergleichserfüllung beendet. Das allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben worden.

6070 Langen, 7. 7. 1977  
Amtsgericht

### 3177

N 2 + 3/74 AG Schwalmstadt: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Johann Justus Heyde und Sohn KG, Schwalmstadt-Treysa, sowie des persönlich haftenden Gesellschafters Heinz Heyde, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 13 732,44 DM zuzüglich Zinsen. Ab gehen davon noch ein Teil des Honorars des Konkursverwalters und die Auslagen. Zu berücksichtigen sind 277 939,57 Deutsche Mark.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme beim Amtsgericht 3578 Schwalmstadt 1 aus.

3579 Neunkirchen, 7. 7. 1977

Der Konkursverwalter:  
Körner  
Rechtsanwalt

### 3178

N 10/76: 1. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts und Gebrauchtwagenhändlers Erich Kremer, Schulstraße 1, 6492 Simmtal-Sterbfritz, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Montag, den 12. September 1977, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, bestimmt.

6490 Schlüchtern, 7. 7. 1977  
Amtsgericht

### 3179

62 N 69/77: Über den Nachlaß des am 3. Juni 1977 in Wiesbaden verstorbenen und zuletzt in Wiesbaden, Aaarstraße 87 wohnhaft gewesenen Gastwirts Ludwig Wolfgang Rosenast, geboren am 11. 10. 1941 in Wiesbaden, wird heute, am 8. Juli 1977, um 10.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Assig. Anmeldungen (Doppelt) bis 4. September 1977.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 14. September 1977, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 8. 7. 1977  
Amtsgericht

### 3180

62 N 97/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Aretz u. Co., Maklergesellschaft mbH, Thorwaldsenanlage 72, 6200 Wiesbaden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 6. 7. 1977  
Amtsgericht

### 3181

62 N 7/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Steuerbevollmächtigten Horst Becker, Lahnstraße 12, 6200 Wiesbaden, hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gem. § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf Zimmer 180 zur Einsicht niedergelegt.

Die Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger beträgt 1 Woche ab Bekanntmachung. 6200 Wiesbaden, 8. 7. 1977  
Amtsgericht

### 3182

62 N 1/76 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Zahnarztes Werner Braun, Friedensanlage 5, Wiesbaden-Biebrich, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 6. 7. 1977  
Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 3183

K 3/74: In der Veröffentlichung Nr. 2912 vom 11. 7. 1977 muß es richtig heißen unter lfd. Nr. 11, ... Wert 330,— DM (nicht 30,— DM)

lfd. Nr. 17, ... Flurstück 21 (nicht 7).  
6320 Ailsfeld, 19. 7. 1977  
Redaktion

### 3184

K 43/76: Das im Grundbuch von Bad Endbach, Band 43, Blatt 1567, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Endbach, Flur Nr. 4, Flurstück 177, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Straße 8, Größe 7,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. September 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Biedenkopf, Sitzungssaal 2 im Nebengebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Horst Joachim Biechtler und dessen Ehefrau Maria Biechtler geborene Huchner, beide in Biedenkopf, jetzt in Bad Endbach — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Biedenkopf, 7. 7. 1977 Amtsgericht

### 3185

K 3/75: Das im Grundbuch von Braunfels, Band 83, Blatt 1524, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur 2, Flurstück 3/6, Bauplatz, in der Wintersburg, Größe 95,39 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Sept. 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Baubetreuungsgesellschaft Niedersachsen, R. Engelhardt & Co. KG, Hannover-Wülfe.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 525 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 13. 7. 1977

Amtsgericht Lahn-Wetzlar  
Zweigstelle Braunfels

### 3186

K 10/77: Das im Grundbuch von Bissenberg, Band 30, Blatt 509, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bissenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Kammerothsweg 3, Größe 5,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Sept. 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ernst Hochstein und Gerlinde, geb. Schmidt, Leun-Bissenberg, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 12. 7. 1977

Amtsgericht Wetzlar  
Zweigstelle Braunfels

### 3187

61 K 54/76: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 60, Blatt 2241, eingetragene 844/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 398, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße Nr. 12—16, Größe 87,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 203 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß nebst Kellerraum — das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen in Blatt 2209 bis 2298 (ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentums beschränkt —,

soll am 15. September 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma FWU Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich GmbH & Co. KG in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 7. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

### 3188

61 K 76/76: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 61, Blatt 2283, eingetragene 844/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 398, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße Nr. 12—16, Größe 87,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 223 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß nebst Kellerraum — das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen in Blatt 2209 bis 2298 (ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentums beschränkt —,

soll am 15. September 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma FWU Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich GmbH & Co. KG in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 7. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

### 3189

61 K 74/76: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 61, Blatt 2279, eingetragene 1079/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 398, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße Nr. 12—16, Größe 87,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 315 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß nebst Kellerraum — das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen in Blatt 2209 bis 2298 (ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentums beschränkt —,

soll am 15. September 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma FWU Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich GmbH & Co. KG in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 7. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

### 3190

61 K 66/76: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 60, Blatt 2262, eingetragene 1079/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 398, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße Nr. 12—16, Größe 87,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 236 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß nebst Kellerraum — das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen in Blatt 2209 bis 2298 (ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentums beschränkt —,

soll am 15. September 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma FWU Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich GmbH & Co. KG in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 7. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

### 3191

61 K 58/76: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 60, Blatt 2251, eingetragene 1079/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 398, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße Nr. 12—16, Größe 87,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 221 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß nebst Kellerraum — das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen in Blatt 2209 bis 2298 (ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentums beschränkt —,

soll am 15. September 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma FWU Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich GmbH & Co. KG in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 7. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

### 3192

61 K 56/76: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 60, Blatt 2248, eingetragene 1272/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 398, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße Nr. 12—16, Größe 87,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 214 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß nebst Kellerraum — das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen in Blatt 2209 bis 2298 (ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentums beschränkt —,

soll am 15. September 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma FWU Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich GmbH & Co. KG in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 7. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

**3193**

61 K 78/76: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 61, Blatt 2285, eingetragene 1079/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 398, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße Nr. 12-16, Größe 87,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 325 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß nebst Kellerraum — das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen in Blatt 2209 bis 2298 (ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentums beschränkt —,

soll am 15. September 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma FWU Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich GmbH & Co. KG in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 7. 1977

**Amtsgericht, Abt. 61**

**3194**

61 K 84/76: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 61, Blatt 2296, eingetragene 1272/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 398, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße Nr. 12-16, Größe 87,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 344 bezeichneten Wohnung im 4. Obergeschoß nebst Kellerraum — das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen in Blatt 2209 bis 2298 (ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentums beschränkt —,

soll am 15. September 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma FWU Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich GmbH & Co. KG in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 7. 1977

**Amtsgericht, Abt. 61**

**3195**

61 K 182/76: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 127, Blatt 4720, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Seeheim, Flur 9, Flurstück 399, Bauplatz, Elsterweg 5, Größe 4,12 Ar,

soll am 7. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 11. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Grundstücks-Aktiengesellschaft Schaffhausen in Schaffhausen/Schweiz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 4. 1977

**Amtsgericht, Abt. 61**

**3196**

61 K 174/76: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Eberstadt, Band 71, Blatt 3925, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eberstadt, Flur 11, Flurstück 696/2, Ackerland (Obstb.), Am Hainweg, Größe 15,12 Ar,

soll am 15. Sept. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Nerzpelztierzüchter Helmut Hillgärtner, Darmstadt-Eberstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 5. 1977

**Amtsgericht, Abt. 61**

**3197**

61 K 50/76: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 59, Blatt 2233, eingetragene 1079/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 398, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße Nr. 12-16, Größe 87,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 141 bezeichneten Wohnung im 4. Obergeschoß nebst Kellerraum — das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen in Blatt 2209 bis 2293 (ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentums beschränkt —,

soll am 15. September 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma FWU Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich GmbH & Co. KG in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 7. 1977

**Amtsgericht, Abt. 61**

**3198**

61 K 80/76: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 61, Blatt 2287, eingetragene 1079/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 398, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße Nr. 12-16, Größe 87,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 331 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß nebst Kellerraum — das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen in Blatt 2209 bis 2298 (ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentums beschränkt —,

soll am 15. September 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma FWU Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich GmbH & Co. KG in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 7. 1977

**Amtsgericht, Abt. 61**

**3199**

K 16/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Battenberg, Band 24, Blatt 703, und Band 42, Blatt 1207, eingetragenen Grundstücke

Blatt 703:

lfd. Nr. 22, Gemarkung Battenberg, Flur Nr. 15, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 23, Größe 12,07 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Battenberg, Flur Nr. 19, Flurstück 59, Gartenland, Am Stammholz, Größe 2,32 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Battenberg, Flur Nr. 21, Flurstück 47, Ackerland, Auf dem Hilscheid, Größe 28,43 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Battenberg, Flur Nr. 25, Flurstück 96/2, Ackerland, Im Redelsbach, Größe 26,86 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Battenberg, Flur Nr. 26, Flurstück 3, Ackerland, In der Thal, Größe 37,16 Ar,

lfd. Nr. 36, Gemarkung Battenberg, Flur Nr. 19, Flurstück 60, Gartenland, Am Stammholz, Größe 1,59 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Battenberg, Flur Nr. 19, Flurstück 61, Gartenland, Am Stammholz, Größe 1,87 Ar,

Blatt 1207:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Battenberg, Flur Nr. 18, Flurstück 37/28, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße, Größe 42,11 Ar,

sollen am 14. September 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1975 bzw. 18. 3. 1977 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Karl Starck und Lina Starck geb. Muth in Battenberg — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschlüssen vom 17. 3. 76 und 25. 3. 77 wie folgt festgesetzt worden:

Blatt 703:

Nr. 22 auf 68 960,— DM

Nr. 23 auf 1 400,— DM

Nr. 25 auf 4 260,— DM

Nr. 29 auf 4 000,— DM

Nr. 33 auf 7 400,— DM

Nr. 36 auf 940,— DM

Nr. 37 auf 1 120,— DM

Blatt 1207:

Nr. 5 auf 330 000,— DM

Zus. auf 418 080,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerung“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 29. 6. 1977 **Amtsgericht**

**3200**

5 K 49/75: Das im Grundbuch von Dalherda, Band 22, Blatt 665, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dalherda, Flur 1, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 5, Größe 8,39 Ar,

soll am 8. September 1977, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Raupenfahrer Helmut Klüber,

b) Ehefrau Lydia Klüber, geb. Hepperle, beide wohnhaft in Dalherda, als Miteigentümer je zur Hälfte.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 100 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 5. 7. 1977

**Amtsgericht**

**3201**

K 10/76: Die im Grundbuch von Siedelsbrunn, Band 13, Blatt 455, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siedelsbrunn, Flur 1, Flurstück 48/1, Gartenland, Im Ort, Größe 10,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Siedelsbrunn, Flur Nr. 1, Flurstück 48/2, Gartenland, Im Ort, Größe 3,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Siedelsbrunn, Flurstück 47/2, Hof- und Gebäudefläche, Wald-Michelbacher Straße 6, Größe 11,75 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 15. 9. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Balzer, Finanzkaufmann, Martinstraße 9, 6100 Darmstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) Flur 1, Nr. 48/1 und Flurstück 472 = 642 385,— DM,

b) Flur 1, Nr. 482 = 13 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 6. 7. 1977 Amtsgericht

### 3202

K 13/77: Die im Grundbuch von Mörlenbach, Band 8, Blatt 492, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 6, Flurstück 84, Acker, Lange Morgen, Größe 24,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 11, Flurstück 51, Acker, Hohenrain, Größe 24,95 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 11, Flurstück 52, Acker, Hohenrain, Größe 24,93 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 5, Flurstück 47, Grünland, Neubrunn, Größe 22,42 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 182, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 11, Größe 1,22 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 268/3, Gartenland, Kirchacker, Größe 4,98 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 269/1, Gartenland, Kirchacker, Größe 4,51 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 5, Flurstück 34, Acker (Obstb.) In der Hummelbach, Größe 14,80 Ar, Grünland (Obstb.), daselbst, Größe 9,27 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 5, Flurstück 46, Grünland, Neubrunn, Größe 19,09 Ar,

sollen am Donnerstag, 8. 9. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw. zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Elisabeth Margot Gawlowski geb. Jöst, Hummelbacher Weg 12, 6942 Mörlenbach,

b) Franz Heinrich Jöst, Kirchgasse 11, 6942 Mörlenbach,

c) Barbara Irmgard Fiedler geb. Jöst, Erlengasse 27, 6800 Mannheim,

zu a), b) und c) nach beendigter allgemeiner Gütergemeinschaft vor der Auseinandersetzung in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 5. 7. 1977 Amtsgericht

### 3203

K 41/74: Das im Grundbuch von Lindenfels, Band 29, Blatt 1173, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lindenfels, Flur 5, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Bensheimer Straße 33, Größe 5,39 Ar, Sandgrube, Größe 8,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. 8. 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw. durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): „G+W“ Grund und Wohnbau GmbH u. Co. KG in Lindenfels.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 117 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 5. 7. 1977 Amtsgericht

### 3204

K 77, 78/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Freigericht-Somborn, Band 121, Blatt 3045, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Somborn, Flur 7, Flurstück 543, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 21, Größe 9,26 Ar, soll am Freitag, dem 16. September 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. August 1976 und 25. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlossermelster Bernhard Sauer und Gertrud Sauer, geb. Schüssler, Freigericht-Somborn — je zu  $\frac{1}{2}$  Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 241 980,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 12. 7. 1977 Amtsgericht

### 3205

1 K 11/77: Der im Grundbuch (Teileigentumsgrundbuch) von Willingen, Band 58, Blatt 1687, eingetragene 25/10 000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Willingen, Flur 15, Flurstück Nr. 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Kneippweg 1, Größe 247,08 Ar,

Gemarkung Willingen, Flur 15, Flurstück Nr. 13/1, Ackerland, Grünland, Wiese, Wasserfläche (Graben), Unland (Schuttablade-stelle), Im Todtenbruche, Größe 119,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im 4. Obergeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit der Nummer 338 bezeichneten Hotelappartement; das Miteigentum ist durch die Einaräumung der zu den anderen Miteigentumsrechten gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am 9. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Korbach, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Wilhelm Geisel und Margot geb. Stühmer, Wiesenau 13, Frankfurt/M. — je zur Hälfte —

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 6. 7. 1977 Amtsgericht

### 3206

42 K 2/77: In der Zwangsversteigerungssache der Eheleute Kostian in Langsdorf — Terminsbestimmungsveröffentlichung am 27. Juni 1977 unter der Nr. 2752 — trägt das zu versteigernde Grundstück die Flurstücksnummer 253/1 (nicht 153/1).

6300 Lahn-Gießen, 11. 7. 1977 Amtsgericht

### 3207

42 K 4/77: In der Veröffentlichung Nr. 2753 vom 27. 6. 1977 hat das Grundstück die Flurbezeichnung „Flur 1“.

6300 Lahn-Gießen, 11. 7. 1977

Redaktion

### 3208

42 K 51/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lang-Göns, Band 71, Blatt 3109, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lang-Göns, Flur Nr. 10, Flurstück 31, Lieg.-B. 1784, Hof- und Gebäudefläche, Rottweg 1, Größe 13,33 Ar,

soll am 15. Sept. 1977, um 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Lahn-Gießen, Zimmer 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Karl-Heinz Nicolai in Lang-Göns,

b) dessen Ehefrau Marianne, geb. Altgeld, daselbst — zu je  $\frac{1}{2}$  —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 88 875,— DM.

6300 Lahn-Gießen, 1. 7. 1977 Amtsgericht

### 3209

7 K 132, 99, 139, 45 u. 53/76 — Beschluß: Die in den Wohnungs-Grundbuch von Lampertheim eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück

Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 276/3, Hof- u. Gebäudefläche, Carl-Lepper-Str. 10, Größe 88,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte

K 132 — Blatt 9057: 734/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1071 im 7. OG 1. rechts (ca. 99,83 qm groß) und Abstellraum Nr. 1071 (Wert: DM 173 250,—),

K 99 — Blatt 9080: 453/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1098 im 8. OG, 5. rechts (ca. 61 qm groß) und Abstellraum Nr. 1098 (Wert: DM 106 750,—),

K 139 — Blatt 9090: 529/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1112 im 11. OG, 1. links (ca. 71 qm groß) und Abstellraum Nr. 1112 (Wert: DM 124 250,—),

K 45 — Blatt 9106: 529/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1132 im 13. OG, 1. links (ca. 71 qm groß) und Abstellraum Nr. 1132 (Wert: DM 124 250,—),

K 53 — Blatt 9120: 524/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1148 im 14. OG, 5. rechts (ca. 61 qm groß) und Abstellraum Nr. 1148 (Wert: DM 106 750,—),

sollen am Mittwoch, dem 14. 9. 77, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22./28. 6. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Inter-Wohnungsbau Herrmann Scherer KG in Offenbach/Main.

Der Wert der Miteigentumsanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie vorstehend angegeben festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen im Versteigerungstermin Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Bargebots zu leisten.

**Beschluß:** Die vorstehend aufgeführten Verfahren werden zur Durchführung der Versteigerung in demselben, unter dem Aktenzeichen 7 K 132/76 weiterzuführenden Verfahren miteinander verbunden, § 18 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6810 Lampertheim, 7. 7. 1977 **Amtsgericht**

### 3210

K 29/76: Die im Grundbuch von Michelstadt, Band 71, Blatt 2739, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur Nr. 11, Flurstück 158, Wegefläche, An der Pestalozzistraße, Größe 4,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Michelstadt, Flur Nr. 11, Flurstück 8/28, Ackerland, Auf der oberen Beine, Größe 25,01 Ar,

sollen am 15. September 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Zimmer 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harry Hermann Friedrich Schulz.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2 = 6 780,— DM  
lfd. Nr. 3 = 75 030,— DM

81 810,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 6. 7. 1977 **Amtsgericht**

### 3211

K 52/73: Die im Grundbuch von Beerfelden, Band 48, Blatt 2541, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Güttersbach, Flur Nr. 2, Flurstück 77, Grünland, Im Harrasloch, Größe 15,55 Ar, Wald, daselbst, Größe 1,07 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Güttersbach, Flur Nr. 2, Flurstück 76, Grünland, daselbst, Größe 15,11 Ar, Unland, daselbst, Größe 1,08 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Güttersbach, Flur Nr. 2, Flurstück 80, Grünland, daselbst, Größe 58,90 Ar, Unland, daselbst, Größe 6,60 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Güttersbach, Flur Nr. 2, Flurstück 87, Grünland daselbst, Größe 8,00 Ar

lfd. Nr. 6, Gemarkung Güttersbach, Flur Nr. 2, Flurstück 84, Grünland daselbst, Größe 17,25 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Güttersbach, Flur Nr. 2, Flurstück 82, Grünland, daselbst, Größe 32,30 Ar, Wald, daselbst, Größe 0,45 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Güttersbach, Flur Nr. 2, Flurstück 83, Grünland, daselbst, Größe 15,20 Ar, Unland, daselbst, Größe 2,93 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Güttersbach, Flur 2, Flurstück 78, Grünland, daselbst, Größe 14,87 Ar, Wald, daselbst, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Güttersbach, Flur 2, Flurstück 79, Grünland, daselbst, Größe 31,25 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Güttersbach, Flur 2, Flurstück 81, Grünland, daselbst,

Größe 14,40 Ar, Wald, daselbst, Größe 2,66 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Güttersbach, Flur 2, Flurstück 85, Grünland, daselbst, Größe 16,81 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Güttersbach, Flur 2, Flurstück 86, Grünland, daselbst, Größe 8,19 Ar,

sollen am 15. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Zimmer 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks)

Wolfgang Böhm, Beerfelden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2: 3 324,— DM  
lfd. Nr. 3: 3 238,— DM  
lfd. Nr. 4: 27 500,— DM  
lfd. Nr. 5: 1 600,— DM  
lfd. Nr. 6: 10 650,— DM  
lfd. Nr. 7: 11 350,— DM  
lfd. Nr. 8: 8 426,— DM  
lfd. Nr. 9: 3 174,— DM  
lfd. Nr. 10: 6 250,— DM  
lfd. Nr. 11: 10 612,— DM  
lfd. Nr. 12: 10 562,— DM  
lfd. Nr. 13: 4 038,— DM

100 724,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 29. 6. 1977 **Amtsgericht**

### 3212

7 K 135/76 u. a.: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende Eigentumswohnungen versteigert werden, wobei die festgesetzten Werte nach § 74a Abs. 5 ZVG in Klammern angegeben sind:

7 K 135/76 — Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 435, Blatt 12 913, Gemarkung Offenbach/M., Flur 2, Flurstück 453/10, LB 7032, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 4, Größe 30,72 Ar — 1990/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 2141 — (Wert 181 000,— Deutsche Mark),

7 K 149/76 — Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 428, Blatt 12 713, Gemarkung Offenbach/M., Flur 2, Flurstück 453/9, LB 7024, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 119, Größe 31,52 Ar — 1990/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1141 — (Wert 106 500,00 DM),

7 K 150/76 — Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 428, Blatt 12 714, Gemarkung Offenbach/M., Flur 2, Flurstück 453/9, LB 7024, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 119, Größe 31,52 Ar — 1578/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1142 — (Wert 75 000,00 DM),

am Donnerstag, dem 8. 9. 1977, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835 und

7 K 136/76 — Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 438, Blatt 13 001, Gemarkung Offenbach/M., Flur 2, Flurstück 453/11, LB 7040, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 6, Größe 25,11 Ar — 987/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 3001 — (Wert 117 000,00 Deutsche Mark),

7 K 137/76 — Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 438, Blatt 13 007, Gemarkung Offenbach/M., Flur 2, Flurstück 453/11, LB 7040, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 6, Größe 25,11 Ar — 1092/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 3007 — (Wert 129 000,00 Deutsche Mark),

7 K 168/76 — Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 425, Blatt 12 601, Ge-

markung Offenbach/M., Flur 2, Flurstück 453/9, LB 7024, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 119, Größe 31,52 Ar — 987/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1001 — Wert 119 000,00 DM),

am Dienstag, dem 13. 9. 1977, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835.

Eingetragene Eigentümerin im Zeitpunkt der Eintragung der jeweiligen Versteigerungsvermerke:

Firma Interwohnungsbau Hermann Scherer KG in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 7. 1977

**Amtsgericht**

### 3213

K 2/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Mündershausen, Band 4, Blatt 106, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mündershausen, Flur 2, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 10, Größe 1,74 Ar,

soll am 7. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, Rotenburg a. d. F., Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Februar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vitt, Anna, Emilie, geb. Vockenber, Witwe, geb. am 31. 12. 1939, wohnhaft in Rotenburg a. d. F.-Mündershausen, Haus Nr. 10 — zur Hälfte —,

Vitt, Anna Emilie, geb. Vockenber, Witwe, geb. am 31. 12. 1939,

Vitt, Klaus Ludwig, Arbeiter, geb. am 20. 11. 1958,

Vitt, Friedlinde Christa Petra, Schülerin, geb. am 2. 4. 1960,

Vitt, Harald Günther Kaspar, Schüler, geb. am 4. 9. 1964,

Vitt, Monika Christa, geb. am 5. 8. 1968,

Vitt, Uwe, geb. am 4. 8. 1970,

sämtlich wohnhaft in Rotenburg a. d. F.-Mündershausen, Haus Nr. 10 — in ungeteilter Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 6. 7. 1977

**Amtsgericht**

### 3214

K 14/76 — **Beschluß:** Die der Kauffrau Margarete Lauterbach, geb. Faber, gehörende Miteigentumsanteile der im Grundbuch von Nentershausen, Band 10, Blatt Nr. 155, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Nentershausen,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 2, Größe 3,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 29, Gartenland, Im Dorf, Größe 2,25 Ar,

sollen am 21. Oktober 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. F., Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Witwe des Kaufmanns Heinrich Lauterbach, Margarete, geb. Faber, in Nentershausen — zu  $\frac{1}{2}$  —,

2. a) Witwe Margarete Lauterbach, geb. Faber,

b) deren Sohn Horst Lauterbach, geb. am 5. 5. 1939,

— beide in Nentershausen — in ungeteilter Erbengemeinschaft — zu  $\frac{1}{2}$  —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Best.-Verz. lfd. Nr. 1: 30 000,— DM,  
Best.-Verz. lfd. Nr. 2: 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 6. 7. 1977

Amtsgericht

### 3215

K 27/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Süß, Band 28, Blatt 596, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Süß, Flur 4, Flurstück 42/6, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Wiesenacker, Größe 8,66 Ar,

soll am 30. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, Rotenburg a. d. Fulda, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Baggerführer Karl Gilbert, Nentershausen Hess. 3 — Süß, Am Weinacker 9,  
2. Hausfrau Renate Gilbert geb. Friedrich, Nentershausen Hess. 3, Am Weinacker 9,

3. Hausfrau Anna Gilbert geb. Knies, Nentershausen Hess. 3 — Süß, Am Weinacker 9,

— zu 1. und 2. zu je  $\frac{1}{4}$ , zu 3. zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 6. 7. 1977

Amtsgericht

### 3216

K 2/77: Die im Grundbuch von Breitenbach, Band 19, Blatt 539, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur D, Flurstück 28/41, Bauplatz, Rennwiesenweg, Größe 8,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur D, Flurstück 28/42, Bauplatz, Rennwiesenweg, Größe 8,76 Ar,

sollen am 15. September 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 3. 1977 bzw. 6. 5. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1. Herr Konrad Kohlhepp, Leimbachstr. Nr. 63, Bad Brückenau,

2. Frau Herta Kohlhepp geb. Magerhans, Leimbachstraße 63, Bad Brückenau.

Der Wert der Grundstücke wird gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

zu lfd. Nr. 1 = 10 728,— DM  
zu lfd. Nr. 2 = 10 512,— DM.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 21 240,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 11. 7. 1977 Amtsgerecht

### 3217

4 K 23/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von a) Röllshausen, Band 27, Blatt 675, Gemarkung Röllshausen, LB 299,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Hof Trockenbach 7, Größe 6,66 Ar,

b) Neukirchen, Band 90, Blatt 2762, Gemarkung Neukirchen, LB 728,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 18, Grünland, Das Röllshäuser Feld, Größe 13,71 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 114/2, Grünland, Das Röllshäuser Feld, Größe 24,00 Ar, eingetragenen Grundstücke

sollen am Donnerstag, 22. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 13, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Heinrich Kunz, Maurer, 3579 Schrecksbach-Röllshausen, Hof Trockenbach Nr. 7.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: wie oben

a) lfd. Nr. 3 auf 113 000,— DM

b) lfd. Nr. 1 auf 2 500,— DM

b) lfd. Nr. 2 auf 4 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 8. 6. 1977 Amtsgerecht

### 3218

2 K 66/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Grävenwiesbach, Band 36, Blatt Nr. 1250, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 23, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 4, Größe 6,27 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. September 1977, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, 6390 Usingen/Ts., Zimmer 16, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Gottschalk und Ariane Gottschalk, geb. Sachar, Neu-Anspach — zu je  $\frac{1}{2}$  Anteil —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 755,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 28. 6. 1977 Amtsgerecht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg

Gemäß § 114/1 HGO hat die Verbandsversammlung der rps am 27. 5. 1977 die Jahresrechnung 1975 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 25. 7. 1977—5. 8. 1977 in der Geschäftsstelle der rps, 6100 Darmstadt, Jakob-Jung-Straße 2, Zimmer 3, zu jedermanns Einsicht offen.

6100 Darmstadt, 8. 7. 1977

Regionale  
Planungsgemeinschaft Starkenburg  
Der Vorstand  
gez. Bernius  
(Verbandsdirektor)

### Satzungsänderung des Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland

Die Verbandsversammlung hat am 28. Juni 1977 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

#### § 1 Verbandsmitglieder

1. Die nachstehenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und öffentlichen Körperschaften bilden einen Zweckverband nach Maßgabe der Vorschriften des KGG\*):

1. Elektrizitäts-AG Mitteldeutschland in Kassel
2. Überlandwerk Fulda AG in Fulda
3. Städtische Werke AG in Kassel
4. Verbandselektrizitätswerk Waldeck Energieversorgungsgesellschaft mbH in Korbach

5. Stadt Hanau
6. Stadt Lahn
7. Universitätsstadt Marburg
8. Kreiswerke Gelnhausen GmbH in Gelnhausen
9. Oberhessische Versorgungsbetriebe AG in Friedberg

#### § 2 Aufgaben des Zweckverbandes

1. . . . .

2. Insbesondere hat der Zweckverband folgende Aufgaben:

- a) Er schließt nach Maßgabe des § 4 Ziff. 3 der Satzung für die am gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsmitglieder,
  - die Überlandwerk Fulda AG in Fulda,
  - die Verbandselektrizitätswerk Waldeck Energieversorgungsgesellschaft mbH in Korbach,
  - die Stadt Hanau,
  - die Stadt Lahn,
  - die Universitätsstadt Marburg und
  - die Kreiswerke Gelnhausen GmbH in Gelnhausen

die erforderlichen Verträge zum Bezug von Fremdstrom ab.  
.....  
3500 Kassel, 6. 7. 1977

Elektrozweckverband Mitteldeutschland

**Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg für das Rechnungsjahr 1977**

Auf Grund des § 13 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 23. 5. 1973 (GVBl. I S. 161) und der Gemeindehaushaltsverordnung vom 13. 7. 1973 (GVBl. I S. 275) hat die Verbandsversammlung der r p s am 27. 5. 1977 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1977 beschlossen:

- § 1  
Mit dem Haushaltsplan werden
- a) im Verwaltungshaushalt
- |                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| die Einnahmen festgesetzt auf | 1172 584,— DM |
| die Ausgaben festgesetzt auf  | 1255 840,— DM |
| daher Haushaltsfehlbetrag     | 83 256,— DM   |
- b) im Vermögenshaushalt
- |                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| die Einnahmen festgesetzt auf | 78 721,— DM |
| die Ausgaben festgesetzt auf  | 78 721,— DM |
- § 2  
Kredite werden nicht veranschlagt.
- § 3  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- § 4  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1977 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80 000,— DM festgesetzt.

§ 5  
Die Verbandsumlage für das Rechnungsjahr 1977 wird auf 821 823,— DM festgesetzt.

§ 6  
Es gilt der von der Verbandsversammlung am 27. 5. 1977 beschlossene Stellenplan.

6100 Darmstadt, 15. 6. 1977

**REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT STARKENBURG**

Der Verbandsvorstand  
gez. H. W. Sabais  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 1977 liegt zur Einsichtnahme vom 25. 7. 1977— 5. 8. 1977 in der Geschäftsstelle der r p s, 6100 Darmstadt-Arheilegen, Jakob-Jung-Straße 2, Zimmer 3, öffentlich aus.

6100 Darmstadt, 8. 7. 1977

**REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT STARKENBURG**

Der Verbandsvorstand  
gez. H. W. Sabais  
Verbandsvorsitzender

**Öffentliche Ausschreibungen**

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe schreibt für die Erweiterung des Peter-Schall-Hauses in Bad Homburg v. d. Höhe, Am Elisabethenstollen, folgendes Gewerk öffentlich aus:

**Erd-, Kanal-, Maurer- und Stahlbetonarbeiten**

Das Bauvorhaben besteht aus einem Anbau von ca. 1 400 cbm umbauten Raum.

Mit den Arbeiten soll Ende September 1977 begonnen werden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 30,— beim städtischen Hochbauamt, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Marienbader Platz 1, gegen Vorlage der Einzahlungsquittung abgegeben.

Der Betrag ist bei der Stadtkasse Bad Homburg v. d. Höhe, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 25 12-609, unter Angabe von Konto Nr. 6010 1550, mit Kennwort „Peter-Schall-Haus“ einzuzahlen.

Die Submission findet am Mittwoch, dem 17. August 1977, um 11.00 Uhr, statt.

6380 Bad Homburg v. d. H., 14. 7. 1977

Der Magistrat  
gez. Dipl.-Ing. Kattenborn, Stadtbaurat

Schotten: Die Bauleistungen für die K 250 Ausbau zwischen Grebenhain—Metzlos und Grebenhain—Metzlos—Gehaag von Str. km 3 + 007 = 3 + 322 und den Ausbau der OD Grebenhain bis Metzlos—Gehaag von Str. km 3 + 322 = 3 + 547 sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- |          |  |
|----------|--|
| 1400 cbm | Boden lösen  |
| 1000 t   | Abraumschotter   |
| 300 t    | Steinerde  |
| 290 m    | Sickerrohrleitung NW 100   |
| 50 m     | Sickerrohrleitung NW 150   |
| 180 m    | Sickerrohrleitung NW 250   |
| 290 m    | Betonrohrleitung NW 300  |
| 40 m     | Betonrohrleitung NW 400  |
| 2900 t   | Frostschuttschicht aus gebrochenem Naturstein oder entsprechendem Kiesmaterial |
| 810 t    | Bit. Tragschicht d. K. 0/32 mm   |
| 640 cbm  | Bit. Befestigung aufnehmen   |
| 3300 qm  | Asphaltbinder 0/16 mm  |
| 3200 qm  | Asphaltbeton 0/8 mm  |
| 85 cbm   | Beton Bn 250 in Schalung herstellen  |

Bauzeit: 140 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. 7. 77 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 26,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, PSKto. Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 4. August 1977 um 11 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. September 1977

6479 Schotten, 14. 7. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt sollen die Straßenbauarbeiten — Deckenausbau im Zuge der L 3379 zwischen Petersberg / OT Margretenhau und Dipperz / OT Armenhof, km 7,000 bis 8,765 (Stat. 0 + 000 bis 1 + 759 = 1 759 m) — vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- |                |  |
|----------------|--|
| rd. 12 000 cbm | Erdbewegung  |
| rd. 8 000 t    | gebrochenes Naturgestein d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht            |
| rd. 4 000 t    | Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 13 cm dick                         |
| rd. 11 000 qm  | Teer-asphaltbeton d. K. 0/16 mm, 4 cm dick sowie sonstige Nebenarbeiten. |

Nebenangebote und Abänderungsvorschläge werden zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen im September 1977 begonnen werden und sind bis zum 30. November 1978 zu beenden. Die Fahrbahndecke und der Gehwegbelag sind bis zum 15. Oktober 1978 fertigzustellen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,00 DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, P SchKto. Ffm. Nr. 67 53-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30—12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, dem 17. August 1977 — 10.00 Uhr — im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstr. 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 14. September 1977 — 24.00 Uhr —.

6400 Fulda, 14. 7. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, für den Neubau der Hohen Landesschule, 1. BA, gymnasiale Oberstufe, als 3geschossiger terrasserter Bau mit rd. 31 000 cbm umb. Raum, in Hanau, Alter Rückinger Weg, folgende Bauleistungen zu vergeben:

1. Abgehängte Decken (Akustikdecken) ca. 5500 qm
2. Leichte Trennwände (gipsplattenbeplante Ständerwände) ca. 1700 qm

Arbeitsbeginn: Abgehängte Decken: ca. Okt. 1977.

Leichte Trennwände: ca. Febr. 1978.

Die einzelnen Ausschreibungsunterlagen werden vom Hochbauamt der Stadt Hanau auf Anforderung portofrei zugestellt, bzw. können im Rathaus der Stadt Hanau, Am Markt, Block C, Hochbauamt, Zimmer 338, III. Stock, gegen Nachweis der Kostenerstattung vom 19. 7.—12. 8. 1977 abgeholt werden.

Die Kostenerstattung für die Ausschreibungsunterlagen beträgt 25,— DM je Gewerk und werden in keinem Fall zurückerstattet. Dieser Betrag ist vor Ausgabe der Unterlagen, unter Angabe der Zweckbestimmung und der Bezeichnung VMH 2821-9401, auf eines der folgenden Konten einzuzahlen: 1. Stadtparkasse und LLbk., Hanau, Kto. Nr. 50005; 2. Postscheckamt Frankfurt/M., Kto.-Nr. 5104-604.

Eröffnungsort: Kantine des Rathauses, IV. Stock.

Eröffnungstermine:

Zu 1. Abgehängte Decken: 25. 8. 1977, 14.15 Uhr.

Zu 2. Leichte Trennwände: 25. 8. 1977, 15.00 Uhr.

Jedes Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Angabe des Gewerks und dem Eröffnungstermin einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Zuschlags- und Bindefrist: 6 Monate.

6450 Hanau, 12. 7. 1977

Der Magistrat der Stadt Hanau  
— Hochbauamt —  
gez.: G o ß, Stadtrat

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der L 3181 zwischen Ottrau OT Schorbach und Ottrau OT Weißenborn, Schwalm-Eder-Kreis, von km 3,945 bis km 4,094 (I. Bauabschnitt) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 750 cbm Mutterboden

ca. 4 500 cbm Erdarbeiten

ca. 1 100 cbm Frostschutzmaterial

ca. 2 250 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32 mm, 14 cm dick

ca. 800 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32 mm, 185 kg/qm

ca. 2 250 qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/11 mm, 4 cm dick

ca. 800 qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/11 mm, 75 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage (netto).

Bietern müssen die Bewerbungsunterlagen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 4. August 1977 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 87 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 18. August 1977, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. Sept. 1977

6430 Bad Hersfeld, 13. 7. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Bei der Stadt Braunfels, Lahn-Dill-Kreis, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

## Leiters der Finanzabteilung

(A 11/IV a)

zu besetzen.

Von dem Bewerber werden umfassende Kenntnisse des Finanz- und Steuerwesens verlangt; Erfahrung auf dem Gebiet der EDV sind erwünscht. Die Stelle ist auch für einen jüngeren Beamten/Angestellten geeignet.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Fotokopien der Zeugnisse, Paßbild) bis zum 5. August 1977 einschl. zu senden an DEN MAGISTRAT DER STADT BRAUNFELS, Hüttenweg 3, 6333 Braunfels 1.

In

**Weilrod (Hochtaunuskreis)**

ist die Stelle eines

## hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 5 (= A 14 Bundesbesoldungsgesetz) des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen.

Die Großgemeinde Weilrod mit 5647 Einwohnern ist durch den Zusammenschluß der Gemeinden Winden, Emmershausen, Gemünden, Hasselbach, Rod a. d. Weil, Niederlauken, Oberlauken, Neuweilnau, Altweilnau, Riedelbach, Finsterthal, Mauloff und Cratzenbach entstanden. Sie hat diese Rechtsform durch Landesgesetz erhalten (seit 1. 8. 1972).

Die Gemeinde mit Fremdenverkehr liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung im mittleren Weiltal mit Verkehrsverbindungen nach Bad Homburg, Weilburg, Wiesbaden und Frankfurt am Main. Sie besitzt Grundschulen und Mittelpunktschule (Haupt- u. Realschule mit Förderstufe).

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen. Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit Initiative, die über in der Praxis erworbene Kenntnisse und Erfahrungen auf kommunalem Gebiet verfügt. Die II. Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation ist erwünscht.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis und Zeugnisabschriften sind bis 15. August 1977, 12.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag, bei Postversand eingeschrieben, mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ unter Bezugnahme auf diese Ausschreibung zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Ewald Pauli

Bachstr. 6

6395 Weilrod 3

(Tel. 0 60 83 / 7 72)

(Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung)

Bei der

**Gemeindeverwaltung Ludwigsau**

ist zum 1. September 1977 die Stelle

## eines Inspektors/Oberinspektors

(Besoldungsgruppe A 9 / A 10) in der Hauptverwaltung neu zu besetzen.

Gesucht wird ein junger, aufgeschlossener und besonders befähigter Mitarbeiter, der organisatorische Fähigkeiten und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten mitbringt.

Allgemeine Kenntnisse in der Kommunalverwaltung sind erwünscht. Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (Verwaltungsprüfung II) müssen vorliegen.

Bewerbungen sind bis zum 12. August 1977 mit Lebenslauf, Lichtbild, begl. Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis zu richten an den

Gemeindevorstand

der Gemeinde Ludwigsau

Schulstraße 1

6438 Ludwigsau/OT Friedlos

Tel.: (06621) 7 20 88

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,60 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen, GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 98 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122 60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 14 vom 1. 7. 1977.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.